

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1994

MONTAG, 5. DEZEMBER 1994

Nr. 49

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	Genehmigung der Deutschen Stiftung Sklerodermie, Sitz Frankfurt am Main . . .
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1994	3633
3582	3597	Zweckänderung der Geschwister-Jekkel-Stiftung, Sitz Oberursel (Taunus) . . .
Hessisches Ministerium des Innern	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	3633
Organisation der Landräte als Polizeibehörden	Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1994/95 „Familienfreundlicher Städtebau“	3611
3582	3611	GIESSEN
Disziplinarverfahren im Bereich der inneren Verwaltung	Der Landeswahlleiter für Hessen	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Alsfeld in der Gemarkung Elbenrod, Vogelsbergkreis, vom 2. 11. 1994
3585	Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Bernd Siebert (CDU)	3633
Hessisches Ministerium der Finanzen	3613	Zulassung als Gegenschverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben
Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1994	Personalnachrichten	3636
3585	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	KASSEL
Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1994 — Rechnungslegungserlaß 1994 —	3613	Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 196 des Baugesetzbuches i. V. m. § 14 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches); hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Kassel zum 31. 12. 1993
3586	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz . . .	3637
Hessisches Kultusministerium	3613	Hessischer Verwaltungsschulverband
Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1995 . . .	Die Regierungspräsidien	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungseminar Darmstadt
3591	DARMSTADT	3675
Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Freireligiösen Gemeinde Mainz für den im Lande Hessen gelegenen Anteil für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995	Durchführung des Raumordnungsgesetzes und des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren für die von der Flughafen Frankfurt/Main AG auf dem Flughafen Frankfurt/Main geplante Cargo City Süd	3677
3591	3614	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungseminar Frankfurt am Main
Neufassung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes, Ökumenische Diakoniestation Lampertheim vom 24. 3. 1994	3618	3685
3592	Vorhaben der Firma Witco Surfactants GmbH, 36396 Steinau a. d. Straße	Buchbesprechungen
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten	3632	3687
Unterbleiben der Planfeststellung nach den Straßengesetzen	Vorhaben der Firma Röhm GmbH, 64293 Darmstadt	Öffentlicher Anzeiger
3595	3632	3687
Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 277 zu Teilstrecken der Landesstraßen 3376, 3053, 3020, 3451, 3360, 3133 und 3129 in den Gebieten der Städte Aßlar und Wetzlar sowie der Gemeinde Hüttenberg im Lahn-Dill-Kreis, der Gemeinde Langgöns im Landkreis Gießen sowie der Stadt Butzbach im Wetteraukreis	Genehmigung der Stiftung Assoziation Trio Schostakowitsch, Sitz Mühlthal . . .	Andere Behörden und Körperschaften
3596	3633	Satzung der Pflegekasse bei der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen
Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1995		3700
3597		Umlandverband Frankfurt; hier: 1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1994
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten		3702
Verwaltungsvorschrift zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 HWG und zur Indirekteinleiterverordnung		MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Wiesbaden; hier: Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates
3597		3702
		Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel; hier: Sitzung der Verbandsversammlung
		3702
		Öffentliche Ausschreibungen
		3704
		Stellenausschreibungen
		3705

1148

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Hans Krollmann, Staatsminister a. D., Kassel

Verdienstkreuz 1. Klasse

Peter C. Bernet, Polizeipräsident, Darmstadt

Verdienstkreuz am Bande

Gustav Brübach, Amtsinspektor a. D., Nieste
Hans Dieter van Damsen, Dr. med., Waldeck
Helmuth Noll, Schwalbach am Taunus
Fritz Schenk, Frankfurt am Main

Verdienstmedaille

Georg Balsler, Schwalbach am Taunus
Maria Hofmann, Mainz-Kostheim
Luise Netzer, Lorsch
Valentin Roßner, Pfarrer i. R., Kassel
Jakob Schmitt, Lorsch
Karl Leo Schneeweis, Oberstudienrat,
Frankfurt am Main
Anna Maria Wahlig, Lorsch
Eva Wahlig, Lorsch

Wiesbaden, 21. November 1994

Der Hessische Ministerpräsident

P 123 — 14 a 02/01

St.Anz. 49/1994 S. 3582

1149

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Organisation der Landräte als Polizeibehörden

Für die bei den Landräten (unteren Polizeibehörden gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 4 a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung — HSOG — i. d. F. vom 31. März 1994, GVBl. I S. 174, 284) errichteten Polizeidirektionen (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Vollzugspolizei — PolOrgVO — vom 31. Januar 1974 — GVBl. I S. 87 —, zuletzt geändert durch VO vom 13. Dezember 1990 — GVBl. I S. 794 —) und polizeilichen Außenstellen (§ 91 Abs. 2 HSOG i. V. m. § 12 PolOrg-VO) ergeht gemäß § 114 HSOG folgende Regelung:

1. Geltungsbereich

Bei folgenden Landräten sind Polizeidirektionen und Außenstellen der Polizei errichtet:

1.1 im Regierungsbezirk Darmstadt beim Landrat

- des Landkreises Bergstraße,
- des Landkreises Groß-Gerau,
- des Hochtaunuskreises,
- des Main-Kinzig-Kreises,
- des Odenwaldkreises und
- des Wetteraukreises,

1.2 im Regierungsbezirk Gießen beim Landrat

- des Landkreises Limburg-Weilburg,
- des Landkreises Marburg-Biedenkopf und
- des Vogelsbergkreises,

1.3 im Regierungsbezirk Kassel beim Landrat

- des Landkreises Fulda,
- des Landkreises Hersfeld-Rotenburg,
- des Schwalm-Eder-Kreises,
- des Landkreises Waldeck-Frankenberg und
- des Werra-Meißner-Kreises.

2. Aufbauorganisation

2.1 Die Rahmenorganisation richtet sich nach dem anschließend abgedruckten Rahmenorganisationsplan.

2.2 Die Polizeidirektion ist eine Hauptabteilung des Landrats als Behörde der Landesverwaltung.

Sie besteht aus

- der Leitung der Polizeidirektion,
- dem/den unmittelbar zugeordneten
 - Sachgebiet Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (PÖA),
 - Hauptsachgebieten P 10 bis P 30,
- nachgeordnet
 - der Organisationseinheit Zentrale Kriminalitätsbekämpfung (ZKB) mit den Kriminalkommissariaten K 01 — K 05,
 - der Organisationseinheit Sonderdienste (SD),
 - den Polizeistationen (PSt) in unterschiedlicher Anzahl als Außenstellen mit Dienstgruppen und je nach

örtlichen Strukturen eingerichteten dezentralen oder regionalen Ermittlungsgruppen (vgl. Ziff. 6.2) sowie den bei den Außenstellen errichteten Polizeiposten,

— den Hauptsachgebieten Verwaltung (V) und Zentrale Dienste (Z).

2.3 Die Einzelheiten der inneren Organisation regelt der Landrat als Behördenleiter in eigener Zuständigkeit. Die Beteiligungsrechte des örtlichen Personalrates sind zu beachten. Die Befugnisse und Aufgaben der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt. Abweichungen von diesem Erlaß und dem Rahmenorganisationsplan bedürfen ebenso wie die örtlichen Organisationspläne meiner Zustimmung.

2.4 Die Leitung der Polizeidirektion und die Hauptsachgebiete, insbesondere aber die Hauptsachgebiete „Kriminalitätsbekämpfung“ (P 10) und „Sicherheits- und Ordnungsaufgaben“ (P 20), sind — soweit möglich — zusammenzufassen. Zur effizienten Aufgabenerfüllung ist bei der Wahrnehmung von Führungs-, Stabs- und Querschnittsaufgaben eine sparsame Personalverwendung geboten. Die Errichtung eines gemeinsamen Geschäftszimmers ist vorzusehen.

3. Leitung der Polizeidirektion

3.1 Die Leitung der Hauptabteilung Polizeidirektion wird ungeachtet dessen, daß der Landrat als Behördenleiter polizeilicher Vorgesetzter i. S. des § 91 Abs. 4 Satz 1 HSOG der der Polizeidirektion zugewiesenen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist, einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes (Schutz- oder Kriminalpolizei) übertragen.

3.2 Die Vertretung der Direktionsleitung wird in der Regel von der oder dem ranghöchsten Bediensteten der anderen Sparte wahrgenommen.

4. Das Sachgebiet Presse- und Öffentlichkeitsarbeit umfaßt:

- Pressearbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Prävention, Vorbeugung und Beratung
- Jugendkoordination
- Aufgaben der Ausländerbeauftragten
- Nachwuchswerbung

5. Hauptsachgebiete

5.1 Den Hauptsachgebieten P 10 bis P 30 werden die Aufgabenbereiche gemäß Rahmenorganisationsplan zugewiesen. Darüber hinaus sind in den HSG P 10 und P 20 fachspezifische Grundsatzangelegenheiten zu erfüllen.

Die Leitung des Hauptsachgebietes P 10 obliegt einer Beamtin oder einem Beamten der Kriminalpolizei. Sie oder er nimmt grundsätzlich in Personalunion auch die Aufgaben der Leitung der Organisationseinheit „Zentrale Kriminalitätsbekämpfung“ wahr.

Die Leitung des Hauptsachgebietes P 20 obliegt einer Beamtin oder einem Beamten der Schutzpolizei. Sie oder er

nimmt grundsätzlich in Personalunion auch die Aufgaben der Leitung der Organisationseinheit „Sonderdienste“ wahr.

Sie vertreten sich gegenseitig.

5.2 Das Hauptsachgebiet „Verwaltung“ umfaßt die Aufgaben gemäß Rahmenorganisationsplan.

Neben einer Zentralen Asservatenstelle können — soweit erforderlich — dezentrale Asservatenstellen bei anderen Organisationseinheiten eingerichtet werden.

Die Leitung des Hauptsachgebietes „Verwaltung“ nimmt eine Verwaltungsbeamtin bzw. -angestellte oder ein Verwaltungsbeamter bzw. -angestellter wahr.

5.3 Das Hauptsachgebiet „Zentrale Dienste“ umfaßt die Aufgaben:

- Informationsdienste
 - Zentralkartei (ZK, Vorgangsverwaltung)
 - Kriminalaktensammlung (KAS)
 - Fallanalyse (HEPOLIS, PKS)
 - HEPOLIS Auskunfts-/Änderungsdienst (Datenstation)

- Fotolabor
- IuK-Technik und Betreuung
 - dezentrale Betreuung informationstechnischer Systeme (TKS, PC, etc.)
 - dezentrale Betreuung kommunikationstechnischer Systeme (wie z. B. Funkanlagen, Fernsprechanlagen, Notrufanlagen, Überfall- und Einbruchmeldeanlagen [ÜEA], etc.)

und, soweit das Hauptsachgebiet P 30 nicht eingerichtet ist,

- Fernschreibstelle (soweit bei der Direktion untergebracht)
- Fernsprechzentrale

- Waffen- und Gerätewesen
- Fahrzeugwesen

Die Leitung des Hauptsachgebietes „Zentrale Dienste“ nimmt eine Beamtin oder ein Beamter der Schutz- oder Kriminalpolizei wahr.

6. **Zentrale/dezentrale/regionale Kriminalitätsbekämpfung**

6.1 **Zentrale Kriminalitätsbekämpfung**

Den Kommissariaten K 01 — K 05 werden folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

- K 01 — Kapitaldelikte
 - Tötung
 - Raub
 - Erpressung
 - Brand
 - Sprengstoff
 - Waffen
 - Sittendelikte
 - Jugendschutz
 - Staatsschutzdelikte
- K 02— Eigentumskriminalität
 - Eigentumsdelikte
- K 03 — Wirtschaftskriminalität, Vermögens- und Fälschungsdelikte
 - Wirtschaftsdelikte
 - Vermögensdelikte
 - Fälschungsdelikte
- K 04 — Erkennungsdienst, Kriminaldauerdienst
 - Erkennungsdienst

und, soweit Hauptsachgebiet P 30 nicht eingerichtet,

- Kriminaldauerdienst
- Soweit kein Kriminaldauerdienst eingerichtet ist, wird der Erkennungsdienst dem K 01 zugeordnet.

K 05 — Besondere Ermittlungs- und Fahndungsaufgaben, Rauschgiftdelikte

- täterorientierte Ermittlungen
- deliktsübergreifende Ermittlungen
- Rauschgiftdelikte

Die Zusammenlegung von Kommissariaten ist möglich. Die Leitung der Organisationseinheit „Zentrale Kriminalitätsbekämpfung“ obliegt einer Beamtin oder einem Beamten der Kriminalpolizei (vgl. Ziff. 5.1).

6.2 **Dezentrale/regionale Kriminalitätsbekämpfung**

Die dezentrale/regionale Kriminalitätsbekämpfung erfolgt durch integrierte Zusammenarbeit zwischen Schutz- und Kriminalpolizei in dezentralen oder regionalen Ermittlungsgruppen bei den Polizeistationen. Die Organisationsform ist abhängig von den örtlichen Kriminalitätsstrukturen und der sachlichen und personellen Ausstattung zu bestimmen.

7. **Sonderdienste**

Der Organisationseinheit „Sonderdienste“ werden die Aufgaben gemäß Rahmenorganisationsplan zugewiesen.

Die Leitung obliegt einer Beamtin oder einem Beamten der Schutzpolizei (vgl. Ziff. 5.1).

8. **Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

8.1 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit von Schutz- und Kriminalpolizei ergibt sich aus den Vorschriften des HSOG und der PolOrgVO.

8.2 Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im einzelnen nach dem Erlaß über die „Örtliche Zuständigkeit der Landräte als Polizeibehörden und der Polizeipräsidien“.

9. **Zusammenarbeit von Schutz- und Kriminalpolizei**

Die Kriminalitätsbekämpfung ist gemeinsame Aufgabe von Schutz- und Kriminalpolizei.

Schutz- und Kriminalpolizei werden in der Hauptabteilung Polizeidirektion zusammengeführt. Insbesondere in bzw. zwischen den Hauptsachgebieten „Kriminalitätsbekämpfung“ und „Sicherheits- und Ordnungsaufgaben“ sowie bei der dezentralen/ regionalen Kriminalitätsbekämpfung erfolgt eine integrierte Zusammenarbeit von Schutz- und Kriminalpolizeibeamtinnen und -beamten. Diese Form der Zusammenarbeit kann sich auch in anderen Organisationseinheiten anbieten (z. B. Informationsdienste, K 05, Arbeitsgruppen, Sonderkommissionen).

10. **Übergangs- und Schlußvorschriften**

10.1 Der Status der mit der Leitung der Polizeidirektionen beauftragten Verwaltungsbeamten bleibt unberührt.

10.2 Der Hauptpersonalrat der Polizei war bei diesem Erlaß beteiligt.

10.3. Dieser Erlaß tritt am 1. November 1994 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt ist mit der Umsetzung der Organisationsmaßnahmen zu beginnen. Diese sollen bis zum 31. Oktober 1995 abgeschlossen sein.

10.4 Organisationsregelungen anderer Erlasse, die diesem Erlaß nicht entsprechen, sind insoweit unwirksam.

Wiesbaden, 4. November 1994

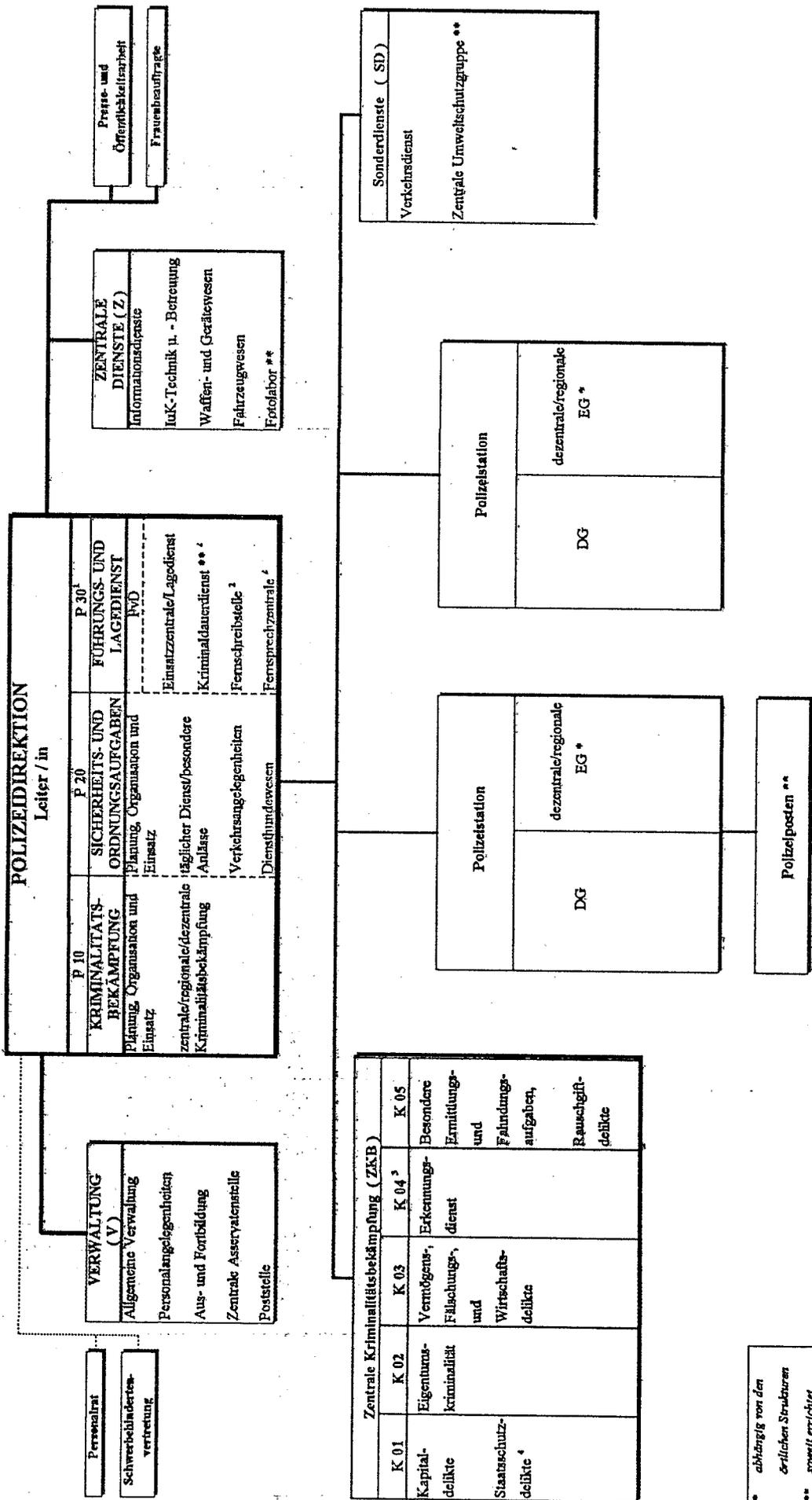
Hessisches Ministerium des Innern
III A 62 — 21 a 02 — PD

StAnz. 49/1994 S. 3582

Anlage zum Erlaß vom 4. November 1994

III A 6 - 21 a 02 - PD -

RAHMEN-ORGANISATIONSPLAN
für die
Polizeidirektionen



* abhängig von den örtlichen Strukturen
** soweit errichtet

¹ derzeit nur bei der Polizeidirektion Hanau
² soweit kein Kriminaldauerdienst eingerichtet ist, Zuordnung zu K 01 (siehe auch Fußnote³)

³ soweit P 30 nicht eingerichtet ist, Zuordnung des Kriminaldauerdienstes zu K 04 und Zuordnung der Fernschreibstelle und Fernsprechzentrale zu dem HSG Zentrale Dienste
⁴ abhängig von der Größe der Polizeidirektion ist ein eigenständiges Kommissariat möglich

1150

Disziplinarverfahren im Bereich der inneren Verwaltung

Bezug: Erlaß vom 7. Juni 1984 (StAnz. S. 1226)

1. Allgemeine Berichtspflicht

Als oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten meines Geschäftsbereichs bitte ich um sofortigen Bericht bei allen erheblichen Dienstvergehen, insbesondere bei denen, die Anlaß zur Erörterung in der Öffentlichkeit, namentlich in der Presse oder im Landtag geben könnten. Das gilt auch dann, wenn der Sachverhalt noch nicht so weit geklärt ist, daß bereits eine Entscheidung getroffen werden kann.

2. Inhalt des Berichts

Der Bericht soll in einer Kurzdarstellung den Sachverhalt wiedergeben. Er soll insbesondere erkennen lassen, welche Stellen bereits unterrichtet sind.

3. Berichte in nichtförmlichen Disziplinarverfahren

3.1 Der oder dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten sind die jeweiligen Entscheidungen (mit einem Überstück) mit den Vorgängen und dem Nachweis ihrer Zustellung vorzulegen:

- a) Einstellungsverfügungen innerhalb von einem Monat nach der Zustellung,
- b) Disziplinarverfügungen, gegen die Beschwerde eingelegt ist, innerhalb einer Woche nach Einlegung des Rechtsmittels mit eingehender Stellungnahme,
- c) Disziplinarverfügungen, gegen die keine Beschwerde eingelegt wurde, alsbald nach Ablauf eines Monats seit der Zustellung, spätestens binnen drei Wochen.

3.2 In den Fällen, in denen ich nicht nächsthöherer Dienstvorgesetzter bin, bitte ich, mir Beschwerdeentscheidungen oder Entscheidungen der oder des nächsthöheren Dienstvorgesetzten nach § 28 Abs. 2 HDO innerhalb einer Woche nach der Zustellung mit der Ausgangsentscheidung zu übersenden.

3.3 Ferner sind mir die Einstellungs- und Disziplinarverfügungen der Abteilungsführerinnen oder Abteilungsführer der Hessischen Bereitschaftspolizei, gegen die keine Beschwerde nach § 27 HDO eingelegt worden ist, mit den Vorgängen und dem

Nachweis ihrer Zustellung an die Beamtin oder den Beamten nach Ablauf eines Monats seit der Zustellung alsbald, spätestens binnen drei Wochen, vorzulegen.

4. Berichte in förmlichen Disziplinarverfahren

Von der Vertreterin oder dem Vertreter der Einleitungsbehörde sind mir Abschriften

- a) der Einleitungs- und Einstellungsverfügung,
 - b) der Anordnung über die vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung der Dienstbezüge,
 - c) der Anschuldigungsschrift,
 - d) der Entscheidung der Disziplinarkammer,
 - e) der Berufungsbegründung,
 - f) der Entscheidung des Disziplinarhofs,
 - g) des Beschlusses über die Wiederaufnahme des Verfahrens und des hierauf ergehenden Urteils
- vorzulegen.

5. Tilgung von Disziplinarvorgängen

Sind Disziplinarvorgänge nach § 110 HDO in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 110 der Hessischen Disziplinarordnung vom 12. Dezember 1973 (GVBl. I 1974 S. 15) aus der Personalakte zu entfernen, bitte ich, mir bzw. der oder dem nachgeordneten Dienstvorgesetzten zwei Wochen vor Ablauf der Frist mitzuteilen, ob die Vorgänge vernichtet oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aufbewahrt werden.

Nach Eingang der Mitteilung werden entstandene Disziplinarvorgänge bei der jeweiligen Behörde vernichtet, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat die Aufbewahrung des Vorgangs beantragt. In diesem Fall sind die Vorgänge der personalaktenführenden Behörde zuzuleiten.

6. Der Erlaß vom 7. Juni 1984 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 14. November 1994

Hessisches Ministerium des Innern

IB 51 — 8 1.06 07

— Gült.-Verz. 325 —

StAnz. 49/1994 S. 3585

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

1151

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1994

Ich gebe den Jahresabschlußerlaß 1994 bekannt und weise auf folgendes hin:

Da in die Arbeiten für den Jahresabschluß und die Rechnungslegung weitgehend die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eingeschaltet ist, verzögern Fehler oder Terminüberschreitungen auch nur einer Dienststelle oder Kasse die Fertigstellung des gesamten Jahresabschlusses.

Ich bitte die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen, für die Einhaltung der Fristen in Nr. 4 des Jahresabschlußerlasses zu sorgen.

Für Landesdienststellen, die Bundesmittel bewirtschaften und der Bundeskasse Frankfurt am Main Kassenanordnungen erteilen, sind die im Jahresabschlußerlaß des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. September 1994 bestimmten Fristen maßgebend. Hiernach sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr frühzeitig, und zwar **spätestens bis 15. Dezember 1994**, der Bundeskasse zuzuleiten. Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, daß sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1994 ausgeführt werden.

Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1994

Inhalt

- 1 Abschluß der Bücher/Letzter Zahlungstag
- 2 Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten
- 3 Vorlage der Abschlußnachweisungen
- 4 Erteilung von Kassenanordnungen
- 5 Sonstige Bestimmungen
- 6 Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1994 über Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Nach § 76 Abs. 1 LHO in Verbindung mit VV Nr. 25.1 zu § 71 LHO wird bestimmt:

1 Abschluß der Bücher / Letzter Zahlungstag

- 1.1 Die Bücher für das Haushaltsjahr 1994 sind abzuschließen
 - 1.1.1 von den Finanzkassen **am 29. Dezember 1994,**
 - 1.1.2 von den übrigen Landeskassen **am 28. Dezember 1994.**
- 1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung (VV Nr. 25.1 letzter Satz zu § 71 LHO).
- 1.2 **Letzter Zahlungstag** für das Haushaltsjahr 1994 für alle Kassen des Landes ist der 28. Dezember 1994, für die Finanzkassen der 29. Dezember 1994. Das Offenhalten der Bücher bei der Staatshauptkasse über den 28. Dezember 1994 hinaus dient der Übernahme der Abschlußergebnisse der nachgeordneten Kassen nach VV Nr. 26.3 zu § 71 LHO.
- 1.3 Die Zahlstellen rechnen zu dem von der Kasse bestimmten Zeitpunkt ab (Nr. 11.1 der Anlage 3 zu den VV zu § 79 LHO — ZBest —).

2 Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die Einnahme- und Ausgabeübersichten mit den Abschlußdaten für den Monat Dezember 1994 sind der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung — soweit nicht von dieser selbst erstellt — von den Kassen des Landes **spätestens zum 3. Januar 1995** vorzulegen. Die mit ihrer Anfertigung befaßten Bediensteten haben dafür zu sorgen, daß die Disketten hinsichtlich der Beträge, Einzelplan-, Kapitel- und Titelnummern sowie Vorziffern mit den Titelbüchern übereinstimmen, damit nachträgliche Berichtigungen vermieden werden.

3 Vorlage der Abschlußnachweisungen

- 3.1 Die Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1994 sind der Staatshauptkasse **spätestens vorzulegen**
 - 3.1.1 von den Finanzkassen **bis zum 2. Januar 1995,**
 - 3.1.2 von den übrigen Landeskassen **bis zum 3. Januar 1995.**

4 Erteilung von Kassenanordnungen

- 4.1 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen möglichst bis zum **9. Dezember 1994** zu erteilen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen den Kassen **nur in Ausnahmefällen** und spätestens zugeleitet werden (Eingang bei den Kassen):
- 4.1.1 **Annahmeordnungen** bis zum **14. Dezember 1994**,
- 4.1.2 **Auszahlungsanordnungen in begründeten Einzelfällen** bis zum **16. Dezember 1994**,
- 4.1.3 **Auszahlungsanordnungen**, soweit es sich um Barauszahlungen handelt bis zum **21. Dezember 1994**.
- 4.2 **Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen** sind spätestens zuzuleiten
- 4.2.1 **an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen** für Nachzahlungen bis zum **25. November 1994**, für Neuzugänge bis zum **2. Dezember 1994**,
- 4.2.2 **an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen** für Nachzahlungen und für Neuzugänge für die Bezüge zum 15. d. M. bis zum **23. November 1994**, für Nachzahlungen und für Neuzugänge für die Bezüge zum 30. d. M. bis zum **16. Dezember 1994**.

5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Bei der Buchung der Zahlung nach Haushaltsjahren ist § 72 LHO zu beachten.
- 5.2 Nach VV Nr. 8.3 zu § 71 LHO sind in den Titelbüchern die zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste und Vorgriffe nachzuweisen. Die Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 1995 sind von den Kassen selbständig in die Titelbücher des Haushaltsjahres 1995 vorzutragen (erforderlichenfalls im Benehmen mit den anordnenden Dienststellen). Für den Vortrag der Ausgabereste erhalten sie von den Dienststellen schriftliche Anordnung.
- 5.3 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor dem Jahresabschlußtag abzuwickeln.
- 5.4 Die Abrechnungskonten der Kassen gegenüber der Staatshauptkasse sind zum Jahresabschluß auszugleichen, so daß im Abschnitt B der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember die Beträge zu den laufenden Nummern 4 und 7 sich decken und bei laufender Nummer 8 ein Bestand nicht mehr verbleibt. In der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember ist eine eventuelle Ausgleichsbuchung im Abschnitt C zu kennzeichnen; einer weiteren Mitteilung an die Staatshauptkasse bedarf es nicht.
- 5.5 Damit die Kassen beschleunigt Rechnung legen können, bitte ich die Vorprüfungsstellen unter Hinweis auf die VV Nr. 8.2 zu § 100 LHO, auf die Vorlage von Belegen im Monat Dezember möglichst zu verzichten und Belege nur anzufordern, wenn es für den Fortgang der Vorprüfung unumgänglich ist.
- 5.6 In den vergangenen Jahren haben einige Kassen mit anordnenden Dienststellen vereinbart, daß diese ihnen bei Zeitdruck aushilfsweise Schreibkräfte zur Verfügung stellen, damit die Überweisungen rechtzeitig geleistet und die Abschlußtermine eingehalten werden konnten. Ich bitte, bei Bedarf entsprechende Abreden in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen.
- 5.7 Es treten immer wieder Haushaltsüberschreitungen dadurch ein, daß Ausgaben z. B. für Gemeinschaftsaufgaben geleistet werden, die Mittel des Bundes jedoch bis zum Jahresabschlußtag der Landeskassen noch nicht eingegangen sind. Ich bin damit einverstanden, daß mit bereits geleisteten Ausgaben korrespondierende Einnahmen, die nach dem Jahresabschlußtag bis zum 6. Januar 1995 bekannt werden, bei der Staatshauptkasse gebucht werden. Die Landeskassen werden gebeten, in Absprache mit den anordnenden Behörden bis zum 10. Januar 1995 entsprechende Anträge bei der Staatshauptkasse zu stellen. Die anordnenden Behörden bitte ich, die Landeskassen auf zu erwartende Einzahlungen in diesem Bereich aufmerksam zu machen.

6 Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1994 über Einnahmen und Ausgaben des Bundes

- 6.1 Das Bundesministerium der Finanzen hat durch Rundschreiben vom 1. September 1994 — II A 6 — H 2202 — 1/94 — seinen Jahresabschlußerlaß für das Haushaltsjahr 1994 mitgeteilt und gebeten, die von den Regelungen betroffenen Landesdienststellen zu unterrichten. Hinsichtlich der Regelungen für den Jahresabschluß im automatisierten Verfahren (HKR-Verfahren) ergeht eine besondere Weisung durch die Bundeskasse Frankfurt am Main, die auch allen Landesdienststellen zugeht, die Bundesmittel bewirtschaften.
- 6.2 Die Kassen des Landes — mit Ausnahme der Staatshauptkasse — sind von den Regelungen im Jahresabschlußerlaß des Bundes nicht betroffen.
- 6.3 Für die Staatshauptkasse bestimme ich als Abschlußtag für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes den **5. Januar 1995**. Die Abschlußunterlagen für den Monat Dezember 1994 sind der Bundeskasse Frankfurt am Main bis zum **6. Januar 1995** vorzulegen. Über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1994 ergeht besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 11. November 1994

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 2202 A — 94 — III C 42
StAnz. 49/1994 S. 3585

1152

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1994 — Rechnungslegungserlaß 1994 —

Inhalt

- 1 Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres / Von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach Durchführung des Jahresabschlusses zu erstellende Unterlagen
- 2 Einzelrechnungslegung
- 2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung
- 2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung
- 2.3 Rechnungsnachweisungen
- 3 Gesamtrechnungslegung
- 3.1 Zentralrechnungen, Hauptrechnung u. a.
- 3.2 Gruppierungsübersicht, Funktionenübersicht, Magnetbänder
- 4 Pläne über die Verwendung der Haushaltsreste
- 5 Sonstiges
- Anlage: Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und nach dem Rechnungslegungserlaß
- Auf Grund des § 79 Abs. 3 LHO wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 80 LHO bestimmt:
- 1 **Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres**
- 1.1 Nach Jahresschluß ist die Übereinstimmung der Ergebnisse zwischen der Buchführung der Kassen und den bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Kassendateien gespeicherten Daten von den Kassen zu bestätigen. Unstimmigkeiten sind im Wege des Änderungsdienstes nach meinem Erlaß vom 1. November 1990 — H 2210A — III B 41/44 — (n. v.) richtigzustellen.
- 1.2 Für die Durchführung des Änderungsdienstes bestimme ich folgende Termine:
- 1.2.1 für die Versendung der Ladeprotokolle von der HZD an die Kassen nach Abschnitt B Nr. 1 den 9. Januar 1995,
- 1.2.2 für die Vorlage der Mitteilungen nach Vordruck 6.440 und Eingabebogen nach Vordruck 6.441 in einfacher Ausfertigung von den Kassen an die Staatshauptkasse nach Abschnitt B Nr. 2 spätestens den 13. Januar 1995,
- 1.2.3 für die Erstellung eines Änderungsprotokolls je Kasse und die abschließende Prüfung der Änderungen sowie die schriftliche Mitteilung der

- Staatshauptkasse über den Abschluß des Änderungsdienstes an die HZD nach Abschnitt B Nr. 3 den 19. Januar 1995,
- 1.2.4 für die Rücksendung der Unterlagen an die Kassen nach Abschnitt B Nr. 5 durch die Staatshauptkasse den 19. Januar 1995.
- 1.2.5 Nach dem Abschluß des Änderungsdienstes, dem Ausdruck der Rechnungsnachweisungen und der Fertigung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) sowie der Anhänge zu den Zentralrechnungen führt die Staatshauptkasse die Istergebnisse der Haushaltsstellen
17 02 — 441 01 bis 441 22 und
17 02 — 442 01 bis 442 22
den Zentraltiteln 17 02 — 441 59 und 17 02 — 442 59 für den Ausdruck der Zentralrechnungen zu.
- 1.3 Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluß
- 1.3.1 Berichtigungen in der Buchführung sind mit Ausnahme der Nr. 1.3.2 auch nach dem letzten Zahlungstag bis zum 19. Januar 1995 möglich.
- 1.3.2 Von der Berichtigung sind ausgenommen
— Gemeinschaftssteuern und reine Landessteuern (Kap. 17 01)
— andere Steuern, die der Abrechnung mit einer Gebietskörperschaft unterliegen (z. B. Grunderwerbsteuer, Spielbankabgabe, Kirchensteuer).
- 1.3.3 Titelverwechslungen, die nach dem Jahresabschluß festgestellt werden, sind — abweichend von VV Nr. 27.1 zu § 71 LHO — von den Kassen des Landes im Rahmen des Änderungsdienstes zu berichtigen. Soweit Berichtigungsbuchungen auf Einzelplanverwechslungen oder auf Titelverwechslungen zwischen Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen sind, ist die Staatshauptkasse vorab fernmündlich (Tel. 06 11 — 32 19 11, 19 12, 19 10) zu unterrichten.
- 1.3.4 Werden Unrichtigkeiten erst bekannt, nachdem die Kassen des Landes den Änderungsdienst abgeschlossen haben, ist die Berichtigung nach VV Nr. 27 zu § 71 LHO bei der Staatshauptkasse zu beantragen.
- 1.4 Die HZD erstellt nach Durchführung des Jahresabschlusses folgende Unterlagen:
- 1.4.1 Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der Kassen des Landes)
- 1.4.2 Anlage zur Rechnungsnachweisung (Ergebnisse der Forstämter)
- 1.4.3 Anhänge zu den Zentralrechnungen (VV Nr. 8.4 zu § 80 LHO)
- 1.4.4 Zentralrechnungen (VV Nr. 8.3 zu § 80 LHO)
- 1.4.5 Hauptrechnung (VV Nr. 8.5 zu § 80 LHO)
- 1.4.6 Zusammenstellungen Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll (§ 80 Abs. 3 LHO)
- 1.4.7 Gruppierungsübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO)
- 1.4.8 Funktionenübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)
- 1.4.9 Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen (Ergebnisse der Dienststellen für Versorgung und Soziales)
- 1.4.10 Arbeitsunterlage zur Anlage I der Haushaltsrechnung
- 1.4.11 Übersicht über die Istergebnisse — einschließlich der verbliebenen Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabehauptgruppen.
- 1.5 Die HZD fertigt die Unterlagen der Nrn. 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.9 an, sobald die Staatshauptkasse ihr den Abschluß des Änderungsdienstes nach Nr. 1.2.3 mitgeteilt hat, spätestens am 20. Januar 1995, und übersendet unter Beachtung der Nr. 1.7:
- 1.5.1 Die Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der Kassen des Landes) an alle Kassen — dreifach —
- 1.5.2 die Anlage zur Rechnungsnachweisung (Ergebnisse der Forstämter) an die Staatskassen — dreifach —
das Summenblatt der Anlage zur Rechnungsnachweisung — dreifach —
davon
an die Staatskassen eine Ausfertigung,
an die für die Kassen zuständige Vorprüfungsstelle zwei Ausfertigungen,
- 1.5.3 den Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen (Ergebnisse der Dienststellen für Versorgung und Soziales bei Kap. 21 18 und 21 19 sowie Ergebnisse bei Kap. 17 02 — 441 21, 441 22, 442 21, 442 22, 443 01, Kap. 22 20 — ATG 74 und Kap. 22 30 — ATG 85) — einfach —
an die Vorprüfungsstelle beim Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main (vgl. Nr. 1.7),
- 1.5.4 die Rechnungsnachweisung der Staatskasse Darmstadt — Teilergebnis Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main — — einfach —
an die Vorprüfungsstelle (Land) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,
- 1.5.5 Anhänge zu den Zentralrechnungen (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Landes-kassen) — fünffach —
an die Staatshauptkasse; der Termin wird der HZD rechtzeitig bekanntgegeben.
- 1.5.6 Jedes Kapitel in den Rechnungsnachweisungen ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.
- 1.6 Die Kassen verwenden die Nachweisungen wie folgt:
- 1.6.1 Rechnungsnachweisungen (vgl. Nr. 1.5.1)
Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungen bestimmt (vgl. Nr. 2.3.1; siehe aber Nrn. 2.2.6 und 2.3.3.2) eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
- 1.6.2 Anlage zur Rechnungsnachweisung (vgl. Nr. 1.5.2)
Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungslegung bestimmt,
eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
- 1.6.3 Anhänge zu den Zentralrechnungen (vgl. Nr. 1.5.5)
Die Staatshauptkasse übersendet
— vorab je eine Ausfertigung den zuständigen obersten Landesbehörden und dem Ministerium der Finanzen (HMdF) — Ref. III C 4 —
sowie
— zusammen mit den Zentralrechnungen (vgl. Nr. 3.1.8.1) eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden.
Zwei Ausfertigungen verbleiben bei der Staatshauptkasse.
- 1.7 Die HZD übersendet eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen (vgl. Nrn. 1.5.1 und 1.5.2) alsbald gesammelt an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen, einen Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen nach Nr. 1.5.3 an die Vorprüfungsstelle beim Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main sowie eine Rechnungsnachweisung nach Nr. 1.5.4 an die Vorprüfungsstelle (Land) der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.
Anhand dieser Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen nach Nr. 2.3.3.1 werden die Vorprüfungsstellen über die bei den Kassen vorhandenen Rechnungen unterrichtet und können die Vorlage der von ihnen angeforderten Rechnungen überwachen.
- 2 Einzelrechnungslegung (VV Nr. 1.2 zu § 80 LHO)
- 2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung
- 2.1.1 Die Vorprüfungsstellen teilen den Kassen des Landes bis zum 16. Januar 1995 mit, welche Rechnungen vorzulegen sind.
- 2.1.2 Im Einheitlichen Buchungsverfahren (EBK) wird, soweit nach den Anforderungen der Vorprüfungsstellen nur für einzelne Titel benötigt, der Ausdruck des Titelbuches bei der Staatshauptkasse bzw. bei den Staatskassen erstellt. Bei Anforderung von geschlossenen Rechnungen lassen die Kassen die Titelbücher in der HZD-Verbindungsstelle ausdrucken.
- 2.1.3 Die für das Haushaltsjahr 1994 zu legenden Rechnungen — ausgenommen die Teile über Personalausgaben (vgl. Nr. 2.2.4.1) — sind bis zum 1. Februar 1995 fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bzw. für den Rechnungshof bereitzuhalten.
- 2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung

- 2.2.1 (neu) Die Kassen haben grundsätzlich für jeden Einzelplan über die Einnahmen und Ausgaben nach Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans eine Einzelrechnung (VV Nrn. 3 bis 7 zu § 80 LHO) zu legen.
Im EBK werden die Titelbücher in Form von magnetischen Datenträgern geführt (VV Nr. 18.1 zu § 71 LHO). Auf einen Ausdruck wird, soweit die Rechnungen den Vorprüfungsstellen oder dem Rechnungshof nicht vorgelegt werden, verzichtet.
- 2.2.2 Die Einzelrechnung ist in Teilen zu legen, und zwar:
- 2.2.2.1 Teil I über Einnahmen und Ausgaben
— ohne Personal- und Bauausgaben sowie ohne die besonders veranschlagten Maßnahmen bei Titel 519 .., die zum Teil III gehören --,
- 2.2.2.2 Teil II über Personalausgaben,
- 2.2.2.3 Teil III über Bauausgaben, getrennt nach Maßnahmen
— besonders veranschlagte Maßnahmen bei Titel 519 .. einschließlich der Gruppentitel,
— alle kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Titel 711 .. einschließlich der Gruppentitel
sowie
— alle einmaligen Baumaßnahmen und Geräteeinrichtungen des Einzelplans 18.
Auf Nr. 2.5.2 des Abschnitts J der Dienstanzweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau — StAnz. 1984 S. 1641 —) wird verwiesen.
- 2.2.3 Ordnen der Buchungskarten/Kontoausdrucke
- 2.2.3.1 (neu) Die Buchungskarten/Kontoausdrucke sind nach Teilen (vgl. Nr. 2.2.2) zu ordnen. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten/Kontoausdrucke ist im Titelblatt einzutragen.
Bei den Buchungskarten ist jeder Teil mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen (Vordrucke 6.317, 6.524 und 6.525).
Bei den Kontoausdrucken des EBK ist das neue Titelblatt zu verwenden (Muster* s. Anlage).
- 2.2.3.2 Ist darüber hinaus das Titelbuch getrennt nach anordnenden Stellen zu führen (z. B. Kap. 09 21, 54, 55, 61, 62 und 63), sind die Buchungskarten/Kontoausdrucke für jede anordnende Stelle ebenfalls mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen. In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Buchungsstelle auch die anordnende Stelle anzugeben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten/Kontoausdrucke ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe, nicht titelweise, einzutragen. Aus den Titelblättern für die einzelnen anordnenden Stellen ist die Anzahl der Buchungskarten/Kontoausdrucke in die Spalte „Anzahl insgesamt“ des Titelblatts für den betreffenden Teil des Titelbuchs zu übertragen und dahinter die anordnende Stelle zu vermerken. Aus dem Titelblatt eines Teils muß ersichtlich sein, welche anordnenden Dienststellen er enthält.
- 2.2.3.3 Die richtige Übertragung der weitgeltenden Merkmale usw. (VV Nr. 25.5 zu § 71 LHO) ist, sofern die Kartei nach anordnenden Stellen geführt wird, nur auf dem jeweiligen Titelblatt für die anordnende Stelle zu bescheinigen.
- 2.2.4 Rechnungslegung über Personalausgaben
- 2.2.4.1 Die Teile über Personalausgaben (Ausgaben der Obergruppen 42 bis 44, der Gruppentitel 714 .., 715 .., 772 .., 774 .., 984 .., 985 .. und ggf. andere in Ausgabebetitelgruppen sowie Ausgaben für Kindergeld, das bei Kap. 17 02 — 681 36 zentral veranschlagt ist) sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1995 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammbblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen. In der Hilfsliste sind mindestens anzugeben
— die laufende Nummer oder eine andere Ordnungsnummer,
— der Name oder ein an den Namen gebundener nicht austauschbarer Ordnungsbegriff,
— der Betrag (Ist-Zahlung) und
— ggf. der Betrag einer Weniger- oder Überzahlung (in der Vermerkspalte).
- Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).
- 2.2.4.2 Soweit die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Staatskasse Wiesbaden zuständig sind, regelt sich die Rechnungslegung nach den Nrn. 29 bis 31 der Zahlungsbestimmungen für Besoldung und Versorgung — ZBBV — (StAnz. 1982 S. 1379), soweit die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und die Staatskasse Kassel zuständig sind, nach den Nrn. 30 bis 32 der Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne — ZBVL — (StAnz. 1990 S. 66).
- 2.2.5 Für die Rechnungslegung für Baumaßnahmen des Landes gelten als ergänzende Vorschriften i. S. der VV Nr. 12 zu § 80 LHO die Nrn. 1 bis 5 des Abschnitts J der Dienstanzweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau) — Nr. 2 meines Erlasses vom 27. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 169) und Abschnitt J DABau (StAnz. 1984 S. 1641) —.
- 2.2.6 Die Staatskassen haben für die Einnahmen und Ausgaben aus der Ausgleichsabgabe nach § 6 Abs. 3 HENatG Rechnung zu legen (vgl. Nr. 2.3.3.2). Bei der Vorlage der Rechnungen an die zuständigen Rechnungsprüfungsämter der Landkreise und Städte bitte ich Bezug zu nehmen auf
— die Nr. 8 des Gemeinsamen Runderlasses des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 7. Juli 1992 (StAnz. S. 2670) und
— die Nrn. 2.2.6 und 2.3.3.2 des Rechnungslegungserlasses (mit Angabe der Fundstelle).
- 2.3 Rechnungsnachweisungen (VV Nrn. 4.1 und 7.1 zu § 80 LHO)
- 2.3.1 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden Einzelplan grundsätzlich eine Rechnungsnachweisung (zweifach) aufzustellen, in der die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in der Ordnung des Haushaltsplans nach Titeln darzustellen und die Summen für das Kapitel zu bilden sind. Diesem Grundsatz steht nicht entgegen, daß die Kassen im Benehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsnachweisung in Kapitel aufteilen. Die Rechnungsnachweisungen sind für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt und den Rechnungsunterlagen beizufügen.
- 2.3.2 Die Rechnungsnachweisungen sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem vom Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung die Richtigkeit und Vollständigkeit nach VV Nr. 4.3 zu § 80 LHO zu bescheinigen sind. Im Falle der Aufteilung der Rechnungsnachweisung in Kapitel sind entsprechend der Aufteilung auch Titelblätter zu fertigen und die Blätter neu zu numerieren.
- 2.3.3.1 Wenn die Einnahmen und Ausgaben eines Kapitels getrennt nach anordnenden Stellen nachgewiesen werden, sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks 6.503/6.504 aufzugliedern. Für die Einnahmen und Ausgaben der Forstämter bei Kap. 09 21, 54, 55, 61, 62 und 63 erstellt die HZD diese Anlage (vgl. Nr. 1.5.2).
- 2.3.3.2 Die Rechnungsnachweisungen für die Einnahmen bei Kap. 09 21 — 099 02 und die Ausgaben bei Kap. 0921 — 883 72 und 893 72 sind getrennt nach den Dienststellen der unteren Naturschutzbehörden personell aufzustellen (vgl. Nr. 2.2.6).
Dazu ist Vordruck LBS 6.501 zu verwenden, der dem vorgesehenen Zweck anzupassen ist.
Die von der HZD erstellten Rechnungsnachweisungen sind entsprechend zu berichtigen.
Auf meinen Erlaß vom 30. Oktober 1992 — H 2046 F — S. 2 — III B 4 (n. v.) nehme ich Bezug.
- 2.3.4 Gesonderte Rechnungsnachweisungen nach Vordruck 6.501 sind anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für bauliche Maßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (VV Nr. 7 zu § 80 LHO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anordnenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.
Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, sind in den Rechnungsnachweisungen bei der

* hier nicht veröffentlicht

- folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnung anzugeben. Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Titel 812 .. jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausrüstung) veranschlagt sind.
- 2.3.5 Den Einzelrechnungen sind als sonstige Rechnungsunterlagen insbesondere die nach VV Nr. 9.1 zu § 80 LHO erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Die sonstigen Rechnungsunterlagen sind grundsätzlich für jeden Teil getrennt zu ordnen. Soweit sie sich spezifisch nicht trennen lassen, z. B. die Kassenanschläge und ander Unterlagen über die zugewiesenen Haushaltsmittel, sind sie zum Teil I zu nehmen.
- 2.3.6 Sonstige Hinweise:
- 2.3.6.1 Auf die Angabe der Zweckbestimmung bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten (sog. Kursiv-Titel) in den Rechnungsnachweisungen wird verzichtet.
- 2.3.6.2 Bei Maßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, hat die zuständige Dienststelle der Kasse als sonstige Rechnungsunterlage die nach VV Nrn. 9.2 und 9.3 zu § 80 LHO geforderten Angaben mitzuteilen.
- 2.3.6.3 Die Aufstellung einer Nachweisung über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen nach VV Nr. 6.1 zu § 80 LHO entfällt, wenn die Abschlagsauszahlungen im Titelbuch gesondert erfaßt, abgerechnet und verbliebene Posten in das Folgejahr übertragen werden (vgl. VV Nr. 6.5 zu § 80 LHO).
- 2.3.6.4 Die Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse sind unter Beachtung der VV Nr. 5 zu § 80 LHO aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen.
- 2.3.6.5 Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die von der Oberfinanzdirektion gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.
- 3 Gesamtrechnungslegung**
- 3.1 Zentralrechnungen, Hauptrechnung u. a. (VV Nrn. 8.3 und 8.5 zu § 80 LHO)
- 3.1.1 Die HZD fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) fünfmalig an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe der Ende 1994 verbliebenen Ausgabereiste und Vorgriffe geprüft hat, spätestens jedoch zum 22. Februar 1995.
- 3.1.2 Sonstige Hinweise
- 3.1.2.1 In Spalte 1 der Zentralrechnungen werden die Buchungsstellen in Kurzform angegeben; auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen nach VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO in einer Anlage nach (vgl. Nr. 3.1.7.1).
- 3.1.2.2 Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben wird die Kurzbezeichnung „APL“ hinter (nicht vor) die Buchungsstelle gesetzt (z. B. 18 22 — 736 01 APL); Buchungsstellen nach VV Nr. 9.1 Satz 3 zu § 70 LHO (sog. Kursiv-Titel) werden durch ein nachgestelltes „KS“ gekennzeichnet (z. B. 18 03 — 722 12 KS).
- 3.1.3 Die HZD fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Zusammenstellungen Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll nach Kapiteln und nach Einzelplänen sechsfach an.
- 3.1.4 Die HZD fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Hauptrechnung dreifach und die Übersicht über die Istergebnisse — einschließlich der verbliebenen Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabehauptgruppen sechsfach an. In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Hauptgruppen dargestellt und das Gesamtergebnis gebildet.
- 3.1.5 Die HZD fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Arbeitsunterlage zur Anlage I der Haushaltsrechnung einfach an.
- 3.1.6 Die Ausfertigungen nach den Nrn. 3.1.1 und 3.1.3 bis 3.1.5 übersendet die HZD der Staatshauptkasse.
Gleichzeitig sendet sie der Staatshauptkasse eine Erklärung zu, daß die Werte für die Zentralrechnungen, die Hauptrechnung, die Gruppierungsübersicht, die Funktionenübersicht sowie die Haushaltsrechnung aus dem Haushaltsplanaufstellungsverfahren und aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabeübersichten der Kassen mit den fachlich geprüften und freigegebenen Programmen in die Dateien übernommen worden sind.
- 3.1.7 Die Staatshauptkasse ergänzt die ihr zugegangenen Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:
- 3.1.7.1 Jeder Ausfertigung der Zentralrechnungen sind beizufügen:
Die Zusammenstellung Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll nach Kapiteln (vgl. Nr. 3.1.3), ein Titelblatt, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften nach VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind,
eine Anlage nach VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO (vgl. Nr. 3.1.2.1).
- 3.1.7.2 Jeder Ausfertigung der Hauptrechnung ist ein Titelblatt beizufügen, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften nach VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind; auf dem Schlußblatt ist der Abschluß darzustellen.
- 3.1.7.3 Mit der Unterschrift übernehmen der Unterzeichner die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben und ihren eigenen als Landeskasse insgesamt übereinstimmen.
- 3.1.8 Die Staatshauptkasse übersendet
- 3.1.8.1 von den Zentralrechnungen
eine Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung der HZD nach Nr. 3.1.6 und einen Anhang zur Zentralrechnung nach Nr. 1.5.5 an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
eine Ausfertigung zusammen mit der Arbeitsunterlage zur Anlage I an die zuständige oberste Landesbehörde (VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO; s. auch Nr. 1.6.3);
eine Ausfertigung an das Ref. III C 4,
- 3.1.8.2 von der Hauptrechnung
eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
eine Ausfertigung an das Ref. III C 4,
- 3.1.8.3 von der Übersicht über die Istergebnisse — einschließlich der verbliebenen Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabehauptgruppen
zwei Ausfertigungen an das Ref. III C 4,
- 3.1.8.4 von den Zusammenstellungen nach Nr. 3.1.3
eine Ausfertigung der Einzelpläne 01 bis 22 nach Kapiteln und
zwei Ausfertigungen nach Einzelplänen an das Ref. III C 4.
- 3.1.8.5 Zwei Ausfertigungen der Zentralrechnungen und je eine Ausfertigung der Hauptrechnung und der Übersicht über die Istergebnisse — einschließlich der verbliebenen Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabehauptgruppen verbleiben bei der Staatshauptkasse.
- 3.1.9 Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden übersendet die vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach Nr. 3.1.8.1 sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung nach Nr. 3.1.8.2 bis Ende April 1995 dem Rechnungshof (VV Nrn. 7.6 und 8.4 zu § 100 LHO).
- 3.1.10 Die obersten Landesbehörden verwenden nach VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO ihre Ausfertigung der Zentralrechnung sowie die Arbeitsunterlage zur Anlage I als Unterlagen für die Aufstellung des Beitrags zur Haushaltsrechnung.
- 3.2 Gruppierungsübersicht, Funktionenübersicht, Magnetbänder
- 3.2.1 Die HZD fertigt die Gruppierungsübersicht nach Hauptgruppen dreifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III

C 4 — zu. In der Gruppierungsübersicht werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Hauptrechnung nach Hauptgruppen dargestellt und die Summen gebildet.

3.2.2 Die HZD fertigt die Funktionenübersicht nach Hauptfunktionen dreifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. In der Funktionenübersicht werden die Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung nach Hauptfunktionen dargestellt und die Summen gebildet.

3.2.3 Die HZD stellt dem HMdF — Ref. III C 4 — gegen Rückgabe zur Herstellung der Haushaltsrechnung 1994 folgende Daten auf Magnetbändern zur Verfügung

- Zentralrechnungen (Rechnungen der Einzelpläne 01 bis 22),
- Zusammenstellungen Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll der Einzelpläne 01 bis 22 nach Kapiteln sowie nach Einzelplänen,
- Gruppierungsübersicht (Nr. 3.2.1),
- Funktionenübersicht (Nr. 3.2.2),
- Übersicht über die Istergebnisse — einschließlich der verbliebenen Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabehauptgruppen (Nr. 3.1.4).

4 Pläne über die Verwendung der Haushaltsreste

4.1 In das Haushaltsjahr 1995 sind nur Ausgabereste zu übertragen, zu deren Bildung das HMdF seine Einwilligung gegeben hat (§ 45 Abs. 3 LHO). Die Pläne über die Verwendung der nach 1995 zu übertragenden Ausgabereste bitte ich nach Vordruck 6.8 aufzustellen und mir bis zum 25. Januar 1995 fünfmal zu übersenden (VV Nr. 5 zu § 45 LHO). Die in das Haushaltsjahr 1995 zu übertragenden Vorgriffe sind in den Plänen mitzuerfassen.

Ich bitte, darauf zu achten, daß zweifelsfrei erkennbar sein muß, bei welchem Einzeltitel der Haushaltsrest verbleibt bzw. vorzutragen ist.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Interesse des Fortgangs der Rechnungslegungsarbeiten bitte ich um die Einhaltung dieses Termins besorgt zu sein. Für die Vorbereitung der Bildung der Haushaltsreste ist die Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) Berichtsmonat Dezember 1994 — vorläufiges Ergebnis — (Auslieferung voraussichtlich 6. Januar 1995) zu verwenden.

4.2 Die Haushaltsabteilung des HMdF übersendet, nachdem der Übertragung der Haushaltsreste zugestimmt ist, von diesen Plänen

eine Ausfertigung bis spätestens zum 1. Februar 1995 an die Staatshauptkasse;

eine Ausfertigung an den Rechnungshof.

4.3 Die Staatshauptkasse gibt alle in das Haushaltsjahr 1995 zu übertragenden Haushaltsreste bis spätestens 10. Februar 1995 im Dialogverfahren ein.

4.4 Die HZD übersendet der Staatshauptkasse zum 15. Februar 1995 einen Entwurf der Zentralrechnungen.

4.5 Die Staatshauptkasse prüft unverzüglich, ob die verbliebenen Haushaltsreste richtig eingegeben worden sind und nimmt die ggf. erforderlich gewordenen Änderungen vor.

5 Sonstiges

5.1 Rechnungslegung und -vorprüfung

5.1.1 Ich bitte alle Landesdienststellen, die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.

5.1.2 Die Kassen legen die Dauerbelege (VV Nrn. 9.7 bis 9.9 zu § 75 LHO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern die Dauerbelege erst an, wenn sie diese für die Vorprüfung tatsächlich benötigen, und senden sie umgehend nach Beendigung der Vorprüfung an die Kassen zurück.

5.2 Die Kassen übersenden zum 1. März 1995 dem HMdF — Ref. IV A 5 — einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Haushaltsjahr 1994. Auf die Anlage 3 zu den VV zu § 73 LHO (VV Nr. 1.3 zu § 73 LHO) weise ich hin. In diesen Nachweis sind grundsätzlich alle Geldforderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aufzunehmen, die auf Vermögenskarteikarten zum Soll stehen.

5.3 Zur Arbeitserleichterung sind die Termine nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und nach dem Jahres-

abschlußerlaß 1994 der Zeitfolge nach in der Anlage zusammengestellt.

Wiesbaden, 15. November 1994

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 3025 A — 94 — III C 41
StAnz. 49/1994 S. 3586

Anlage

Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und nach dem Rechnungslegungserlaß

Die Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und nach dem Rechnungslegungserlaß werden zur besseren Übersicht nachstehend in zeitlicher Folge wiederholt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Nummern in den Erlassen (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß). Es sind vorzulegen oder fertigzustellen:

23. November 1994: Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen und für Neuzugänge für die Bezüge zum 15. d. M. an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (J 4.2.2)

25. November 1994: Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)

2. Dezember 1994: Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Neuzugänge an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)

9. Dezember 1994: Erteilung der letzten Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1994 (J 4.1)

14. Dezember 1994: Annahmeanordnungen in Ausnahmefällen (J 4.1.1)

16. Dezember 1994: Auszahlungsanordnungen in begründeten Einzelfällen (J 4.1.2)

Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen und für Neuzugänge für die Bezüge zum 30. d. M. an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (J 4.2.2)

21. Dezember 1994: Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen, soweit es sich um Barauszahlungen handelt (J 4.1.3)

28. Dezember 1994: Jahresabschlußtag der Landeskassen (außer Finanzkassen) (J 1.1.2)

29. Dezember 1994: Jahresabschlußtag der Finanzkassen (J 1.1.1)

2. Januar 1995: Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1994 von den Finanzkassen an die Staatshauptkasse (J 3.1.1)

3. Januar 1995: Vorlage der der Einnahme- und Ausgabeübersichten bzw. der Disketten mit den Abschlußdaten für den Monat Dezember 1994 von den Kassen des Landes (außer Finanzkassen) an die HZD (J 2)

Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1994 von den Landeskassen (außer Finanzkassen) an die Staatshauptkasse (J 3.1.2)

5. Januar 1995: Abschlußtag der Staatshauptkasse für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes (J 6.3)

6. Januar 1995: Anträge an die Staatshauptkasse hinsichtlich der Buchung von Einnahmen, die mit bereits geleisteten Ausgaben korrespondieren (J 5.7)

- Vorlage der Abschlußunterlagen — Bund — von der Staatshauptkasse an die Bundeskasse Frankfurt am Main (J 6.3)
9. Januar 1995: Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Berichtsmonat Dezember 1994 / vorläufiges Ergebnis — durch die HZD an das HMdF — Ref. III C 4 — (R 4.1)
13. Januar 1995: Übersendung der Ladeprotokolle durch die HZD an die Kassen nach Abschnitt B Nr. 1 meines Erlasses vom 1. November 1990 — H 2210 A — III B 41/44 — (n. v.) (R 1.2.1)
16. Januar 1995: Mitteilung der Vorprüfungsstellen an die Kassen über die vorzulegenden Rechnungen (R 2.1.1)
19. Januar 1995: Erstellung der Änderungsprotokolle und schriftliche Mitteilung über den Abschluß des Änderungsdienstes durch die Staatshauptkasse an die HZD nach Abschnitt B Nr. 3 meines o. g. Erlasses (R 1.2.3)
20. Januar 1995: Übersendung der Unterlagen nach Abschnitt B Nr. 5 meines o. g. Erlasses durch die Staatshauptkasse an die Kassen nach Abschluß des Änderungsdienstes (R 1.2.4)
- Berichtigungen in der Buchführung (R 1.3.1)
25. Januar 1995: III C 4 — vorausgesetzt, daß die Staatshauptkasse ihre Bücher abgeschlossen hat. Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1995 zu übertragenden Ausgabereste sowie Vorgriffe an das HMdF (R 4.1)
1. Februar 1995: Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1995 zu übertragenden Haushaltsreste, nach Zustimmung durch das HMdF, an die Staatshauptkasse (R 4.2)
10. Februar 1995: Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und Ausgaben (ohne persönliche Verwaltungsausgaben) (R 2.1)
15. Februar 1995: Eingabe der in das Haushaltsjahr 1995 zu übertragenden Haushaltsreste durch die Staatshauptkasse (R 4.3)
22. Februar 1995: Übersendung eines Entwurfs der Zentralrechnungen durch die HZD an die Staatshauptkasse (R 4.4)
1. März 1995: Fertigung der Zentralrechnungen, Zusammenstellungen und weiterer Unterlagen durch die HZD (R 3.1.1, R 3.1.3, R 3.1.4, R 3.1.5 und R 3.2)
30. April 1995: Fertigung der Einzelrechnung über persönliche Verwaltungsausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammbücher mit Anlagen an die Kassen (R 2.2.4.1)
- Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen (R 5.2)
- Übersendung der vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen sowie der vorgeprüften Hauptrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden an den Rechnungshof (R 3.1.9)
- Sofern ein Vorlagezeitpunkt auf einen dienstfreien Tag fällt, sind die Unterlagen zum darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

1153

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1995

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen am 5. November 1994 verabschiedeten Kirchensteuerbeschuß:

1. Im Kalenderjahr 1995 werden an Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) 9% erhoben.
2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner steuerpflichtigen Kirche angehören, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.
3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 14. November 1994

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 873/6/4 — 8 — 39
StAnz. 49/1994 S. 3591

1154

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Freireligiösen Gemeinde Mainz für den im Lande Hessen gelegenen Anteil für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich den von der Freireligiösen Gemeinde Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gefaßten Beschluß über die Kirchensteuer (Kultussteuer) im Jahr 1995:

Im hessischen Anteil der Freireligiösen Gemeinde Mainz wird auf Grund des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991, im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995 ein Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer in Höhe von 9% der Maßstabsteuer als Kirchensteuer (Kultussteuer) erhoben.

Die oben festgesetzte Kirchensteuer wird auch über den 31. Dezember 1995 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Wiesbaden, 17. November 1994

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 873/6/4 — 10 — 26
StAnz. 49/1994 S. 3591

1155

Neufassung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes, Ökumenische Diakoniestation Lampertheim vom 24. März 1994

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes, Ökumenische Diakoniestation Lampertheim vom 1. Februar 1979 wird mit folgendem Wortlaut neu gefaßt:

Grundlage für die nachstehende Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindefürsorge sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Innerhalb der Stadt Lampertheim bilden die Evangelischen Kirchengemeinden

- Lukas-Gemeinde, Lampertheim,
- Martin-Luther-Gemeinde, Lampertheim,
- Evangelische Kirchengemeinde Hofheim,
- Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld,
- Evangelische Kirchengemeinde Neuschloß

einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband zur Errichtung einer Zentrale für ambulante Pflegedienste mit Sitz in Lampertheim.

(2) Der Zweckverband führt den Namen **Evangelischer kirchlicher Zweckverband, Ökumenische Diakoniestation Lampertheim**.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz — das Zeichen des Diakonischen Werkes — zu führen.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 70 der Kirchenordnung.

(5) Der Zweckverband wird, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und damit zugleich dem Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(6) Er tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege in der jeweils gültigen Fassung bei.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in seinem Gebiet.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken jeden Alters,
- Pflege von frühentlassenen Krankenhauspatienten,
- Pflege von behinderten und alten Menschen,
- Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,

- Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
 - Seminare der häuslichen Krankenpflege und Gesundheitserziehung, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
 - Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit),
 - Vermittlung und Verleih von Hilfsmitteln.
- Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jedem in Anspruch genommen werden, der im Versorgungsbereich des Verbandes wohnt.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den „Grundsätzen des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk.

(4) Das Pflegepersonal soll eng mit den Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Es soll auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen den/die zuständige/n Gemeindepfarrer/in informieren. Soweit möglich, soll das Pflegepersonal ständig einem bestimmten Pflegebezirk zugeordnet werden und im Bereich der Ökumenischen Diakoniestation seinen Wohnsitz haben.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsvertretung,
- der Verbandsvorstand.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und des/r Vorsitzenden und des/r Stellvertreters/in sowie deren vorzeitige Abberufung aus dem Amt,
- die Wahl des/r Vorsitzenden der Verbandsvertretung und des/r Stellvertreter/in in sowie deren vorzeitige Abberufung aus dem Amt,
- die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf die Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
- die Beschlußfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie einer etwaigen Verbandsumlage,
- die Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN,
- die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- die Beschlußfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- die Beschlußfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung,
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§§ 29 und 29 a KGO) sinngemäß Anwendung.

§ 6

Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den von den Kirchenvorständen zu entsendenden Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Die Lukasgemeinde, die Martin-Luther-Gemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde Hofheim entsenden je drei Mitglieder, darunter soll ein/e Gemeindepfarrer/in sein. Die Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld entsendet zwei Mitglieder und

die Evangelische Kirchengemeinde Neuschloß entsendet ein Mitglied, darunter soll ein/e Gemeindepfarrer/in sein. Die Kirchengemeinden unterrichten sich vorab über die zur Wahl stehenden Kandidaten/innen.

Voraussetzung für die Wählbarkeit im übrigen ist die Gemeindezugehörigkeit.

(3) Die von den Verbandsmitgliedern zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils von deren Vertretungsorganen in geheimer Wahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von einem Monat durch das betroffene Verbandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsvertretung bis zur Konstituierung der neugebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt in regelmäßigen Abständen jährlich mindestens zweimal zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird von dem lebensältesten Mitglied in der neugewählten Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des/r Vorsitzenden geleitet.

(3) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der/die Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, schriftlich ein.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

(6) Sie faßt Ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen in der Verbandsvertretung sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlußfassung der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen, erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahl solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

(9) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzustellen. Die Beschlüsse der Verbandsvertretung werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift an die Mitglieder rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut dieser Niederschrift erfolgt ist.

(10) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsführung die §§ 35 bis 43 KGO sinngemäß.

§ 8

Vorsitz der Verbandsvertretung

(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung und der/die Stellvertreter/in werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der/die Vorsitzende Gemeindepfarrer/in, so darf der/die Stellvertreter/in nicht auch Gemeindepfarrer/in sein und umgekehrt.

(2) Seine/ihre Aufgaben sind insbesondere:

a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,

b) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand.

(3) Ist der/die Vorsitzende fortgesetzt verhindert, die Funktion im Vorstand wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihm/ihr nahelegen, das Amt zur Verfügung zu stellen. Stellt die Verbandsvertretung gegenüber dem/der Vorsitzenden einen groben Verstoß gegen die Pflicht als Vorsitzende/r fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlußfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

a) bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung vor,

b) führt er im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,

c) erledigt er die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,

d) nimmt er die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes wahr,

e) stellt er den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes des Zweckverbandes auf,

f) erstattet er der Verbandsvertretung einen Jahresbericht,

g) legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung vor,

h) stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes ein und

i) erstellt für diese Dienstanweisungen.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch den/die Vorsitzenden oder den/die Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Verbandsvorstand kann gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlußfassung schriftlich zu erheben und muß mit einer Begründung versehen werden. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.

(5) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsordnung die §§ 35 bis 43 der Kirchengemeindeordnung.

(6) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§§ 29 und 29 a KGO) sinngemäß Anwendung.

§ 10

Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Dem Verbandsvorstand gehören sechs Mitglieder an, wobei die Lukasgemeinde und die Martin-Luther-Gemeinde mit je zwei, die Evangelische Kirchengemeinde Hofheim mit einem, die Evangelischen Kirchengemeinden Hüttenfeld und Neuschloß zusammen mit einem Mitglied vertreten sein sollen. Die Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der Pfarrer/innen soll die Zahl der übrigen Mitglieder im Verbandsvorstand nicht übersteigen.

Mit ihrer Wahl in den Verbandsvorstand scheidet die Gewählten als Mitglieder der Verbandsvertretung aus. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Verbandsvertretung wählt den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in des Verbandsvorstandes.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und Konstituierung des gesamten Verbandsvorstandes durch die neugebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist durch die Verbandsvertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Das gleiche gilt, falls der gesamte Vorstand vorzeitig von seinem Amt zurücktritt. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(5) Ist der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in fortgesetzt verhindert, seine/ihre Pflichten wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihm/ihr nahelegen, das Amt zur Verfügung zu stellen. Stellt die Verbandsvertretung gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in einen groben Verstoß gegen seine/ihre Pflichten fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlußfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist. Die Beschlüsse werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt ist.

§ 12

Befugnisse des/der Vorsitzenden des Vorstandes

Die Aufgaben des/der Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes.
- b) Er/sie ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes.

§ 13

Finanzierung und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KHO). Die Kassenführung erfolgt durch das Evangelische Rentamt in Gernsheim.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(3) Die für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Haushaltsmittel werden aufgebracht durch:

- a) Spenden der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, insbesondere im Verbandsbereich,
- b) finanzielle Zuschüsse des Landes Hessen, des Kreises Bergstraße und der Stadt Lampertheim,
- c) Entgelte der Sozialleistungs- und Krankenversicherungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbaren Leistungen,
- d) Beiträge der Fördervereine und
- e) Spenden.

(4) Die Gesamtkirche beteiligt sich an der Aufbringung der Kosten mit einer Zuweisung, deren Höhe in der Anlage zur Rechtsverordnung über Bemessung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus Landeskirchensteuern geregelt ist.

(5) Die finanzielle Beteiligung der Stadt Lampertheim (siehe Abs. 3 b) wird durch besonderen Vertrag geregelt.

(6) Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14

Mitgliedschaft

(1) Weitere Kirchengemeinden können mit Zustimmung der Verbandsvertretung (§ 5 Abs. 2 Ziffer h) dem Zweckverband als Mitglied beitreten. Der Beitrittsbeschluß bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlaßt (§ 10 Abs. 8 VerbG).

(2) Die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft kann nur mit einjähriger Frist zum Ende der Wahlperiode der Verbandsvertretung erklärt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheiden gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder in der Verbandsvertretung und im Vorstand aus diesen Organen aus.

(5) Im Falle des Austritts einer Kirchengemeinde findet über eine etwa gebildete Rücklage eine Auseinandersetzung statt, unter Berücksichtigung des in § 15 Abs. 1 dieser Verbandsatzung geregelten Berechnungsmodus.

§ 15

Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen satzungsgemäßen Zweckes, fällt das Gesamtvermögen im Wege der Auseinandersetzung (Grundlage ist die Zahl der Kirchengemeindemitglieder) an die beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Der Beschluß der Auflösung durch die Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Mitglieder sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 16

Änderungen der Verbandsatzung

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandsatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmenverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Befugnisse des/der Vorsitzenden des Vorstandes, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch die „Lampertheimer Zeitung“ und den „Hofheimer Boten“. Die Verbandsatzung sowie die Änderungen der Verbandsatzung werden daneben im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 18. November 1994

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 881/0/02 — 63

St.Anz. 49/1994 S. 3592

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, TECHNOLOGIE UND EUROPAANGELEGENHEITEN

1156

Unterbleiben der Planfeststellung nach den Straßengesetzen

- Bezug: a) Runderlaß StB 6/1984 vom 30. November 1984 (StAnz. 1985 S. 11)
 b) Erlaß vom 2. September 1991 — V a 21 — 61 k 02.15 (n. v.)
 c) Erlaß vom 29. Mai 1992 — V a 21 — 61 k 02.15 (n. v.)

Die Regelungen des Runderlasses StB 6/1984 vom 30. November 1984 für das Unterbleiben der Planfeststellung nach den Straßengesetzen (§ 17 Abs. 2 FStrG, § 33 Abs. 3 HStrG) haben sich bewährt. Diese Vorschrift würde auf Grund der Leitsätze zur Erlaubereinigung außer Kraft treten und ist daher neu gefaßt worden. Beim Unterbleiben der Planfeststellung ist wie folgt zu verfahren:

1. Grundsatz

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen unabhängig von dem baulichen Umfang des Straßenausbauvorhabens insbesondere vor, wenn

- Rechte anderer nicht beeinflußt werden, d. h. nicht beeinträchtigt werden oder die Straßenbaubehörde mit den Betroffenen Vereinbarungen geschlossen hat, und
- öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen vorliegen.

2. Antragstellung

Den Antrag auf Unterbleiben der Planfeststellung für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, an Landesstraßen in der Baulast des Landes Hessen und an Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise stellt das zuständige Hessische Straßenbauamt.

Bei Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt, an denen die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze einschließlich Parkstreifen beteiligt sind (Gemeinschaftsbaumaßnahmen), können die Gemeinden, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind, entweder selbst den Antrag stellen oder, was zweckmäßiger ist und da es sich auch bewährt hat, der zuständigen Straßenbaubehörde eine Vollmacht zur Beantragung erteilen.

Werden Gehwege und Parkplätze/-streifen an den überörtlichen Straßen von den Gemeinden allein gebaut, dann stellen die Gemeinden den Antrag selbst. Dieser Antrag ist der Planfeststellungsbehörde über die Straßenbaubehörde vorzulegen. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Baulast der Städte stellen diese den Antrag.

3. Planunterlagen

Dem Antrag sind grundsätzlich folgende Planunterlagen (in einfacher Ausfertigung) beizufügen:

- 3.1 Erläuterungsbericht, in dem die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründet ist;
- 3.2 Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000;
- 3.3 Ausbauquerschnitt;
- 3.4 Lageplan, aus dem auch die notwendigen Änderungen von Zufahrten und Einfriedungen zu ersehen sind. Auch die Veränderung des straßenbegleitenden Bewuchses ist darzustellen;
- 3.5 Landschaftspflegerische Begleitpläne, sofern mit der Baumaßnahme ein Eingriff i. S. des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vorgenommen wird und die Planfeststellung dennoch unterbleiben soll;
- 3.6 Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen, insbesondere wenn im Bereich der Fahrbahn Pflasterdecken eingebaut werden;
- 3.7 Grunderwerbsplan und -verzeichnis, aus denen die betroffenen Grundstücke und deren Eigentümer zu ersehen sind. Dies gilt auch für solche Grundstücke, die im Rahmen der Baumaßnahme den sich ändernden Verhältnissen angepaßt und somit vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen;
- 3.8 Darstellung aller Rechtsbeeinträchtigungen Dritter (wie Inanspruchnahme von Grundstücken, Anpassungsmaßnahmen an Grundstücken);

3.9 Vorlage rechtsverbindlicher Erklärungen der in ihren Rechten betroffenen Dritten über deren Einverständnis zur Beeinträchtigung dieser Rechte (z. B. Besitzüberlassungserklärung, Kaufvertrag, Einverständniserklärung über die Änderung der Zufahrten, Zugänge und Einfriedungen sowie bezüglich passiver Lärmschutzmaßnahmen).

4. Erklärung über nicht beeinträchtigte Rechte

Sofern Rechte Dritter durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden (siehe Ziff. 3.7 bis 3.9), ist dies in dem Antrag gegenüber der Planfeststellungsbehörde ausdrücklich zu erklären.

5. Vorlage der Stellungnahmen der beteiligten Behörden

Im Rahmen der Planung und zur Vorbereitung der Entscheidung über das Unterbleiben der Planfeststellung sind alle Behörden, die durch die Baumaßnahme in den von ihnen wahrzunehmenden Aufgabenbereichen berührt sind, zu hören. Dies gilt insbesondere, wenn diese Behörden vorgreifliche öffentlich-rechtliche Entscheidungen treffen müssen. Die zur Planung abgegebenen Stellungnahmen sind dem Antrag im Original beizufügen.

Sofern Pflasterungen aus Anlaß des ortsbildgerechten Umbaus einer Ortsdurchfahrt im Bereich der Einmündungen der Gemeindestraßen in die überörtliche Straße vorgesehen sind, handelt es sich dabei um nicht kreuzungsbedingte Änderungen, so daß die Mehraufwendungen hierfür von der Gemeinde zu tragen sind.

Hierauf und auf die aus Anlaß des Bauvorhabens zu übernehmenden Kosten für Wertverbesserungen von Gehwegen oder Parkplätzen ist die Gemeinde im Rahmen der Anhörung hinzuweisen. Für den Fall, daß die für die Baudurchführung der Maßnahme erforderliche Vereinbarung nicht vor Antragstellung abgeschlossen wird, ist dem Antrag eine Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde beizufügen.

Bei Einschaltung der Gebietskörperschaften ist bei Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken, sicherzustellen, daß der Naturschutzbeirat gehört wird. Die in die Entscheidung aufzunehmenden Nebenbestimmungen nach § 6 Abs. 4 HENatG sind von der Naturschutzbehörde zu bezeichnen.

Hinsichtlich der Beteiligung der Naturschutzbehörden wird auf den Gemeinsamen Runderlaß des HMLFN sowie des HMWT vom 15. November/1. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 260), geändert durch Erlaß vom 14. Mai 1992 (StAnz. S. 1993), betr. Zusammenarbeit der Straßenbau- und Naturschutzbehörden in Hessen und den Gemeinsamen Runderlaß des HMLWLFN sowie des HMWT vom 20. November/7. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 251) betr. Naturschutzrechtliche Beurteilung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sowie Rad- und Gehwegeplanungen verwiesen.

Wird die vorhandene Fahrbahnbreite reduziert, so ist die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung hierzu immer beizufügen.

Im Antrag ist darzulegen, wie den von den Behörden gegebenen Anregungen und Hinweisen entsprochen wird (z. B. durch eine vorgenommene Planänderung, Umsetzung bei Bauausführung).

6. Bürgerbeteiligung

Für alle Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt ist eine Bürgerbeteiligung vorzunehmen, deren Durchführung die Gemeinde in ihrer Stellungnahme bestätigen muß. Bei allen anderen Maßnahmen ist den Gemeinden anheimzustellen, das Vorhaben vor Abgabe einer Stellungnahme der Bürgerschaft vorzustellen.

Im Antrag ist darzulegen, wie den Anregungen und Hinweisen, die in diesem Zusammenhang von den Beteiligten gegeben wurden, entsprochen wird.

Verlangt ein Dritter die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder die Erteilung einer Plangenehmigung, so ist dies im Antrag entsprechend darzulegen, damit diesem von der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt werden kann, aus welchen Gründen die Planfeststellung unterbleibt oder die Plangenehmigung entfällt. Dies gilt auch für den Fall, daß ein Dritter Forderungen bezüglich der Planung geltend macht, obwohl er in seinen Rechten nicht berührt ist.

7. Vorlage der Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen

Die Straßenbaubehörde hat die betroffenen Versorgungsunternehmen zur Planung zu hören und deren Stellungnahmen mit dem Antrag vorzulegen.

8. Vorgeifliche öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Soweit andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen erforderlich sind (z. B. wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Waldumwandlungsgenehmigungen, Befreiungen von Verboten der Landschaftsschutzverordnungen oder der Wasserschutzgebietsverordnungen), müssen diese, da sie gegenüber der Entscheidung über das Unterbleiben der Planfeststellung vorgeiflich sind, vor Antragstellung eingeholt und mit dem Antrag vorgelegt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß vorgenannte Entscheidungen die nach § 6 Abs. 1 HENatG erforderlichen Eingriffsgenehmigungen gemäß den §§ 6 Abs. 12, 7 Abs. 2 HENatG einschließen.

Der Runderlaß StB 6/1984 vom 30. November 1984 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 11. November 1994

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten
V a 21 — 61 k 02.15
(Runderlaß StB 2/1994)
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 49/1994 S. 3595

1157

Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 277 zu Teilstrecken der Landesstraßen 3376, 3053, 3020, 3451, 3360, 3133 und 3129 in den Gebieten der Städte Aßlar und Wetzlar sowie der Gemeinde Hüttenberg im Lahn-Dill-Kreis, der Gemeinde Langgöns im Landkreis Gießen sowie der Stadt Butzbach im Wetteraukreis

Die in den Gebieten der Städte Aßlar und Wetzlar im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Gießen, gelegene bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 277

a) von km 0,005 alt (am Anschluß der B 277 a südlich der Ortslage Aßlar)
bis km 1,185 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3053 —) = 1,180 km,

b) von km 0,000 alt (= km 1,185 alt)
bis km 0,280 alt (= Ortsdurchfahrtsgrenze Wetzlar) = 0,280 km,

die in der Ortslage Wetzlar gelegenen bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 277

b) „Hermannsteiner Straße“
von km 0,280 alt = Ortsdurchfahrtsgrenze Wetzlar)
bis km 1,567 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3285 —) = 1,287 km,

„Gloelstraße“
von km 0,000 alt (= km 1,567 alt)
bis km 0,383 alt (= km 0,000 alt — Überführung der B 49 —) = 0,383 km,

„Gloelstraße“
von km 0,000 alt (= km 0,383 alt)
bis km 0,345 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3020 und der Gemeindestraße „Moritz-Hensoldt-Straße“ —) = 0,345 km,

c) „Karl-Kellner-Ring“ (Richtungsfahrbahn)
von km 0,000 alt (= km 0,345 alt)
bis km 0,343 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der Gemeindestraße „Sophienstraße“ —) = 0,343 km,

„Karl-Kellner-Ring“
von km 0,000 alt (= km 0,343 alt)
bis km 0,259 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3020 —) = 0,259 km,

d) „Karl-Kellner-Ring/Schützenstraße“
von km 0,000 alt (= km 0,259 alt)
bis km 0,509 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3451 —) = 0,509 km,

„Schützenstraße“

von km 0,000 alt (= km 0,509 alt)
bis km 0,116 alt (= km 0,000 alt) = 0,116 km,

„Friedrich-Ebert-Platz“ (nördliche Richtungsfahrbahn)
von km 0,000 alt (= km 0,116 alt)
bis km 0,224 alt (= km 0,000 alt) = 0,224 km,

„Friedrich-Ebert-Platz“ (südliche Richtungsfahrbahn)
von km 0,000 alt (= km 0,116 alt)
bis km 0,179 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3053 —) = 0,179 km

und (südliche Richtungsfahrbahn)
von km 0,000 alt (= km 0,179 alt)
bis km 0,068 alt (= km 0,000 alt) = 0,068 km,

e) „Bergstraße“
von km 0,000 alt (= km 0,224/0,068 alt)
bis km 0,618 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 345 —) = 0,618 km,

„Bergstraße/Frankfurter Straße“
von km 0,000 alt (= km 0,618 alt)
bis km 1,353 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3451 —) = 1,353 km,

f) „Frankfurter Straße“
von km 0,000 alt (= km 1,353 alt)
bis km 0,954 alt (= Ortsdurchfahrtsgrenze Wetzlar) = 0,954 km

sowie die in den Gebieten der Stadt Wetzlar, der Gemeinde Hüttenfeld im Lahn-Dill-Kreis, der Gemeinde Langgöns im Landkreis Gießen und der Stadt Butzbach im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Gießen, gelegenen bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 277

f) von km 0,954 alt (= Ortsdurchfahrtsgrenze Wetzlar)
bis km 1,232 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 354 südöstlich der Ortslage Wetzlar —) = 0,278 km,

von km 0,000 alt (= km 1,232 alt)
bis km 3,388 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 355 in der Ortslage Rechtenbach —) = 3,388 km,

von km 0,000 alt (= km 3,388 alt)
bis km 0,893 alt (= km 0,000 alt — Kreuzung mit der L 3054 in der Ortslage Rechtenbach —) = 0,893 km,

g) von km 0,000 alt (= km 0,893 alt)
bis km 2,771 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 843 —) = 2,771 km,

von km 0,000 alt (= km 2,771 alt)
bis km 1,650 alt (= km 0,000 alt — Kreuzung mit der L 3129/K 362 —) = 1,650 km,

von km 0,000 alt (= km 1,650 alt)
bis km 0,700 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3133 —) = 0,700 km,

h) von km 0,000 alt (= km 0,700 alt)
bis km 2,439 alt (= Ende der B 277 alt am südöstlichen Anschlußarm der B 3) = 2,439 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 19. April 1994 — BGBl. I S. 854 — und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die einzelnen Teilstrecken werden wie folgt in das Straßenverzeichnis eingetragen:

a = Landesstraße 3376

b und d = Landesstraße 3053

c = Landesstraße 3020

e = Landesstraße 3451

f = Landesstraße 3360

g = Landesstraße 3133

h = Landesstraße 3129

Zum selben Zeitpunkt geht die Straßenbaulast für die in der Ortslage Wetzlar gelegenen abgestuften Strecken auf die Stadt Wetzlar und für alle anderen abgestuften Strecken auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 3 und 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwal-

tungsgericht Gießen, Talstraße 3, soweit sie die im Lahn-Dill-Kreis und im Landkreis Gießen gelegenen Strecken betrifft, und beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3, soweit sie die im Wetteraukreis gelegene Strecke betrifft, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. November 1994 **Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten**
V a 54 — 63 a 30
StAnz. 49/1994 S. 3596

1158

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1995

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich Ende August 1995 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung sind die Monate Dezember 1995 und Januar 1996 vorgesehen.

Anträge zur Zulassung zur Prüfung bitte ich bis spätestens 31. März 1995 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer der

Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen, 65021 Wiesbaden, Postfach 31 29, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 7 ff. des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i. d. F. vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 250,— DM zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt 1 000,— DM (§ 14 a der Wirtschaftsprüferordnung). Die Gebühren werden angefordert oder können im voraus an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden, Postbank-Konto Frankfurt am Main, Nr. 94 716 608 (BLZ 500 100 60), unter Angabe des Vermerks: Z a 1 — 07 01 — 111 64 überwiesen werden.

Körperbehinderten Bewerber(n)/innen kann die Frist für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten jeweils um eine Stunde verlängert werden.

Die dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich beglaubigt sein.

Wiesbaden, 14. November 1994

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten
Z a 1 — 44 a — 08 — 01
StAnz. 49/1994 S. 3597

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

1159

Verwaltungsvorschrift zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 HWG und zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV)

Bezug: Erlaß vom 16. August 1994 (StAnz. S. 2786)

In der Anlage 1.3 „Verzeichnis der durch ein Prüfzeichen des IFBt zugelassenen Amalgamabscheider“ der o. g. Verwaltungsvorschrift werden in der Überschrift die Worte „Stand Juni 1994“ durch „Oktober 1994“ ersetzt und die Aufzählung der Amalgamabscheider um eine Nr. 13 wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Amalgamabscheidertyp	Antragsteller	Prüfzeichen	Bescheid v. Geltungsdauer (G:)	Funktionsprinzip
13	Amalgamabscheider Typ 3181 II mit Stabankermotor	Siemens AG Bereich Medizinische Technik Fabrikstraße 31 Bensheim	PA-II 4077	12. 7. 94 G: 31. 5. 99	Z

Wiesbaden, 31. Oktober 1994

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
III B 3 — 79 g 12. 01.1 — 2.2.1 — 204/94
StAnz. 49/1994 S. 3597

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

1160

Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1994

Bis zum Stichtag 1. Oktober 1994 sind von dem für die Genehmigung der Krankenhauspflegesätze zuständigen Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales die nachstehend abgedruckten Pflegesätze genehmigt worden.

Genehmigte Pflegesätze in Hessen 1994 **Stand: 1. Oktober 1994**

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale (DM)
Stadt Kassel	Städtische Kliniken	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 565,01	§ 5 (2) Nr. 1 359,91 § 5 (2) Nr. 5 647,29 § 5 (2) Nr. 7 750,41 § 5 (2) Nr. 8 333,56 § 5 (2) 528,82	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 881,81	§ 6 (1) Nr. 12 5 267,38 § 6 (1) Nr. 12 3 755,90 § 6 (1) Nr. 12 9 787,29 § 6 (1) Nr. 11 6 146,72 § 6 (1) Nr. 13 5 576,74 § 6 (1) Nr. 14 4 356,23 § 6 (1) Nr. 10 770,—

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BpflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BpflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BpflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BpflV § 21 Fallpauschale (DM)	
noch Stadt Kassel	noch Städtische Kliniken	1. 7.—31. 12. 1994				§ 6 (1) Nr. 11 13 909,— je Leistung § 21 (2) 2 440,72 14 113,21 22 538,23 28 306,23 34 073,23 je Fall	
		Rotes-Kreuz- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 416,46			
		Elisabeth- Krankenhaus	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 388,50			
		Kurhessisches Diakonissen- Krankenhaus	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 616,01	§ 5 (2) 607,67 § 5 (2) 250,42		
		Burgfeld- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 352,09			§ 6 (1) Nr. 11 6 036,— je Leistung
		Marien- Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 361,08			
		Frauenklinik Dr. Koch	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 441,68			
		Kinderkranken- haus Park Schönfeld	1. 1. 1994	§ 5 (1) 492,22			
		Orthopädische Klinik	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 360,13			§ 6 (1) Nr. 12 2 601,63 § 6 (1) Nr. 12 5 295,93 § 6 (1) Nr. 12 2 127,62 je Leistung
		Paracelsus- Elena-Klinik	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 251,61			
		Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 892,38		§ 5 (3) 1 100,30	
			1. 8.—31. 12. 1991			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 303,61	
		Landkreis Kassel	Kreis- krankens- haus, Hofgeismar	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 460,91		
Kreis- krankens- haus, Wolfhagen	1. 8.—31. 12. 1994			§ 5 (1) 372,83			
Evangelisches Krankenhaus Gesundbrunnen, Hofgeismar	1. 1. 1994			§ 5 (1) 280,24			
Bezirks- krankenhaus Helmarshausen, Bad Karlshafen	1. 9.—31. 12. 1994			§ 5 (1) 194,37			
Klinik und Reha- bilitations- zentrum, Lippolds- berg-Wahlsburg	1. 10.—31. 12. 1994			§ 5 (1) 421,47			
Deutsches Rotes Kreuz, Nachsorgeklinik, Kaufungen	1. 9.—31. 12. 1994			§ 5 (1) 285,77			
Diabetesklinik Dr. Blackert, Vellmar	1. 9.—31. 12. 1994			§ 5 (1) 169,05			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BpflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BpflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BpflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BpflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Landkreis Kassel	Fachklinik für Lungenerkrankungen, Immenhausen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 296,18			
	Fachklinik Fürstenwald	1. 3.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 148,09			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Merxhausen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 308,47		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 185,28 § 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 203,58	
Landkreis Hersfeld- Rotenburg	Kreiskrankenhaus, Rotenburg a. d. Fulda	1. 9.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 389,18			§ 6 (1) Nr. 11 5 802,94 § 6 (1) Nr. 12 2 608,33 je Leistung
	Kreiskrankenhaus, Bad Hersfeld	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 544,50			
	St.-Elisabeth-Krankenhaus, Bad Hersfeld	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 259,54			
	Vitalisklinik, Bad Hersfeld	1. 12.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 286,34			
	Herz- und Kreislaufzentrum, Rotenburg a. d. Fulda	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 384,72			§ 6 (1) Nr. 11 5 333,45 § 6 (1) Nr. 13 7 093,01 je Leistung § 21 21 797,80 § 21 14 862,33 je Fall
	Psychiatrisches Krankenhaus, Bad Hersfeld	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 369,28		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 212,75	
Schwalm-Eder- Kreis	Kreiskrankenhaus, Homburg (Efze)	1. 1. 1994	§ 5 (1) 411,04			
	Kreiskrankenhaus, Melsungen	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 681,42			§ 6 (1) Nr. 11 5 689,86 je Leistung
	Kreiskrankenhaus, Schwalmstadt- Ziegenhain	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 477,89			§ 6 (1) Nr. 11 6 901,14 § 6 (1) Nr. 12 2 984,27 § 6 (1) Nr. 12 3 859,07 § 6 (1) Nr. 12 8 403,67 § 6 (1) Nr. 12 4 603,—
	Kreiskrankenhaus, Schwalmstadt (Nachsorgeklinik)	1. 8.—31. 12. 1994		§ 5 (2) Nr. 10 426,28		
	Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 450,49			
	Lindenber-Klinik Dr. Wittich, Melsungen	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 296,77			
	Hessisches Dia- konie-Zentrum Hephata, Schwalmstadt	1. 5.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 375,31			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Schwalm-Eder- Kreis	Neurologische Akutklinik, Bad Zwesten	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 400,77			
Landkreis Waldeck- Frankenberg	Stadtkranken- haus, Arolsen	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 370,38			§ 6 (1) Nr. 12 2 504,87 § 6 (1) Nr. 12 3 709,83
	Stadtkranken- haus, Korbach	1. 1. 1993	§ 5 (1) 383,10			
	Stadtkranken- haus, Bad Wil- dungen	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 405,76	§ 5 (2) Nr. 6 914,10	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 602,47	
	St.-Liborius- Krankenhaus, Bad Wildungen	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 366,85			
	Kreiskranken- haus, Franken- berg (Eder)	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 433,22			§ 6 (1) Nr. 12 8 175,16 § 6 (1) Nr. 12 2 694,50 § 6 (1) Nr. 12 3 687,27 § 6 (1) Nr. 12 2 481,63 je Leistung
	St.-Elisabeth- Krankenhaus, Volkmarsen	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 34,43			§ 6 (1) Nr. 11 6 809,27 je Leistung
	Werner Wicker KG, Depart- ment I, Bad Wildungen	1. 1. 1993	§ 5 (1) 740,29 § 16 (7) 370,15			§ 6 (1) Nr. 11 12 875,— § 6 (1) Nr. 11 14 111,— § 6 (1) Nr. 11 13 390,— § 6 (1) Nr. 11 17 716,— § 6 (1) Nr. 11 69 268,— § 6 (1) Nr. 11 53 560,— je Leistung
	Werner Wicker KG, Depart- ment II, Bad Wildungen	1. 1. 1993	§ 5 (1) 491,13 § 16 (7) 245,57			
	Klinik Glückauf Dr. Schultheiß, Bad Wildungen	1. 11. 1991 bis 31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 94,01			
	Psychiatrisches Krankenhaus Haina, Haina (Kloster)	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 250,60			
Werra-Meißner- Kreis	Kreiskranken- haus, Eschwege	1. 1. 1994	§ 5 (1) 368,10			§ 6 (1) Nr. 11 6 235,— je Leistung
	Kreis- und Stadt- krankenhaus, Witzenhausen	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 426,58			
	Krankenhaus Fürstnhagen, Hessisch Lichtenau	1. 9.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 758,69			
	Orthopädische Klinik Lichtenau, Hessisch Lichtenau	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 382,—			§ 6 (1) Nr. 12 3 266,76 § 6 (1) Nr. 12 3 815,03 § 6 (1) Nr. 12 1 349,46 § 6 (1) Nr. 12 5 757,13 je Leistung

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Werra-Meißner- Kreis	Orthopädische Klinik Lichtenau, für Querschnitt- gelähmte, Hessisch Lichtenau	1. 9.—31. 12. 1994		§ 5 (2) Nr. 2 751,70 § 16 (7) 335,38		
	Psychiatrisches Krankenhaus am Meißner, Hessisch Lichtenau	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 166,94			
	Tagesklinik Hessisch Lichtenau	1. 9.—31. 12. 1994			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 118,02	
	Klinik am Warteberg, Witzenhausen	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 159,22			
Stadt Fulda	Städtische Kliniken	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 594,03	§ 5 (2) Nr. 7 903,32 § 5 (2) Nr. 7 408,17	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 688,73 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 286,88	§ 6 (1) Nr. 1 19 461,66 § 6 (1) Nr. 2 8 741,90 § 6 (1) Nr. 4 132 179,33 § 6 (1) Nr. 11 9 520,54 § 6 (1) Nr. 11 63 678,— § 6 (1) Nr. 12 6 673,94 § 6 (1) Nr. 12 10 821,64 § 6 (1) Nr. 12 9 571,08 § 6 (1) Nr. 13 8 106,69 § 6 (1) Nr. 16 890,22 § 6 (1) Nr. 14 4 002,88 je Leistung
	Herz-Jesu- Krankenhaus	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 448,17			
Landkreis Fulda	Paracelsus- Rhön-Klinik Dr. Siegmund Nachf., Gersfeld (Rhön)	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 200,03			
	Bürgerhospital St.-Elisabeth- Krankenhaus, Hünfeld	1. 1. 1994	§ 5 (1) 337,26			
Stadt Gießen	Klinikum der Justus-Liebig- Universität	1. 1. 1994	§ 5 (1) 653,62 § 16 (7) 348,27	§ 5 (2) 674,91 § 5 (2) 837,31 § 5 (2) Nr. 4 878,62 § 5 (2) Nr. 5 1 408,80	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 659,89 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 231,—	§ 6 (1) Nr. 1 17 762,73 § 6 (1) Nr. 4 43 866,25 § 6 (1) Nr. 4 44 442,— § 6 (1) Nr. 11 6 811,48 § 6 (1) Nr. 13 5 175,75 je Leistung § 6 (4) 72 299,— § 6 (4) 100 000,— je Fall
	St.-Josef- Krankenhaus	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 420,51			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Stadt Gießen	Evangelisches Krankenhaus	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 444,82			
	Krankenhaus Balerische Stiftung	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 300,66			
	Klinik Seltersberg	1. 10.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 374,85			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 387,19		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 272,90	
Landkreis Gießen	Kreiskrankenhaus Gießen in Lich	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 560,21			
	Krankenhaus Laubacher Stift, Laubach	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 269,01			
Stadt Marburg	Klinik Dr. Schweckendiek	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 321,56			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 411,89	§ 5 (2) Nr. 9 654,60	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 247,14	
	Klinikum der Philipps-Universität	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 656,35 § 16 (7) 328,16	§ 5 (2) 6 453,34 § 5 (2) Nr. 5 1 971,67 § 5 (2) Nr. 7 858,91	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) 1 293,17 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 778,30 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 395,29 § 5 (2) Nr. 8 413,55	§ 6 (1) Nr. 5 33 399,60 § 6 (1) Nrn. 5 und 7 97 752,50 § 6 (1) Nr. 11 7 838,24 § 6 (1) Nr. 11 18 242,80 § 6 (1) Nr. 12 23 980,63 § 6 (1) Nr. 12 5 824,28 § 6 (1) Nr. 13 6 153,86 § 6 (1) Nr. 16 759,20 § 6 (1) Nr. 16 1 496,70 § 6 (2) 4 435,23 § 6 (2) Nr. 8 146 558,50 je Leistung § 6 (2) Nr. 8 110 000,— § 6 Nr. 11 54 420,— § 21 35 925,25 30 158,26 24 148,77 15 729,27
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Lahnhöhe	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 545,49		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 312,—	
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Deutsches-Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Biedenkopf	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 301,39			
	Diakonie-Krankenhaus, Marburg-Wehrda	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 452,95			§ 6 (1) Nr. 11 5 802,04 § 6 (1) Nr. 12 2 485,87 je Leistung

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Landkreis Marburg- Biedenkopf	Hessische Bergland-Klinik, Bad Endbach	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 276,82			
	Klinik für physi- kalische Therapie, Bad Endbach	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 217,86			
Lahn-Dill-Kreis	Kreiskrankenhaus, Wetzlar	1. 1. 1994	§ 5 (1) 418,59		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 426,87	
	Kreiskranken- haus Falkeneck, Braunfels	1. 1. 1994	§ 5 (1) 334,32			
	Kaiserin-Auguste- Viktoria- Krankenhaus, Ehringshausen	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 281,77			
	Neurologische Klinik, Braunfels	1. 1. 1994	§ 5 (1) 365,55	§ 5 (2) Nr. 9 844,21		
	Dill-Kliniken, Dillenburg- Herborn	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 397,85			
	Klinik für Lungen- und Bronchial- erkrankungen, Waldhof- Elgershausen	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 364,14			
	Orthopädische Klinik, Schloß Braunfels	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 319,84			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Herborn	1. 7.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 225,22		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (1) 178,84	
	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie, Rehberg, Herborn	1. 7.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 483,59			
	Fachklinik für Drogenentzug Waldsolms- Hasselborn	1. 6. 1994	§ 5 (1) 316,63			
Neurologische Klinik, Apalliker- Station, Braunfels	1. 6.—31. 12. 1992		§ 5 (2) Nr. 9 1 082,83			
Vogelsbergkreis	Kreiskranken- haus, Alsfeld	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 511,85			
	Krankenhaus Eichhof, Lauter- bach (Hessen)	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 517,23		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 234,18	
	Kreiskranken- haus, Schotten	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 239,23			
	Klinik Dr. Walb, Homberg (Ohm)	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 246,29			
	Klinik Oberwald, Grebenhain	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 367,61			
Landkreis Limburg- Weilburg	St.-Vincenz- Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 581,79		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 350,21	§ 6 (1) Nr. 11 5 979,93 § 6 (1) Nr. 12 2 780,87 § 6 (1) Nr. 12 5 591,67 § 6 (1) Nr. 12 7 864,14 je Leistung

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Landkreis Limburg- Weilburg	St.-Anna-Krankenhaus, Hadamar	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 472,44			§ 6 (1) Nr. 12 2 155,62 je Leistung
	Kreiskrankenhaus, Weilburg	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 423,31			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Hadamar	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 439,17		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 370,97	
	Psychiatrisches Krankenhaus, Weilmünster	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 436,61	§ 5 (2) Nr. 7 1 198,62		
Stadt Frankfurt am Main	Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 881,93 § 16 (7) 424,12	§ 5 (2) Nr. 4 1 189,93 § 5 (2) Nr. 5 1 054,96 § 5 (2) Nr. 7 1 028,59	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 1 004,75 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 266,85	§ 6 (1) Nr. 1 16 460,29 § 6 (1) Nr. 4 136 793,89 § 6 (1) Nr. 5 47 294,02 § 6 (1) Nr. 6 123 420,83 § 6 (1) Nr. 8 136 689,77 § 6 (2) 13 266,79 § 6 (1) Nr. 11 14 208,14 § 6 (1) Nr. 11 6 282,33 § 6 (1) Nr. 11 45 226,— § 6 (1) Nr. 11 15 158,28 § 6 (1) Nr. 11 51 068,26 § 6 (1) Nr. 13 6 069,21 § 6 (1) Nr. 13 9 559,41 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 14,65 pro 100 000 Einheiten 22,52 pro 100 000 Einheiten 17,90 pro 100 000 Einheiten 121,82 pro 500 000 Einheiten 1 178,79 pro 50 mg 483,91 pro 20 mg § 6 (1) Nr. 15 1,06 pro 1 E 0,62 pro 1 E 0,73 pro 1 E 0,93 pro 1 E 0,36 pro 1 E 204,30 pro 1 g aus 1-g-Packung 191,69 pro 1 g aus 2-g-Packung 0,33 pro 1 E 0,74 pro 1 E 2,84 pro 1 E 0,46 pro 1 E 1,37 pro 1 E 1,10 pro 1 E 0,96 pro 1 E 2,15 pro 1 E 1,78 pro 1 E 3,11 pro 1 E 1,— pro 1 E 1,01 pro 1 E 1,12 pro 1 E 1,61 pro 1 E 0,97 pro 1 E Preis pro Einheit § 6 (1) Nr. 16 904,42 je Leistung

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Stadt Frankfurt am Main	Städtisches Krankenhaus, Frankfurt am Main-Höchst	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 640,48	§ 5 (2) Nr. 8 473,— § 5 (2) Nr. 7 719,07	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nrn. 9 und 10 336,38	
	St.-Markus-Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 592,87	§ 5 (2) Nr. 6 1 016,61	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 804,44	§ 6 (1) Nr. 11 4 093,94 § 6 (1) Nr. 12 4 464,17 § 6 (1) Nr. 12 7 241,62 § 6 (2) 2 152,16 je Leistung
	St.-Katharinen-Krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 423,80			
	St.-Marien-Krankenhaus	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 520,—			
	St.-Elisabethen-Krankenhaus	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 365,49		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 605,90	
	Bürger-hospital	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 501,77			
	Hospital zum Heiligen Geist	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 495,50			
	Krankenhaus Nordwest	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 601,04	§ 5 (2) 978,54	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) 543,48	§ 6 (1) Nr. 11 5 965,42 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 32,44 je 100 000 E § 6 (1) Nr. 14 13,84 je 100 000 E
	Krankenhaus Sachsenhausen	1. 5.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 443,—			
	Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 414,37			
	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 304,43			§ 6 (1) Nr. 13 5 773,21 § 6 (1) Nr. 13 7 205,36 § 6 (1) Nr. 13 8 679,78 je Leistung
	Krankenhaus Bethanien	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 410,46			§ 6 (1) Nr. 13 5 019,86 § 6 (1) Nr. 13 7 236,61 § 6 (1) Nr. 13 8 687,52 je Leistung
	Diakonissen-Krankenhaus	1. 5.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 381,04			
	Brüderkran-kenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 323,09			
	Clementine-Kinder-krankenhaus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 547,08			
	Orthopädische Universitäts- klinik	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 523,30			§ 6 (1) Nr. 15 1,32 pro 1 E 1,25 pro 1 E 1,06 pro 1 E 1,85 pro 1 E 1,12 pro 1 E 0,42 pro 1 E 1,84 pro 1 E 1,21 pro 1 E Preis pro Einheit

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Stadt Offenbach am Main	Städtische Kliniken	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 638,22	§ 5 (2) Nr. 8 381,48 § 5 (2) Nr. 3 1 588,54	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 394,34 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 555,25	§ 6 (1) Nr. 13 5 479,59 je Leistung
	Ketteler- Krankenhaus	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 408,33			
Landkreis Offenbach	Dreieich- Krankenhaus, Langen	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 505,91			
	Kreis- krankenhaus, Seligenstadt	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 408,37			
Main-Kinzig- Kreis	Kreiskranken- haus, Schlüchtern	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 892,70			
	Kreiskranken- haus, Bad Soden- Salmünster	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 429,35			
	Kreiskranken- haus, Gelnhausen	1. 1. 1994	§ 5 (1) 426,95			
	Krankenhaus, Bad Orb	1. 1. 1993	§ 5 (1) 238,28			
Main-Taunus- Kreis	Kliniken des Main-Taunus- Kreises, Kreiskran- kenhaus Bad Soden	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 471,29			§ 6 (1) Nr. 11 5 345,71 § 6 (1) Nr. 12 2 726,34 § 6 (1) Nr. 12 5 842,63 § 6 (1) Nr. 12 4 520,40 § 6 (1) Nr. 12 5 131,90 § 6 (1) Nr. 12 3 719,16 § 6 (1) Nr. 12 3 304,67 § 6 (1) Nr. 12 3 108,— § 6 (1) Nr. 12 5 894,20 § 6 (1) Nr. 12 1 790,33 § 6 (1) Nr. 12 1 095,71 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 33,94 je 100 000 E § 6 (1) Nr. 14 18,39 je 100 000 E § 21 2 112,97 je Fall
	Marienkran- kenhaus, Flörsheim	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 233,10			
	Wolfgang Winckler Haus, Kelkheim	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 469,34			
Hochtaunus- kreis	Kliniken des Hochtaunus- kreises	1. 1. 1994	§ 5 (1) 483,16			§ 6 (1) Nr. 11 Typ I 11 717,79 Typ II 8 188,34 Typ III 5 436,36 § 6 (1) Nr. 12 2 581,44 § 6 (1) Nr. 12 3 791,70 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 217,27 1 500 000 E § 6 (1) Nr. 14 168,99 500 000 E

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Hochtaunus- Kreis	Kreis Krankenhaus Usingen	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 99,11			
	Taunusklinik Falkenstein, Königstein im Taunus	1. 1. 1994	§ 5 (1) 464,31 § 16 (7) 232,16			
	St.-Josefs- Krankenhaus, Königstein im Taunus	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 273,65			
	Neurologische Klinik, Bad Homburg v. d. Höhe	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 342,03 § 16 (7) 168,05			
	Private Klinik Dr. Amelung, Königstein im Taunus	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 242,84			
	Klinik Dr. Steib, Königstein im Taunus	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 198,24			
	Klinik Hohe Mark, Oberursel (Taunus)	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 266,78 § 16 (7) 133,26			
	Waldkranken- haus, Köppern	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 425,24			
	Bamberger Hof, Tages- und Nachtklinik, Friedrichsdorf	1. 8.—31. 12. 1994			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 209,37 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 245,93	
Stadt Hanau	Stadtkranken- haus Hanau	1. 1. 1993	§ 5 (1) 455,91			§ 6 (1) Nr. 13 2 516,45 § 6 (1) Nr. 11 5 961,83 je Leistung
	St.-Vinzenz- Krankenhaus	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 534,14			
	Psychiatrisches Krankenhaus	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 417,21		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 256,19	
Wetteraukreis	Mathilden- hospital, Büdingen	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 520,05			
	Städtisches Krankenhaus, Bad Nauheim	1. 6.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 423,33			
	Kreiskranken- haus, Friedberg (Hessen)	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 424,56			
	Kerckhoff- Klinik, Bad Nauheim	1. 1. 1994	§ 5 (1) 609,22			§ 6 (1) Nr. 1 11 648,95 § 6 (1) Nr. 1 17 945,56 § 6 (1) Nr. 1 24 870,54 § 6 (1) Nr. 1 20 255,75 § 6 (1) Nr. 2 6 915,71 § 6 (1) Nr. 4 90 465,47 § 6 (1) Nr. 11 6 653,41 § 6 (1) Nr. 11 11 742,56 § 6 (1) Nr. 14 5 495,73 je Leistung

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pfleagesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pfleagesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pfleagesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)				
noch Wetteraukreis	noch Kerckhoff- Klinik, Bad Nauheim					§ 21 14 385,54 19 459,34 28 115,64 19 127,18 pro Fall				
		Schloßberg- klinik, Gedern	1. 1. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 215,96						
	William-Har- vey-Klinik, Bad Nauheim	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 463,85			§ 6 (1) Nr. 14 211,56 pro 500 000 E § 6 (1) Nr. 14 132,23 pro 750 000 E				
	Burghofklinik, Bad Nauheim	1. 1. 1994	§ 5 (1) 246,19							
Stadt Wiesbaden	Dr.-Horst- Schmidt-Kliniken	1. 7.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 637,35 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 605,48	§ 5 (2) Nr. 6 1 323,90 § 5 (2) Nr. 5 1 031,46 § 5 (2) Nr. 5 i. V. m. § 8 979,89	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 683,38 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 1 1 157,39 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 157,56	§ 6 (1) Nr. 11 4 656,87 § 6 (1) Nr. 12 4 247,74 § 6 (1) Nr. 12 4 326,70 § 6 (1) Nr. 12 3 007,27 je Leistung § 21 4 433,76 je Fall				
							Asklepios Paulinenklinik	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 444,96	§ 5 (2) i. V. M. § 8 S. 2 § 371,75 § 5 (2) 707,08 § 5 (2) 343,51 § 5 (2) 386,27 § 5 (2) 472,09
							St.-Josefs- Hospital	1. 1. 1993		
	Rotes-Kreuz- Krankenhaus	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 S. 2 328,90							
	Aukamm-Klinik	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 296,—							
	Orthopädische Klinik	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 445,90							
	Klinik am Sonnenberg	1. 12. 1991 bis 31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 294,67							
	Deutsche Klinik für Diagnostik	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 622,79			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 605,71				
		1. 8.—31. 12. 1994				§ 21 1 798,— 2 500,— 2 100,— 250,— je Fall				
	Kurbetriebe, Rheumaklinik I und II	1. 1. 1993	§ 5 (1) 210,12							

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pfleagesatz § 5 (1) BPfIV (DM)	Besonderer Pfleagesatz § 5 (2) BPfIV (DM)	Teilstationärer Pfleagesatz § 5 (3) BPfIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPfIV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Stadt Wiesbaden	Medizinische Klinik am Kurpark	1. 1. 1994	§ 5 (1) 236,03			
Rheingau- Taunus-Kreis	St.-Josef- Krankenhaus, Rüdesheim am Rhein	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 240,50			
	Orthopädische Klinik, Bad Schwalbach	1. 1. 1994	§ 5 (1) 225,97			
	Otto-Fricke- Krankenhaus, Paulinenberg, Bad Schwalbach	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 319,64 § 16 (7) 160,46			
	Kreiskran- kenhaus, Bad Schwalbach	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 413,84 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 393,15			
	Kreiskran- kenhaus, Eltville am Rhein	1. 1. 1993	§ 5 (1) 379,82			
	Kreiskranken- haus, Idstein	1. 6.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 447,82 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 425,43			
	Medizinische Klinik, Schlangenbad	1. 1. 1993	§ 5 (1) i. V. m. § 17 (5) KHG 236,40			
	Psychiatrisches Krankenhaus, Eichberg, Eltville am Rhein	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 324,40			
	Tagesklinik des Psychiatrischen Krankenhauses, Eichberg, Eltville am Rhein				§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 185,25	
	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie, Rheinhöhe, Eltville am Rhein	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 571,48			
St.-Valentinus- Krankenhaus, Kiedrich	1. 1. 1993	§ 5 (1) 265,—				
Stadt Darmstadt	Städtische Kliniken	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 684,08		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 851,64	§ 6 (1) Nr. 11 6 707,24 § 6 (2) Nr. 14 2 821,30 § 6 (1) Nr. 14 2 892,24
	Elisabethen- stift	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 650,74	§ 5 (2) Nr. 8 398,88	§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 457,95 § 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 222,84	§ 6 (1) Nr. 11 6 672,53
	Alice-Hospital	1. 10.— 31. 12. 1993	§ 5 (1) 415,46 § 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 1 394,68			
	Marienhospital	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 422,34			

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pfleagesatz § 5 (1) BPflV (DM)	Besonderer Pfleagesatz § 5 (2) BPflV (DM)	Teilstationärer Pfleagesatz § 5 (3) BPflV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPflV § 21 Fallpauschale (DM)
Landkreis Bergstraße	Kreiskrankenhaus, Heppenheim (Bergstraße)	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 790,21			
	Heilig-Geist-Hospital, Bensheim	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) i. V. m. § 8 Satz 2 281,16			
	St.-Marienkrankenhaus, Lampertheim	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 366,81			
	Evangelisches Krankenhaus, Lampertheim	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 324,88	§ 5 (2) Nr. 11 262,19		
	St.-Josef-Krankenhaus, Viernheim	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 351,93			
	Nachsorge-Klinik Bergstraße, Bensheim	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 284,82			
	Luisenkrankenhaus, Lindenfels	1. 7.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 404,23	§ 5 (2) Nr. 11 281,21		
	Klinik Auerbach, Dr. Vetter KG, Bensheim	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 214,98			
	Chirurgische Fachklinik St. Josef, Lorsch	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 413,70			§ 6 (1) Nr. 12 3 275,18 § 6 (1) Nr. 12 7 715,28 je Leistung
	Fachklinik für Stoffwechselerkrankungen, Dr. Desaga, Lindenfels	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 281,57			
Psychiatrisches Krankenhaus, Heppenheim (Bergstraße)	1. 4.—31. 12. 1992	§ 5 (1) 416,40				
Klinik Schloß Falkenhof, Bensheim	1. 10.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 171,10				
Landkreis Darmstadt- Dieburg	Kreiskrankenhaus, Jugenheim	1. 8. 1994 31. 12. 1994 1. 9. 1994 31. 12. 1994	§ 5 (1) 648,88		§ 5 (2) Nr. 10 354,86	
	St.-Rochus-Krankenhaus, Dieburg	1. 6.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 365,85			
	Kreiskrankenhaus, Groß-Umstadt	1. 1. 1993	§ 5 (1) 375,31			
	Therapeutische Gemeinschaft, Haus Burgwald, Mühlthal	1. 1.—31. 12. 1993	§ 5 (1) 129,95			
Landkreis Groß-Gerau	Kreiskrankenhaus, Groß-Gerau	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 541,66			§ 6 (1) Nr. 14 13,24 pro 100 000 E
	Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim	1. 9.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 558,03		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 6 702,55	§ 6 (1) Nr. 11 5 169,94 § 6 (1) Nr. 12 3 715,52 § 6 (1) Nr. 12 6 135,— je Leistung

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPFIV (DM)	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPFIV (DM)	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPFIV (DM)	Sonderentgelte § 6 BPFIV § 21 Fallpauschale (DM)
noch Landkreis Groß-Gerau	noch Stadt- krankenhaus, Rüsselsheim					§ 6 (1) Nr. 14 39,86 § 6 (1) Nr. 14 19,70 je 100 000 E
	Psychiatrisches Krankenhaus Philippshospital, Riedstadt	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 446,76			
	Psychiatrisches Krankenhaus Philippshospital, Tageskliniken Raunheim, Groß-Gerau, Riedstadt	1. 8.—31. 12. 1994			§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8. 198,19	
	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hofheim, Riedstadt	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 451,24		§ 5 (3) i. V. m. § 5 (2) Nr. 8 327,82	
Odenwaldkreis	Kreiskran- kenhaus, Erbach	1. 8.—31. 12. 1994	§ 5 (1) 433,39			

Wiesbaden, 14. November 1994

Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit
III/III B 1 b — 18 c 04.11.71
StAnz. 49/1994 S. 3597

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

1161

**Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1994/95
„Familienfreundlicher Städtebau“**

für alle hessischen Städte und Gemeinden, bürgerschaftliche Initiativen und Vereine, Bauträger und Baugesellschaften sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger in Hessen

Auslober:

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

in Zusammenarbeit mit:

dem Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

dem Hessischen Städtetag

dem Hessischen Städte- und Gemeindebund

dem Hessischen Landkreistag

Aufruf zum Wettbewerb

Die Familie ist nach wie vor die von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung angestrebte Lebensform. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung, die nur durch die Familie eine Zukunft hat. Familie, das sind Mütter, Väter und Kinder, die unsere Städte erst mit Leben erfüllen. Eine Politik für Familien liegt in der Verantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden. Familienpolitik ist aber nicht nur eine Aufgabe der Sozialpolitik, sondern ein übergreifendes Anliegen und damit auch ein wichtiger Bestandteil des Städtebaus.

Familienfreundlichkeit ist als elementare Zielvorgabe in die städtebauliche Planung, Entwicklung und Gestaltung von Lebensräumen zu integrieren. Dieser Wettbewerb soll dazu anregen, unsere Lebensräume in den Städten und Regionen aus dem Blickwinkel der Familien zu sehen. Ihre Wahrnehmungen, Anforderungen und Bedürfnisse, die sowohl durch das gemeinsame als auch das individuelle Handeln bestimmt werden, gilt es zu erkennen und Konzeptionen zu entwickeln, die das Leben in Familien erleichtern und unterstützen.

Ein ‚familienfreundlicher Städtebau‘, eine Zukunftsvision oder vielleicht schon vielerorts Realität?

Die Beantwortung dieser Frage ist ein Anliegen des Wettbewerbs. Mit der Auszeichnung beispielhafter Beiträge soll das Bewußtsein für die Belange der Familien im Städtebau und dem daraus resultierenden Aufgabenspektrum gestärkt werden. Eine Dokumentation der ausgewählten Beiträge wird im Anschluß an den Wettbewerb veröffentlicht.

Ich rufe daher alle hessischen Städte und Gemeinden, bürgerschaftliche Initiativen und Vereine, Bauträger und Baugesellschaften sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger auf, an diesem Wettbewerb teilzunehmen.

Wiesbaden, 2. November 1994

Hessischer Minister für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
gez. Jordan

StAnz. 49/1994 S. 3611

1. Ziel des Wettbewerbs

Die Vereinten Nationen haben das Jahr 1994 zum Jahr der Familie erklärt, um eine Stärkung des Bewußtseins für die Familie in Gesellschaft und Politik zu bewirken. Diese Intention gibt Anlaß zu überdenken, inwieweit Stadtentwicklung und Stadterneuerung die Bedürfnisse der 9,4 Mio. Familien in Deutschland berücksichtigen.

Notwendig erscheint es dabei, den Begriff ‚Familie‘ genauer zu definieren. Einerseits beinhaltet der Familienbegriff eine zusammenlebende Gruppe von Eltern mit ihren nicht erwachsenen Kindern. Dazu zählen auch die 1,4 Mio. Alleinerziehenden mit Kindern in Deutschland. Andererseits handelt es sich um einzelne Familienmitglieder, um Individuen: Männer, Frauen, Kinder. Sie alle sind von der städtebaulichen Planung betroffen und als solche haben sie ein Recht auf Beteiligung und Mitwirkung. Trotzdem wird ‚die Familie‘ im Spektrum der

städtebaulichen Aufgabenfelder kaum thematisiert oder nur sekundär behandelt. Hier gilt es anzusetzen. Mehr Sensibilität für die familiären Belange in der Planungsorganisation sowie eine aktive Beteiligung der Familien am Planungsprozess sind dringend erforderlich.

Das alltägliche Zusammenleben von jüngeren und älteren Menschen, das gemeinsame Handeln, ist in der Stadt und auf dem Land vielfältigen Problemen ausgesetzt.

Unsere Städte sind zunehmend familienunfreundlich — es sind nicht selten gefährliche und ungesunde Lebensräume, aus denen sich Familien immer weiter zurückziehen. Monofunktionale Strukturen der städtischen Räume sind nicht auf den Lebensrhythmus der Familien ausgerichtet. Die räumliche Trennung von Wohnen — Arbeiten — Versorgung — Freizeit erfordert von allen Familienmitgliedern hohe Mobilität und großen Zeitaufwand. Berufstätige Eltern sind dadurch besonders beeinträchtigt. Sie sind dem täglichen Problem der Unvereinbarkeit von Familienleben und Berufsleben ausgesetzt.

Hier sind die städtebaulichen Voraussetzungen zu schaffen, die eine verträgliche Funktionsvernetzung ermöglichen. Darüber hinaus können auch die Arbeitswelten Beiträge leisten, die das Zusammenspiel von Familie und Beruf erleichtern. Gebrauch werden Konzeptionen, die im Rahmen des Städtebaus Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, wie Familien- und Berufsleben besser miteinander vereinbart werden können, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Situation berufstätiger Mütter zu legen ist.

Möglichkeiten zur Kinderbetreuung sowie ein vielfältiges Infrastrukturangebot in Arbeitsplatznähe sind erste Ansätze in diese Richtung.

Familienfreundlicher Städtebau muß sich darüber hinaus auf weitere Handlungsfelder beziehen: Mehr Lebensqualität für die Familie benötigt Gestaltungskonzepte für das Wohnumfeld, die auf die Wünsche der Familie als Gruppe eingehen. Entsprechende Anforderungen sollte auch der Wohnraum erfüllen. Starre Wohnungsgrundrisse und hohes Mietpreisniveau sind familienunfreundlich. Familienfreundlicher Städtebau übernimmt ein breites Aufgabenspektrum, um Voraussetzungen zu schaffen, die den Familien die Organisation des alltäglichen Lebens erleichtern und ihnen qualitativ hochwertigen und abwechslungsreichen Lebensraum anbieten. Der Wettbewerb will innovative städtebauliche Konzeptionen unter Einbeziehung der Familienbelange auffinden und vorzeigen.

2. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle hessischen Städte und Gemeinden (Gruppe A), bürgerschaftliche Initiativen und Vereine, Architekturbüros, Bauträger und Baugesellschaften (Gruppe B) sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger in Hessen (Gruppe C).

Die Beiträge der **Gruppe A** sollen möglichst die Ziele und Ergebnisse der Stadtentwicklung, der Stadt- und Dorferneuerung und der Bauleitplanung veranschaulichen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre Vorstellungen überwiegend an bereits verwirklichten Beispielen darstellen. Sie sollen möglichst viele Gesichtspunkte aus den im folgenden aufgeführten Leistungsbereichen berücksichtigen und ihre Vernetzung deutlich machen.

Städte und Gemeinden, die trotz umfangreicher Bemühungen noch kein vorzeigbares Ergebnis vorzuweisen haben, werden ebenfalls aufgefordert teilzunehmen, wenn hieraus Erkenntnisse gewonnen und Hinweise auf Handlungsbedarf im Bereich von Gesetzgebung und Verwaltung gegeben werden können.

Die Beiträge der **Gruppen B + C** können sich auf einzelne Leistungsbereiche beschränken. Neben bereits verwirklichten Maßnahmen sollen auch Konzepte und Planungen vorgestellt werden, die noch nicht umgesetzt werden konnten.

3. Gegenstand des Wettbewerbs

Im Wettbewerb sollen beispielhafte Lösungen und innovative Konzepte vorgestellt werden, die das Familienleben in der Stadt und auf dem Land erleichtern und die Entwicklung familienorientierter Lebensqualitäten zum Ziel haben. Einen besonderen Schwerpunkt sollen dabei Ideen einnehmen, die sich mit dem Problem der Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit auseinandersetzen.

Inhaltlich sollen sich die Beiträge vorrangig auf den Städtebau konzentrieren, obwohl ohne Zweifel davon auszugehen ist, daß sich „die familienfreundliche Stadt“ durch eine Vielzahl weiterer Komponenten auszeichnet.

Zu berücksichtigen ist, daß unter dem Familienbegriff sowohl Gruppen aus Erwachsenen und Kindern als auch Individuen zu verstehen sind.

Die Wettbewerbsbeiträge sollen sich auf folgende Leistungsbereiche beziehen:

- I. Beiträge für eine familienfreundliche Stadtplanung, z. B. durch
 - a) Festlegung von städtebaulichen Zielvorstellungen, die sich an Problemen und Wünschen der Familien orientieren
 - b) eine aktive Beteiligung der Familien am Planungsprozess (Familientage, Familienforen)
 - c) gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die über familiäre Belange informiert.
- II. Beiträge für eine familienfreundliche Stadtentwicklung, z. B. durch
 - a) eine erhöhte Benutzbarkeit verschiedener Bereiche und Einrichtungen durch die ganze Familie wie
 - Begegnungs- und Aufenthaltsräume für die Familie
 - Doppel- bzw. Mehrfachfunktion einzelner Bereiche (Spielen und Einkaufen)
 - b) mehr Aufenthaltsqualitäten und Vielfalt des Lebensraums wie
 - Revitalisierung der Städte
 - Erlebnisbereiche für Familien
 - vielfältiges Angebot an Infrastruktur, insbesondere im Bereich Freizeit und Soziales (Freizeit- und Ferienprogramme für Familien)
 - c) eine verträgliche Mischung von Wohnen mit Arbeitsstätten und Infrastruktureinrichtungen — „Stadt der kurzen Wege“ wie
 - kurze Distanzen zwischen Wohnort und Arbeitsplatz
 - Möglichkeiten zur Kinderbetreuung in Wohnungs- und Arbeitsplatznähe
 - Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten wohnungs- und arbeitsplatznah
 - d) mehr Sicherheit im Straßenverkehr — Förderung nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer wie
 - konsequente Verkehrsberuhigung, autofreie Bereiche
 - sicheres und funktionsfähiges Fahrrad- und Fußwegenetz
 - Ausbau des ÖPNV: familienfreundliche Tarif- und Netzgestaltung, spezielle Angebote in ländlichen Regionen

III. Beiträge für eine familienfreundliche Wohnumfeldgestaltung, z. B. durch

- a) mehr Lebensqualität im Wohngebiet durch Vielfältigkeit und Verknüpfung mit anderen Stadträumen wie
 - attraktives Infrastrukturangebot
 - gute Anbindung an den ÖPNV sowie an Fuß- und Radwege
- b) Aufenthaltsqualitäten im Freien für die gesamte Familie und einzelne Mitglieder wie
 - Familientreffpunkte
 - Spielplätze
 - Mietergärten
- c) Einrichtung von Gemeinschaftsräumen in der Wohnanlage, auch zur familienergänzenden Kinderbetreuung

IV. Beiträge für einen familienfreundlichen Wohnungsbau, z. B. durch

- a) gezielte Bodenpolitik — Vergabe günstiger Grundstücke an junge Familien
- b) Familienwohnungen (variable und neutrale Wohnungsgrundrisse)
- c) Impulse für alternative Wohnprojekte („Mehrgenerationenwohnen“)

4. Bewertungskriterien

Die Wettbewerbsbeiträge werden auf der Grundlage der Leistungsbereiche von der Bewertungskommission nach folgenden Kriterien beurteilt:

— Konzeption, Ideen

Sind die Planungen und Maßnahmen für Familien vorteilhaft und sind sie ideenreich? Tragen sie zu einer Verbesserung der städtebaulichen Situation in der Gemeinde/Stadt im Hinblick auf Familienfreundlichkeit bei?

— Umsetzung

Sind die Planungen und Maßnahmen ihrer Menge und

Größe nach bedarfsorientiert und ist ihre Ausführung angemessen und kostengünstig?

— **Initiativen, Kooperation**

In welcher Weise wirken die politischen Gremien, Bürger/innen und Verwaltungen zusammen? Von wem sind die Impulse ausgegangen und wie war die Kooperationsbereitschaft zwischen den Beteiligten?

Die Beiträge werden an ihrer Ausgangslage und den Randbedingungen gemessen. Bei der Bewertung sollen auch besondere Umstände und Schwierigkeiten (z. B. räumliche Lage, wirtschaftliche Situation) und die jeweilige Möglichkeit der Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer berücksichtigt werden.

5. Umfang und Darstellung der Wettbewerbsleistungen

Die Darstellung der Wettbewerbsleistungen (wesentliche Planungen und Realisierung) soll knapp und anschaulich sein. Sie umfaßt Pläne und Anschauungsmaterial in einem **Ordner DIN A4**, der alle wesentlichen Informationen für die Prüfung und Beurteilung durch die Bewertungskommission enthält:

- a) einen kurzgefaßten Erläuterungsbericht (höchstens 10 Seiten), der neben einer knappen Beschreibung des Beitrages evtl. bisherige Erfahrungen, Probleme, Hindernisse und Lösungsansätze aufzeigt, mit Verkleinerungen der wichtigsten Pläne und Zeichnungen (DIN A4)
- b) eine Karte mit Eintragung der räumlichen Lage des Beitrages im Gemeindegebiet sowie einen Lageplan mit durchgeführten oder geplanten baulichen oder sonstigen Maßnahmen
- c) Angaben zur städtebaulichen Planung, wie Entwicklungsplanung, Rahmenplanung, Landschaftsplanung, Bauleitplanung (gilt nur für Städte und Gemeinden, Gruppe A)
- d) Planungsunterlagen zu baulichen oder sonstigen Maßnahmen einschließlich Kosten- und Finanzierungsdarstellungen
- e) wichtige sonstige Veröffentlichungen
- f) Bildmaterial (möglichst Fotos ca. DIN A5)

Modelle und sperriges Informationsmaterial sollen nicht eingereicht werden, aber ggf. beim Besuch der Kommission am Ort zur Verfügung stehen.

6. Zeitlicher Ablauf

Die Wettbewerbsunterlagen sind bei der Geschäftsstelle bis 28. April 1995 einzureichen.

Eine Informationsveranstaltung findet am 12. Januar 1995, 10.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Innenministeriums, Friedrich-Ebert-Allee 12, statt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Veranstaltung werden gebeten, sich bis zum 4. Januar 1995 bei der Geschäftsstelle (vgl. Nr. 10) anzumelden.

Prüfung und Bewertung durch die Landesbewertungskommission mit anschließender Bekanntgabe und Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse werden voraussichtlich im Juni 1995 erfolgen. Sollte eine Besichtigung der Maßnahme durch die Kommission erforderlich sein, so wird dies rechtzeitig den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekanntgegeben.

Die Auszeichnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird voraussichtlich im September 1995 stattfinden.

7. Landesbewertungskommission

Die sachverständigen Mitglieder der Kommission werden vom Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz benannt. Ihr sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Ministerien, der Re-

gierungspräsidien, der kommunalen Spitzenverbände, Fachverbände sowie weitere fachkundige Mitglieder angehören.

Die Bewertungskommission ermittelt die Siegerinnen und Sieger im Landeswettbewerb. Ihre Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus gibt sie Empfehlungen für die weitere Förderung beispielhafter Planungen.

8. Auszeichnungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Wettbewerbsanforderungen am besten erfüllen, werden nach der Entscheidung der Landesbewertungskommission in einer Schlußveranstaltung durch den Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als **Landessiegerin oder Landessieger** benannt und ausgezeichnet. Sie erhalten Plaketten, Urkunden und Geldpreise.

Eine **besondere Anerkennung** in Form einer Urkunde und eines Geldpreises erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in Teilbereichen besonders hervorgehoben haben. Den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Wettbewerb werden Urkunden verliehen.

9. Veröffentlichung, Rückgabe der Wettbewerbsbeiträge

Die Ergebnisse des Landeswettbewerbs werden durch Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben. Eine Dokumentationsbroschüre der Wettbewerbsbeiträge in der Reihe „Städtebau in Hessen“ ist vorgesehen. Die eingereichten Unterlagen sollen nach Abschluß des Landeswettbewerbs noch für Dokumentationszwecke zur Verfügung stehen. Danach werden sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zurückgereicht.

10. Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung für die Abwicklung des Landeswettbewerbs liegt im Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Referat „Städtebau und Städtebauförderung“ (Aktenzeichen VIII 51 — 61 d 02/43 — 1/94), Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden (Telefon: 06 11/3 53-6 23 oder 3 53-5 77, Telefax: 06 11/35 33 45).

DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN

1162

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Bernd Siebert (CDU)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags, Herr Bernd Siebert (CDU), ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagwahlgesetzes — LWG — i. d. F vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), ist an die Stelle von Herrn Bernd Siebert

Frau Eva Ludwig,
Hausfrau,
Briegelweg 49,
64287 Darmstadt,

getreten.

Wiesbaden, 22. November 1994

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 12 — 3 e 06.21

StAnz. 49/1994 S. 3613

1163

PERSONALNACHRICHTEN

In StAnz. 1994 S. 3289 muß es unter

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Fachhochschule Fulda bei
ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Wolfgang Moldan statt
(1. 7. 94) richtig (11. 7. 94) heißen.

Fulda, 15. November 1994

**Der Rektor der
Fachhochschule Fulda**
G — 9.5.0

StAnz. 49/1994 S. 3613

Es sind

M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Jörg van der Heide (20. 7. 94);
zu **Forstreferendaren (BaW)** die Diplom-Forstwirte Dirk Jaeger, FA Frankenberg, Carsten Merforth, FA Hatzfeld, Markus Meyer, FA Melsungen, Henric Schwalbe, FA Neuhoef (sämtlich 1. 7. 94);

zum **Forstamtmann** Forstoberinspektor (BaL) Holger Pflüger-Grone (1. 7. 94);

zu/zur **Forstoberinspektoren/in (BaL)** die Forstoberinspektoren/in z. A. (BaP) Dagmar Löffler, FA Kassel (6. 4. 94), Dietmar Rohde, FA Homberg/Efze (13. 4. 94), Günter Koch, FA Hofgeismar (1. 7. 94);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Susanne Schäck, FA Melsungen (1. 7. 94);

zum **Forstoberinspektor** Forstoberinspektor z. A. (BaP) Cord Brand (1. 2. 94);

zum **Forstoberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Forstinspektoranwärter (BaW) Rolf Lindenborn, FA Niederaula (29. 9. 94);

zu **Techn. Forstinspektoranwärtinnen (BaW)** die Diplom-Ingenieure/innen (FH) Gerd Bräuniger, FA Jesberg, Eärbel Drees, FA Spangenberg, Dieter Hanke, FA Wolfhagen, Steffen Hering, FA Melsungen, Michael Heyer, FA Hatzfeld, Markus Körner, FA Nentershausen, Ralf Lenz, FA Fulda, Robert Mann, FA Willingen, Thorsten Möhlenhoff, FA Bad Karlshafen, Markus Müller, FA Bad Sooden-Allendorf, Luzie Pinggen, FA Fritzlar, Thomas Raisch, FA Rotenburg, Markus Sarrazin, FA Homberg/Efze, Thomas Schulte, FA Frankenberg (sämtlich 1. 10. 94), Gerald Klamer, FA Frankenau (4. 10. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstoberinspektoren (BaP) Carl Hellmold, FA Nentershausen (1. 2. 94), Lutz Leutner, FA Wolfhagen (11. 4. 94), Lukas Burschel, FA Diemelstadt (17. 5. 94);

Oberinspektorin (BaP) Susanne Schäck, FA Melsungen (23. 9. 94);

Inspektorin (BaP) Angela Hildebrandt, FA Korbach (10. 10. 94);

versetzt:

in den Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Umwelt und Landesplanung

Forstoberinspektor Gerhard Goldmann, FA Kassel (1. 8. 94);

in den Ruhestand getreten:

Forstamtmann Gerhard Lehnhausen, FA Korbach (31. 7. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Forstamtmann Friedrich Dolle, FA Rotenbrug (31. 3. 94), Oberamtsrat Eckhard Vaupel, FA Bad Sooden-Allendorf (31. 5. 94), Forstamtmann Gerhard Hartmann, FA Willingen (30. 6. 94), Amtsrat Hugo Pfendesack, FA Burgwald (31. 7. 94), Forstamtmann Hans Zuschlag, FA Hünfeld (30. 9. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstreferendare/in Rainer Entrup, FA Bad Hersfeld, Holger Entzeroth, FA Fulda, Sabine Meyer, FA Bad Wildungen, Hendrik Schöffel, FA Melsungen, Joachim Schüler, FA Hess. Lichtenau, Henning Wallmann, FA Reichensachsen (sämtlich 15. 6. 94), Hubertus Hofmann, FA Waldeck (31. 8. 94);

die Technische/n Forstinspektoranwärter/in Stefan Bartels, FA Reinhardshagen, Heinz Battmer, FA Bad Karlshafen, Wolfgang Bauer, FA Knüllwald, Frank Bösser, FA Fulda, Jörg Braun, FA Heringen, Frank Bubenhagen, FA Neuenstein, Hans Günter Groß, FA Bad Sooden-Allendorf, Michael Herzog, FA Spangenberg, Vera Hoffmann, FA Fritzlar, Volker Steinmetz, FA Melsungen (sämtlich 17. 3. 94), Stefan Ostertag, FA Kalbach, Martin Quaschnig, FA Bad Sooden-Allendorf, Michael Riebeling, FA Jesberg (sämtlich 28. 9. 94).

Kassel, 15. November 1994

Regierungspräsidium Kassel

2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 49/1994 S. 3613

1164

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren für die von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG) auf dem Flughafen Frankfurt/Main geplante Cargo City Süd (CCS)

Bezug: Bekanntmachung vom 28. März 1994 (StAnz. S. 986)

Das Raumordnungsverfahren zu der von der Flughafen Frankfurt/Main AG — Vorhabensträgerin — beabsichtigten Errichtung eines Fracht- und Speditionszentrums, der CCS, auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt/Main ist am 17. November 1994 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

Landesplanerische Beurteilung, Zulassung der Abweichungen und Maßgaben

I.

Das Vorhaben — wie in der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte dargestellt — stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung überein.

II.

Das Vorhaben konnte mit der Mehrheit der am Verfahren beteiligten Planungsträger und sonstigen Stellen abgestimmt werden, insbesondere wurde mit den Einvernehmensstellen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG das erforderliche Einvernehmen hergestellt.

III.

Die für das Vorhaben erforderlichen Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS — StAnz. 1987 S. 388) werden zugelassen.

IV.

Diese landesplanerische Beurteilung und Zulassung der Abweichungen gilt nur unter der Voraussetzung, daß die nachfolgend genannten Maßgaben erfüllt werden:

1. Eingriffe in Wald, Natur und Landschaft, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Eingriffe in Wald, Natur und Landschaft sind sowohl beim Bau als auch beim Betrieb des Vorhabens zu minimieren.

Das Bebauungskonzept — insbesondere für das Speditionszentrum — ist so zu gestalten, daß der in diesem Bereich vorhandene alte Baumbestand weitgehend erhalten bleibt. Dies gilt

besonders für die Anlage der betrieblich nicht oder nur wenig nutzbaren Verschnittflächen.

Von der für die geplante Cargo City Süd in Anspruch genommenen Gesamtfläche darf nicht mehr als 75% überbaut oder versiegelt werden.

Alle nicht versiegelten Flächen sind zu begrünen bzw. zu bepflanzen.

Entlang dem Zaun sind folgende Maßnahmen zum Schutz des südlich bzw. westlich angrenzenden Bannwaldes vorzusehen:

— Innerhalb des Flughafenzaunes ist ein angemessener, mindestens jedoch 4 m breiter Baum- und Gehölzstreifen zu erhalten bzw., wenn nicht vorhanden, zu entwickeln.

— Des weiteren ist ein 60 m breiter Streifen innerhalb des Bannwaldes entlang dem Zaun zur horizontalen und vertikalen Strukturierung und Stabilisierung des Baumbestandes mit standortgerechten Laubgehölzen zu unterpflanzen. Diese Bepflanzungsmaßnahme ist zügig unmittelbar nach Abschluß der Rodungsarbeiten von der Vorhabensträgerin — unter fachlicher Begleitung durch das hessische Forstamt Mörfelden-Walldorf — durchzuführen.

— Die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahme ist durch dieses Forstamt im zweijährigen Turnus für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet mit Beginn der ersten Bepflanzungsmaßnahmen, zu überprüfen. Wenn Schäden an der Unterpflanzung festgestellt werden oder deren Funktionsfähigkeit in Frage gestellt wird, hat die Vorhabensträgerin entsprechende Ersatzmaßnahmen auf eigene Kosten vorzunehmen.

— Die Beseitigung weitergehender, in nachweislich kausalem Zusammenhang mit den Rodungsmaßnahmen stehender Schädwirkungen am Bannwald ist von der Vorhabensträgerin zu tragen.

Die forst- und naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah vorzunehmen und sollen ortsnah durchgeführt werden. Hierbei sind Maßnahmen zur Kompensation des Verlustes der Waldfunktion und des naturschutzfachlichen Ersatzes gebündelt vorzunehmen. Im einzelnen gilt:

— Der naturschutzrechtliche Eingriff, einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, ist im einzelnen in den nachfolgenden Fachverfahren gemäß der Richtlinie zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 6 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes — HENatG) vom 17. Mai 1992 (StAnz. S. 1437) zu bilanzieren.

- Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind überwiegend außerhalb des Flughafengeländes (Zaun) durchzuführen.
- Der Waldausgleich hat im Verhältnis 1 : 1 auf dem Hofgut Hohenau zu erfolgen (ca. 30 ha unmittelbare Ersatzaufforstung). Die dort vorgesehenen Ersatzaufforstungen sind als Ersatzmaßnahmen gemäß Punkt 3.1.8 der o. g. Richtlinie zu berücksichtigen.
- Die Ausgleichsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 HENatG ist für Ersatzmaßnahmen im Bereich der an den Flughafen angrenzenden Städte und Gemeinden, insbesondere Frankfurt und Mörfelden-Walldorf, und — soweit dies dort nicht in entsprechendem Umfang möglich ist — im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt zu verwenden. Hierzu ist ein Gesamtkonzept zu erstellen.
- Gemäß den baurechtlichen Vorschriften haben die Gebäude den entsprechenden Abstand zum Waldrand einzuhalten und sind in ihrer Gestaltung so auszuführen, daß sie sich in die Umgebung einfügen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Hierbei ist zu beachten, daß Dächer und Fassaden — soweit baurechtlich vertretbar — zu begrünen sind.

2. Schienenanbindung

Die Vorhabensträgerin hat darauf hinzuwirken, daß der An- und Abtransport desjenigen Luftfrachtanteils, der das Gelände der Cargo City Süd auf dem Landweg verläßt — soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar —, über die Schiene erfolgt. Hierzu ist die vorhandene Schienenanbindung an die Riedbahn (Frankfurt am Main—Mannheim) zu nutzen.

Die Vorhabensträgerin ist gehalten, insbesondere mit der Deutsche Bahn AG eine effektive Verknüpfung der Luft- und Schienenverkehrssysteme im Bereich der Cargo City Süd zu entwickeln und zu verwirklichen.

Neben der Nutzung der vorhandenen Anbindung an den schienegebundenen Güterverkehr der Deutsche Bahn AG hat die Vorhabensträgerin zu prüfen, ob die Cargo City Süd in den sog. leichten schnellen Güterverkehr, der zu Nachtzeiten auf den ICE-Strecken abgewickelt werden soll, einbezogen und entsprechender Frachtraum bei den ICE-Zügen zur Verfügung gestellt werden kann.

Durch die Nutzung der vorhandenen Schienenanbindung der Cargo City Süd dürfen Wohngebiete und der Betrieb auf der Riedbahn (Frankfurt am Main—Mannheim) nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für den bestehenden und vom Rhein-Main-Verkehrsverbund konkret geplanten schienegebundenen Regional- und Nahverkehr.

Dementsprechend darf auch die Funktion des Bahnhofes Walldorf für den öffentlichen Regional- und Nahverkehr auf der Schiene durch den Betrieb der Cargo City Süd nicht beeinträchtigt werden. Soweit dies der Fall ist, sind seitens der Vorhabensträgerin Möglichkeiten zur Abhilfe zu prüfen und umzusetzen, die mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund abzustimmen sind. Zur Verknüpfung mit den außerhalb des Cargo-City-Süd-Geländes vorhandenen bzw. vom Rhein-Main-Verkehrsverbund konkret geplanten ÖPNV-Haltestellen hat die Vorhabensträgerin das Gelände der Cargo City Süd durch einen Bus-Ringverkehr für den Personennahverkehr (Berufstätige und Besucher) zu erschließen und vorrangig an die Haltestellen des Schienenpersonennahverkehrs anzubinden. Die hierzu in Betracht kommenden bestehenden oder neu einzurichtenden Haltestellen sind zwischen der Vorhabensträgerin und dem Rhein-Main-Verkehrsverbund abzustimmen.

Die Vorhabensträgerin hat darauf hinzuwirken, daß insbesondere die Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs zur Erreichung des Cargo-City-Süd-Geländes genutzt werden. Hierzu ist der Fahrplan der Buslinie mit dem vorhandenen Transportleistungsangebot im öffentlichen Personennahverkehr abzustimmen.

3. Straßenanbindung

Das Gelände der Cargo City Süd ist über die geplante Erschließungsstraße — einschließlich einer Betriebsstraße auf dem Flughafengelände — zur Anschlußstelle (AS) Zeppelinheim der Bundesautobahn (BAB) A 5 an das öffentliche Straßennetz anzubinden (Verkehrskorridor). Soweit der geringere Teil des zu erwartenden Straßenverkehrsaufkommens über die bereits vorhandene Anbindung Flughafenring/Okrifteler Straße zum Tor 31 des Flughafengeländes hin erfolgt, ist eine Erschließung über die Kreisstraße K 152 aus Richtung Mörfelden-Walldorf, mit Ausnahme des Ziel- und Quellverkehrs zwischen Flughafengelände und Mörfelden-Walldorf, zu unterbinden. Zu diesem Zweck sind verkehrlenkende Maßnahmen zu treffen, damit die Wohngebiete von Mörfelden-Walldorf nicht beeinträchtigt werden.

Diese Maßnahmen sind auf den Ziel- und Quellverkehr auch für die Fahrten zur Nachtzeit und für Transporte mit gefährlichen Gütern auszudehnen.

Die private Betriebsstraße auf dem Flughafengelände ist zur Erschließung der Cargo City Süd in ihrer Leistungsfähigkeit so auszubauen, daß es auch unter Berücksichtigung des Zu- und Abgangverkehrs zur US-Air Base bei durchschnittlichem Verkehrsaufkommen nicht zu Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses auf der BAB A 5 kommt.

Die Vorhabensträgerin hat darüber hinaus die Firmen, die während der Bauphase das Gelände der Cargo City Süd an- und befahren, vertraglich zu verpflichten, zur An- und Abfahrt ihrer Fahrzeuge nur die o. g. vorgesehenen Erschließungsstraßen (Verkehrskorridor) zu benutzen. Das Durchfahren von Ortschaften, insbesondere von Mörfelden-Walldorf und Kelsterbach, ist mit Rücksicht auf die dort vorhandenen Wohngebiete zu unterlassen. Im übrigen hat die Vorhabensträgerin durch vertragliche Vereinbarungen dafür Sorge zu tragen, daß auch die Firmen des Transportgewerbes in der Betriebsphase der Cargo City Süd Rücksicht auf die Wohngebiete nehmen und diese ihre Mitarbeiter dazu anhalten, Wohngebiete weiträumig zu umfahren.

Die für den ruhenden Verkehr unabdingbar erforderlichen Park- und Stellplatzflächen sind innerhalb des Flughafengeländes bereitzustellen.

4. Luftverkehrsaufkommen

Die geltenden Einschränkungen des Nachtflugverkehrs für die Zivilluftfahrt auf dem Flughafen Frankfurt/Main (Nachtflugbeschränkungen) sind beim Betrieb der Cargo City Süd einzuhalten.

Die Vorhabensträgerin hat darauf hinzuwirken, ihre Gebührenpolitik zur Förderung des Einsatzes geräuscharmer Flugzeuge fortzusetzen, unter Einschluß des ausschließlich dem Frachttransport dienenden Fluggerätes.

Insbesondere die Wohngebiete in den unmittelbar an das Flughafengelände angrenzenden Gemeinden sind vor dem Lärm, der von den zum Luftfrachtzentrum der Cargo City Süd an- und abrollenden Flugzeugen sowie vom Betrieb des Luftfracht- und Speditionszentrums ausgeht, zu schützen. Hierzu sind sowohl die gemäß den bestehenden Lärmschutzvorschriften im einzelnen notwendigen Maßnahmen als auch eine dementsprechend flächenplanerisch abgestimmte Anordnung der Gebäude und Bepflanzungen vorzunehmen.

5. Wohnungsbedarf

Die Vorhabensträgerin hat die Gemeinden, die unmittelbar an das Gelände des Flughafens Frankfurt/Main angrenzen und in denen nachweislich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum für die auf dem Gelände der Cargo City Süd tätigen Arbeitnehmer entsteht, unter Heranziehung städtebaurechtlich möglicher Vertragslösungen zu unterstützen.

6. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung

Über die quantitative Abdeckung des zukünftigen Wasserbedarfs des Vorhabens Cargo City Süd sind entsprechende Nachweise zu führen. Die Möglichkeiten wassersparender Maßnahmen sind auszuschöpfen, und der Fremdbezug von den Stadtwerken Frankfurt ist möglichst gering zu halten.

Die zu befestigenden Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, und alle Möglichkeiten der Rückführung von Niederschlagswasser zum Wasserhaushalt sind zu nutzen, dies auch in Verbindung mit der noch nicht abgeschlossenen Beurteilung der endgültigen Abgrenzung eines geplanten Wasserschutzgebietes (WSG) — Zone III A — im östlichen Teil des Flughafengeländes.

Das Niederschlagswasser ist, soweit technisch und qualitativ vertretbar, für die Brauchwasserversorgung zu nutzen. Auf den unbebauten Flächen ist eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen. Die Gesamtabflümmen des Niederschlagswassers in den Gundbach dürfen über den wasserrechtlich zugelassenen Umfang nicht hinausgehen.

Der Umbau und die Erweiterung der Kläranlage der US-Air Base ist im Hinblick auf den beabsichtigten Anschluß der Cargo City Süd unverzüglich weiter voranzutreiben. Hierbei ist im Rahmen der Konzeption zur Schmutzwasserbehandlung und -ableitung in der Kläranlage der US-Air Base nachzuweisen, daß die Reinigungsleistung dieser Kläranlage mit der zusätzlichen Belastung durch das Vorhaben Cargo City Süd die Reinigungsanforderungen erfüllt, wie sie im „Bewirtschaftungsplan Gewässersystem Schwarzbach/Ried“ formuliert sind.

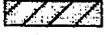
Die Vorhabensträgerin hat die notwendigen weiteren Untersuchungen zur wasserwirtschaftlichen Risikoabschätzung im

(Fortsetzung Seite 3618)

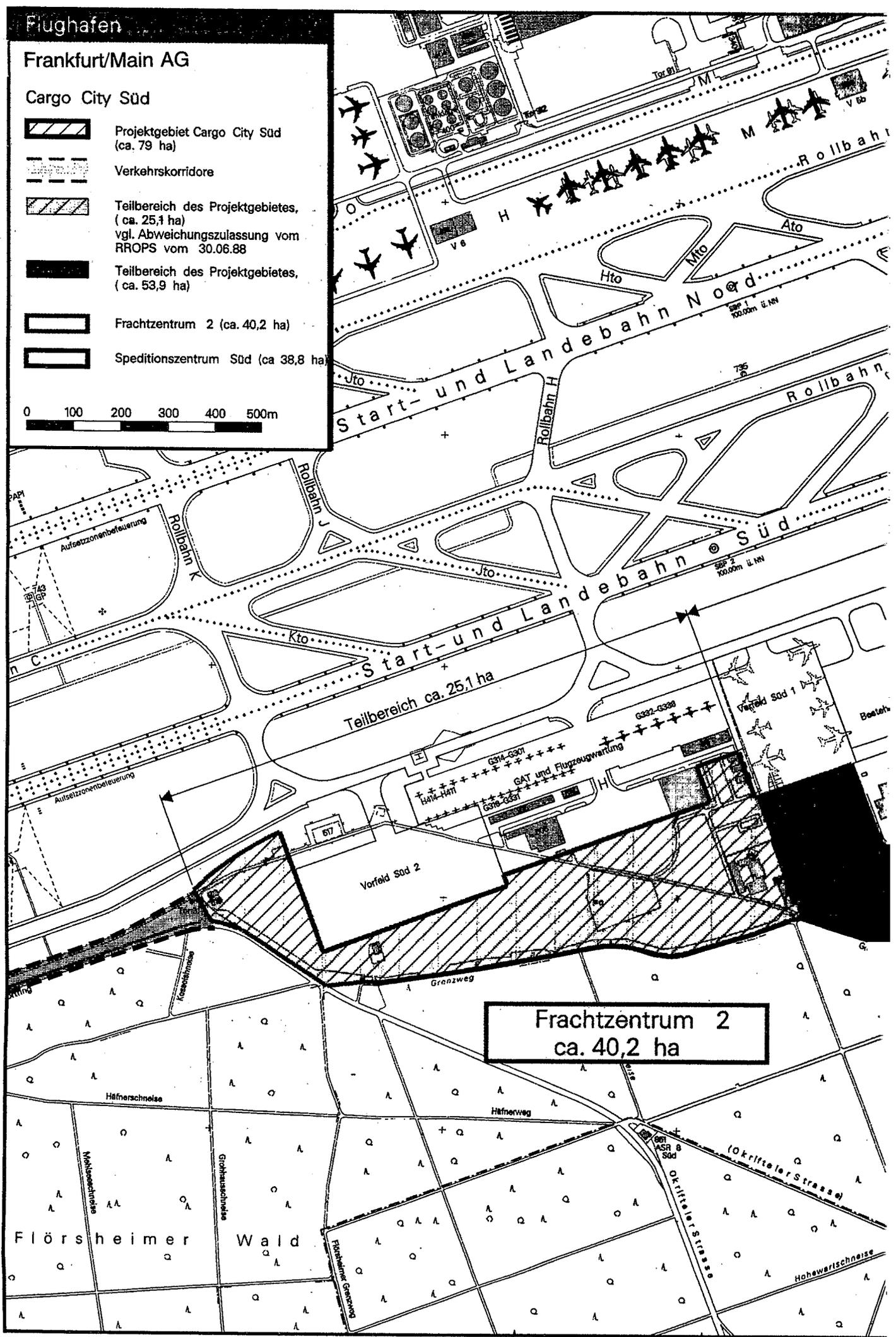
Flughafen

Frankfurt/Main AG

Cargo City Süd

-  Projektgebiet Cargo City Süd (ca. 79 ha)
-  Verkehrskorridore
-  Teilbereich des Projektgebietes, (ca. 25,1 ha) vgl. Abweichungszulassung vom RROPS vom 30.06.88
-  Teilbereich des Projektgebietes, (ca. 53,9 ha)
-  Frachtzentrum 2 (ca. 40,2 ha)
-  Speditionszentrum Süd (ca. 38,8 ha)

0 100 200 300 400 500m



Hinblick auf eventuelle Belastungen des Grundwassers, insbesondere im Bereich der ihr überlassenen Flächen der US-Air Base, in die Wege zu leiten. Hierbei sind die Untersuchungen nicht nur im Bereich der bekannten Altlastenvorkommen durchzuführen, sondern es sind auch potentielle Altlasten in den Böden aufzusuchen.

7. Abfallentsorgung

Die Vorhabensträgerin hat ein Abfallentsorgungskonzept zu erstellen, das diejenigen Maßnahmen enthält, mit denen eine möglichst umfassende Abfallvermeidung oder eine Verminderung oder Verwertung der im Bereich der Cargo City Süd anfallenden Abfälle erreicht wird.

8. Altlasten, Entmunitisierung

Boden- und Grundwasserkontaminationen sind von den jeweils Verantwortlichen zu sanieren.

Durch den Bau der Luftfracht- und Speditionengebäude und ihre Nutzung darf die Sanierung des Bodens und des Grundwassers nicht be- oder verhindert werden. Daher ist vor der Überbauung von Flächen der Boden zu sanieren sowie die Lage der Betriebsflächen und die Errichtung der Gebäude mit den für die Grundwasser- und Bodenluftsanierung zuständigen Behörden und sonstigen Stellen abzustimmen.

Bodenkontaminationen, die zunächst nicht saniert werden können, beispielsweise im Freiflächenbereich und unter bestehenden Bauwerken, sind so zu sichern, daß hiervon keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt ausgehen. Die durch die Cargo City Süd in Anspruch genommene Fläche ist vor Baubeginn zu entmunitisieren, damit weder beim Bau noch beim Betrieb Gefährdungen für Mensch und Umwelt bestehen.

9. Energieversorgung

Hinsichtlich der Energieversorgung der Cargo City Süd sind Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie zum Einsatz von Techniken zur rationellen Energieerzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Senkung der durch die Erzeugung von Energie entstehenden Emissionen sind zu ergreifen.

Bei der Umsetzung der o. a. Maßnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung ist die Hessenergie GmbH zur Unterstützung einzuschalten. Der Strom- und Wärmebedarf der baulichen Anlagen ist vorrangig mit dem Energieträger Erdgas sowie erneuerbaren Energien — Hackschnitzel, Solarstrahlung — zu decken. Hierzu sind Blockheizkraftwerke und Solaranlagen auf dem Gelände und den Gebäuden zu errichten.

Hinweise:

Nach sonstigen Rechtsvorschriften etwa erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige Entscheidungen werden durch diese landesplanerische Beurteilung und die Zulassung der Abweichungen vom RROPS nicht ersetzt (§§ 6 a Abs. 10 ROG, 11 Abs. 2 HLPG).

Die landesplanerische Beurteilung mit der Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom RROPS kann einschließlich ihrer Begründung zwei Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Regierungspräsidium Darmstadt — Abt. Regionalplanung, 64293 Darmstadt, Platz der deutschen Einheit 25, II. Obergeschoß, Zimmer 216 — während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Darmstadt, 17. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt

VII 54 — 93 d 08/03 (E 15)

StAnz. 49/1994 S. 3614

1165

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren gemäß § 6 a ROG und § 11 HLPG und Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS) gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für die geplante Neubaustrecke (NBS) der Deutschen Bahn AG (DB) Köln—Rhein/Main im Streckenabschnitt Hünstetten—Wiesbaden/Hattersheim einschließlich Bahnstromleitung

Bezug: Bekanntmachung vom 16. März 1992 (StAnz. S. 676)

Das o. g. Raumordnungsverfahren ist am 4. November 1994 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

Landesplanerische Stellungnahme und Zulassung der Abmachungen:

A. Ergebnis

I.

Das Vorhaben, wie in den nachstehenden Planungsunterlagen im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt, stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnungs- und Landesplanung überein und entspricht den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

II.

Das Vorhaben konnte mit der überwiegenden Mehrheit der Verfahrensbeteiligten abgestimmt werden.

III.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Abweichungen vom RROPS werden zugelassen.

IV.

Diese landesplanerische Stellungnahme und Zulassung der Abweichungen gilt nur unter der Voraussetzung, daß die im folgenden konkret genannten Maßgaben und Vereinbarungen seitens des Vorhabensträgers erfüllt werden:

1. Trassenverlauf

- Der Rotegraben ist mittels einer Talbrücke zu überqueren. Für die Ablagerung von Überschußmassen steht er nicht zur Verfügung.
- Das Wörsbach- und Wallbachtal ist mittels einer Talbrücke und mit höherer Gradienten zu überqueren.
- Im Raum Idstein ist die im Verfahren optimierte Osttrasse zu realisieren.
- Es soll der Betriebsbahnhof Idstein/Niedernhausen-Niederseelbach realisiert werden.
Er ist nur mit einem Überholungsgleis zu planen. Dabei darf die Nutzlänge von 420 m nicht überschritten werden.
- Die Verbindungskurve Niederseelbach wird nicht realisiert.
- Die Gestaltung der Theiſtalbrücke ist so vorzunehmen, daß sie sich möglichst harmonisch in die Landschaft einfügt. Dabei ist insbesondere auf die vorhandene BAB A 3-Brücke Rücksicht zu nehmen, die in ihrer architektonischen Aussagekraft nicht beeinträchtigt werden darf.
- Der Hellenberg ist mittels eines Tunnels zu unterqueren.
- Im Abschnitt km 154,45 bis km 145,5 ist die im Verfahren optimierte Trasse zu realisieren. In dem genannten Streckenabschnitt führt die Optimierung zu einer Verschwenkung der BAB A 3 in Richtung Osten.
- Im Bereich Breckenheim/Klingenbachtal ist die NBS höhengleich mit der BAB A 3 zu trassieren, wobei sich der Tunnel Breckenheim um 650 m verlängert. Die zeitgleiche Realisierung der Ortsumgehung Hofheim-Wallau im Zuge der L 3017 ist zu gewährleisten.
- Im Bereich des Abzweigs Wiesbaden bei Breckenheim/Wallau ist die beantragte Trassenführung des Vorhabensträgers zu realisieren, die den Höhenrücken zwischen Nordenstadt und Wallau in einem Tunnel bis zur Südseite der BAB A 66 unterquert. Auf Grund der ablehnenden Stellungnahme der zuständigen Behörde des Bundesministeriums für Verteidigung sowie des Schreibens vom 8. September 1994 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten, das als oberste Luftfahrtaufsichtsbehörde mitteilt, daß aus Sicherheitsgründen die Erteilung einer Genehmigung nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), die hier für die Verwirklichung einer oberirdischen Gradienten der Trassenführung durch den Bau eines Damm- und Brückenbauwerkes der Neubaustrecke erforderlich wäre, nicht vertretbar ist, ist eine andere Trassierungslösung in diesem Bereich ausgeschlossen. Für diese Überprüfung wurde der bestehende Flugbetrieb auf dem militärischen Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim herangezogen. Das hiernach zwingend notwendige Tunnelbauwerk ist so zu verwirklichen, daß die Grundwasservorkommen in diesem Bereich nicht beeinträchtigt werden.
- Im Bereich des Wiesbadener Kreuzes ist die im Verfahren modifizierte Trasse zu realisieren. Im Planfeststellungsverfahren ist auf eine Verringerung der Zerschneidungswirkung hinzuwirken.
- Die Kurve Eddersheim ist mit einem Radius von maximal 410 m weiterzuplanen. Im Planfeststellungsverfahren ist darzustellen, ob aus betrieblicher Sicht des Vorhabensträgers eine eingleisige höhengleiche Verbindung den Ansprüchen des Betreibers genügt.
- Im Bereich Wiesbaden-Erbenheim ist die Anschlussstelle an die BAB A 66 südlich zu umfahren. Die BAB A 66 ist in Höhe des Dyckerhoffbrüches zu unterqueren.

2. Bahnstromleitung

Es ist die im Verfahren abgestimmte Trassenführung der Bahnstromleitung, wie in den Planunterlagen im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt, unter Beachtung der Ergebnisse der Besprechung vom 29. November 1993 zu realisieren.

3. Gewährleistung des Lärmschutzes

Auf Grund der zwischen der DB und dem Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten sowie den Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen am 10. Februar 1993 geschlossenen Vereinbarung sichert die DB in den Planfeststellungsverfahren rechtsverbindlich die Einhaltung der Lärmgrenzwerte gemäß § 16 BImSchV unabhängig von der derzeit geplanten Auslastung der Strecke zu. Ggf. muß bei einer weitergehenden Auslastung der Strecke beim Schallschutz nachgebessert werden.

Lärmschutz wird in aller Regel durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, deren erforderliche Höhe sich aus den örtlichen Verhältnissen ergibt, gewährleistet.

Zur Feststellung der tatsächlichen Höhe der Lärmimmissionen können nach Inbetriebnahme der Strecke Lärmnachmessungen erforderlich werden. Ggf. werden auf Grund dieser Kontrollmessungen Nachbesserungen hinsichtlich des Lärmschutzes erforderlich.

Ergänzend zu diesem Teil der Vereinbarung ist im Rahmen der Planfeststellung zwischen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten (HMUEB), der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU) und den betroffenen Gebietskörperschaften einerseits und der DB andererseits festzulegen, in welchem Bereich nach Inbetriebnahme der NBS derartige Lärmmessungen stattfinden müssen.

Kann die Einhaltung der Grenzwerte durch Maßnahmen gemäß §§ 41 f. BImSchG im Einzelfall nicht nachgewiesen werden, so ist in den betroffenen Bereichen durch betriebliche Maßnahmen, wozu als letzte Möglichkeit auch die Reduzierung der Geschwindigkeit zählt, sicherzustellen, daß die Grenzwerte eingehalten werden.

Sollte im Laufe der Planfeststellungsverfahren die Bedingung für das „besonders überwachte Gleis“ gemäß Fußnote zu Tabelle C der Anlage 2 zur 16. BImSchV noch nicht erfüllt sein, so ist im Planfeststellungsbeschuß zusätzlicher, (in der Regel) aktiver Schallschutz auszuweisen, der in seiner Wirksamkeit dem Abzug für das „besonders überwachte Gleis“ entspricht.

Die DB arbeitet Schallschutzkonzepte aus, die bei Bündelung von NBS und Autobahn (Problematik der Überlagerung der unabhängig voneinander betrachteten Lärmquellen Schiene und Straße) den Verkehrslärm insgesamt abschirmen. Die Projektgruppe (PGr) NBS der DB wird in dieser Frage ihre Zentrale bitten, den Bundesminister für Verkehr (BMV) anzusprechen, insbesondere hinsichtlich des schwerpunktmäßigen Einsatzes der Lärmsanierungsmittel für Bundesstraßen und Autobahnen.

Derartige Schallschutzkonzepte sind für die folgenden Streckenabschnitte vorzulegen:

Idstein-Wörsdorf, Idstein, Niedernhausen-Niederseelbach, Niedernhausen, Wiesbaden-Auringen, Wiesbaden-Medenbach, Wiesbaden-Breckenheim, Hofheim-Wallau und Flörsheim-Weilbach.

Für die Bemessung von Maßnahmen zum Schallschutz sollte der mittlere Maximalpegel (ein für die Höhe der Einzelschalleignisse repräsentativer Wert) als Orientierung herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Schalldämmung an Gebäuden.

4. Sicherung des Nah- und Regionalverkehrs

Von der DB ist, beginnend von der Einschleifung in die Riedbahn über die Niederräder Brücke bis zur Führung in den Frankfurter Hauptbahnhof, unverzüglich eine Planung zur raumordnerischen Abstimmung vorzulegen, welche den Engpaß im Vorfeld des Frankfurter Hauptbahnhofs befriedigend entschärft und die Beeinträchtigung des bestehenden und konkret geplanten Regional- und Nahverkehrs nachvollziehbar ausschließt. Die DB hat in Abstimmung mit dem Bundesminister für Verkehr die Planungen für die Aus-/Neubaumaßnahmen in der Schieneninfrastruktur am Knotenpunkt Frankfurt unter Einbeziehung einer Tunnellösung am Hauptbahnhof Frankfurt voranzutreiben. Die Abstimmungen mit dem Lande sind frühzeitig vorzunehmen. Dieses ist durch Aufnahme der entsprechenden Maßnahmen in die Fortschreibung für den Bedarfsplan des Bundesschienenwegeausbaugesetzes zu gewährleisten.

Die Realisierung der durch eine Raumordnungsstrasse gesicherten Verbindungsspanne bei Hofheim-Wallau muß in den nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gemäß den Ergebnissen der Besprechung vom 8. Juli 1994 zwischen der hessischen Landesregierung und der DB gewährleistet werden. Die Finanzierung dieser Verbindungsspanne ist ebenso durch die Aufnahme in die Fortschreibung für den Bedarfsplan des Bundesschienenwegeausbaugesetzes sicherzustellen.

Hinsichtlich der Kurve Eddersheim ist von der DB der Nachweis zu erbringen, daß im Falle ihrer Realisierung nicht mit Nachteilen für den schienengebundenen Nah- und Regionalverkehr (SPNV/SPRV) zu rechnen ist.

5. Naturschutz- und forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe sollen, wo immer möglich, in der Nähe des Eingriffs geleistet werden, um den naturräumlichen Zusammenhang zu wahren. Sie sollen zeitnah erfolgen. Im Rahmen der Planfeststellung ist ein Kompensationskonzept für den gesamten o. a. Raumordnungsabschnitt vorzulegen. Für diesen Planungsraum sind naturraumbezogen sowohl Ausgleichs- als auch Ersatzmaßnahmen darzustellen und mittels einer Bilanzierung den einzelnen Planfeststellungsabschnitten zuzuordnen. Als Grundlage sollen, soweit vorhanden, die kommunalen Landschaftspläne sowie das Gutachten zum Landschaftsrahmenplan herangezogen werden.

Der Planfeststellungsbeschuß muß eine nach den Funktionen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Erholungswirkungen differenzierte und jeweils funktional begründete Ableitung der Ausgleichsmaßnahmen und der jeweils hierfür benötigten Flächen von den im Fachgutachten Naturschutz dargestellten Eingriffswirkungen (Beeinträchtigungen) enthalten; dabei ist jeweils zu begründen, warum eine mögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen unterblieben ist. Dies gilt insbesondere auch für die Bahnstromleitung, für Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, für Maßnahmen auf Bahnbetriebsgelände sowie für die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und Naturparks „Taunus“ durch Lärmentwicklungen.

Das bisher vom Vorhabensträger vorgelegte Grobkonzept ist hinsichtlich der Anforderungen, die an einen daraus abzuleitenden landschaftspflegerischen Begleitplan zu stellen sind, zu vervollständigen.

Die Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im einzelnen muß Bestandteil der Planfeststellungsbeschlüsse werden. Spätestens mit dem Abschluß der Planfeststellungsverfahren ist ein geeigneter Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen.

Ein im Planfeststellungsverfahren festgelegter Anteil an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß der Richtlinie für „Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald für Eingriffe im Wald“ vorzusehen. Für die Inanspruchnahme von Wald sind mindestens flächengleiche Ersatzaufforstungen in demselben Naturraum vorzusehen. Ersatzaufforstungen für den in Anspruch zu nehmenden Schutzwald gemäß § 22 des Hessischen Forstgesetzes bei Wiesbaden-Auringen sind zur langfristigen Funktionssicherung in dessen Nahbereich zu erbringen. Spätestens mit dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist die Flächenverfügbarkeit in geeigneter Weise nachzuweisen. Darüber hinaus sind, sofern sich die Flächen außerhalb der Waldzuwachsflächen der Karte „Siedlung und Landschaft“ des Fortschreibungsentwurfes des Regionalen Raumordnungsplanes Südhessen befinden, Absichtserklärungen der Naturschutz- und Agrarverwaltungen vorzulegen, die deren Einverständnis zur Aufforstung dieser Flächen signalisieren.

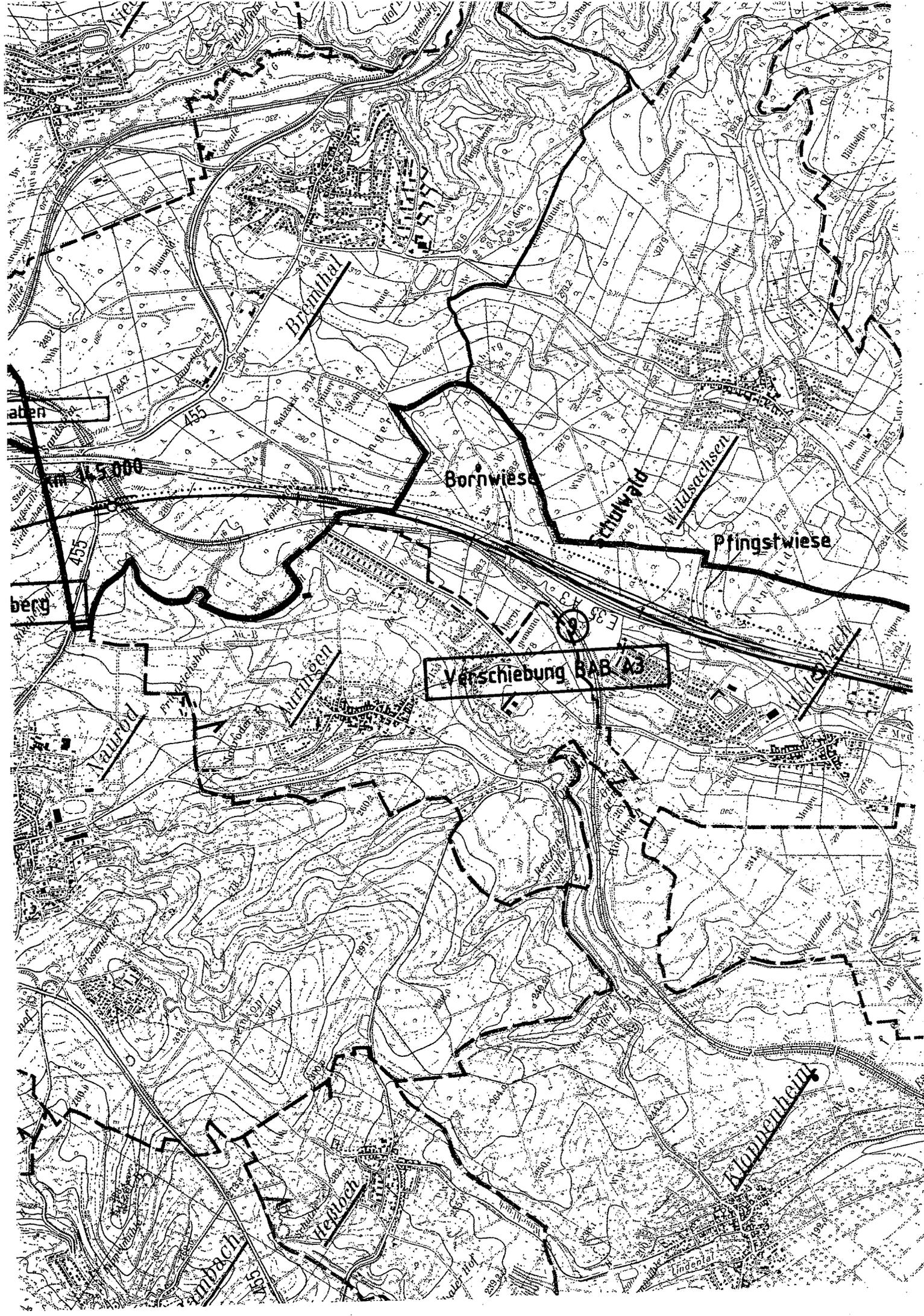
6. Sicherung des Grund- und Trinkwassers

Die wasserwirtschaftliche Vereinbarkeit des Vorhabens muß bei der Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten nachgewiesen sein. Weder Baumaßnahmen noch der Betrieb der Neubaustrecke dürfen zu einer Verringerung der Leistungsfähigkeit oder der Wasserqualität vorhandener Trinkwassergewinnungsanlagen beitragen, ggf. ist für ausreichenden Ersatz zu sorgen. Die Tunnelabschnitte sollen druckwasserdicht ausgeführt werden. Während der Bauzeit darf eine weitgehende Grundwasserabsenkung, wie der Vorhabensträger bei diversen Bauwerken vorgeschlagen hat, nicht vorgenommen werden. Eine Ableitung von Grundwasser durch eine Tunnelentwässerung darf nicht erfolgen.

7. Verwendung der Aushubmassen sowie Baustelleneinrichtung und Baustellenbetrieb

Für die Verbringung des Erdmassenüberschusses ist eine den gesamten Raumordnungsabschnitt umfassende Übersichtsbi-

(Fortsetzung Seite 3632)



Verschiebung BAB A3

Bornwiese

Pfingstwiese

Brenthal

Thilwald

Mulsachsen

Ammesen

Laubrod

Koppenheim

Heinrich

Sambach

abern

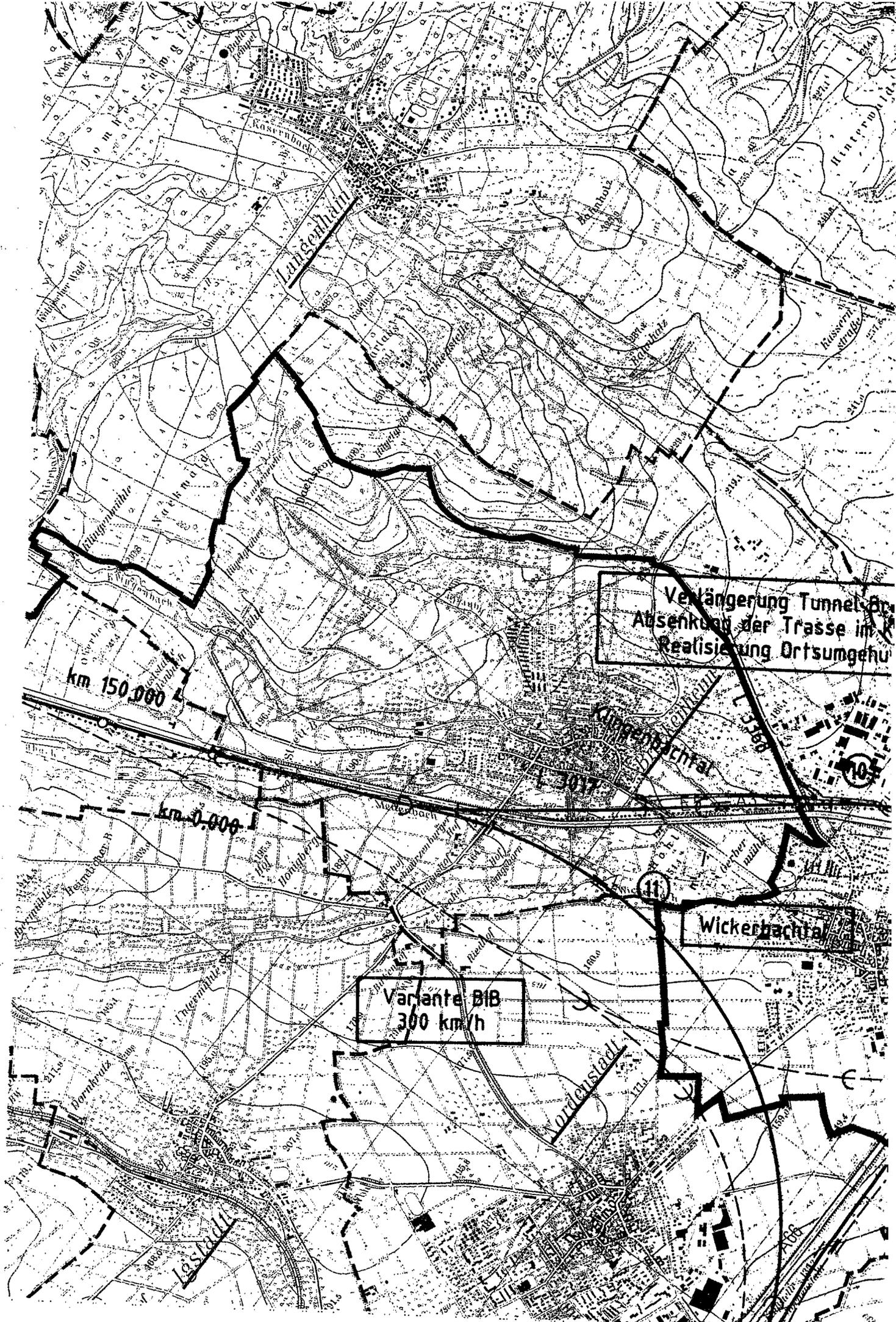
berg

km 15,000

455

465

F 35



Verlängerung Tunnel für
Absenkung der Trasse im
Realisierung Ortsumgeh

km 150.000

km 0.000

Variante B1B
 300 km/h

Wickerbachtal

Nordenstadt

Langenbach

Klingenbachtal

Lesau

Rosernbach



Legende

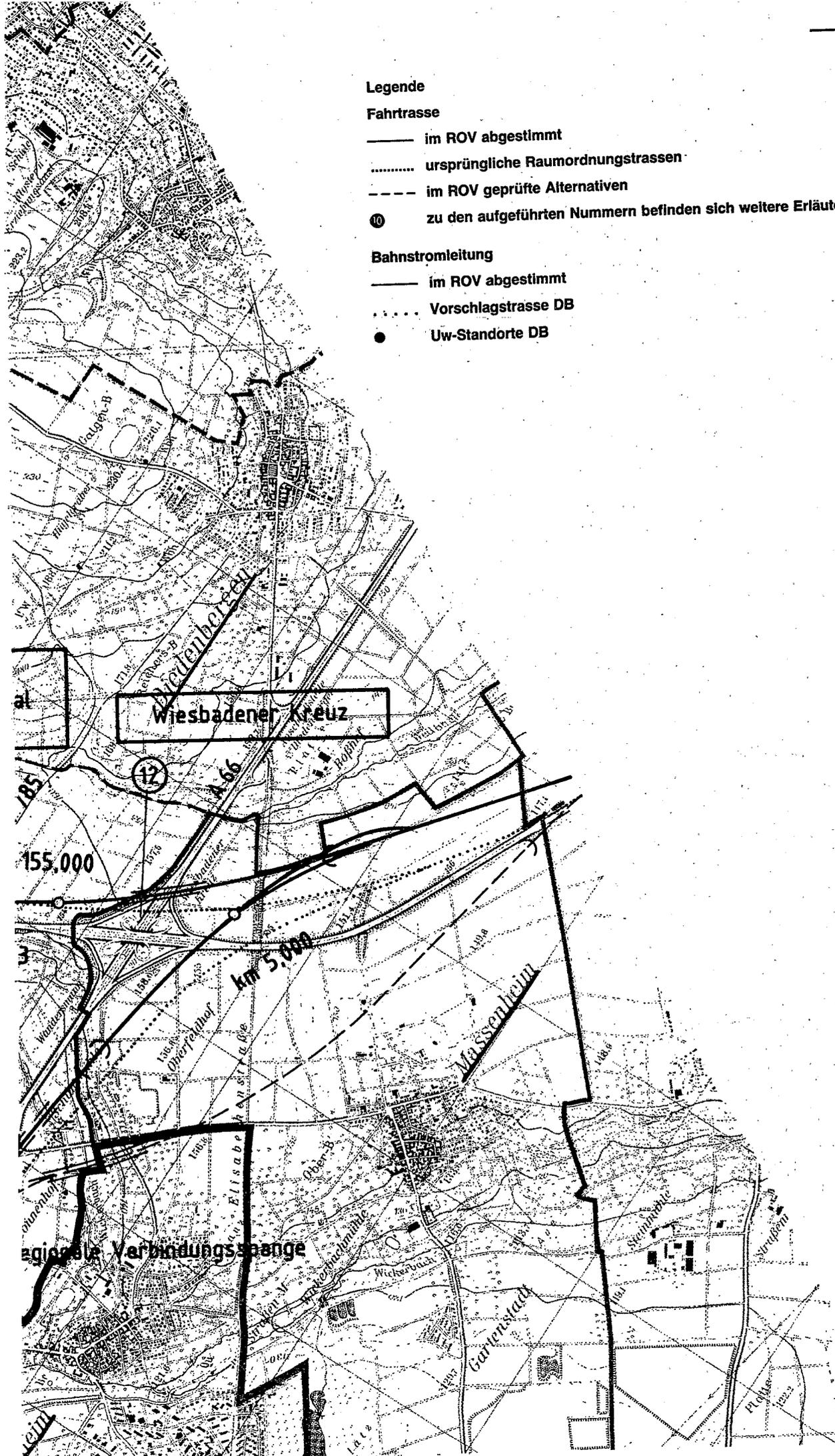
Fahrtrasse

- im ROV abgestimmt
- ursprüngliche Raumordnungstrassen
- - - im ROV geprüfte Alternativen

⑩ zu den aufgeführten Nummern befinden sich weitere Erläuterungen im Text

Bahnstromleitung

- im ROV abgestimmt
- Vorschlagstrasse DB
- Uw-Standorte DB



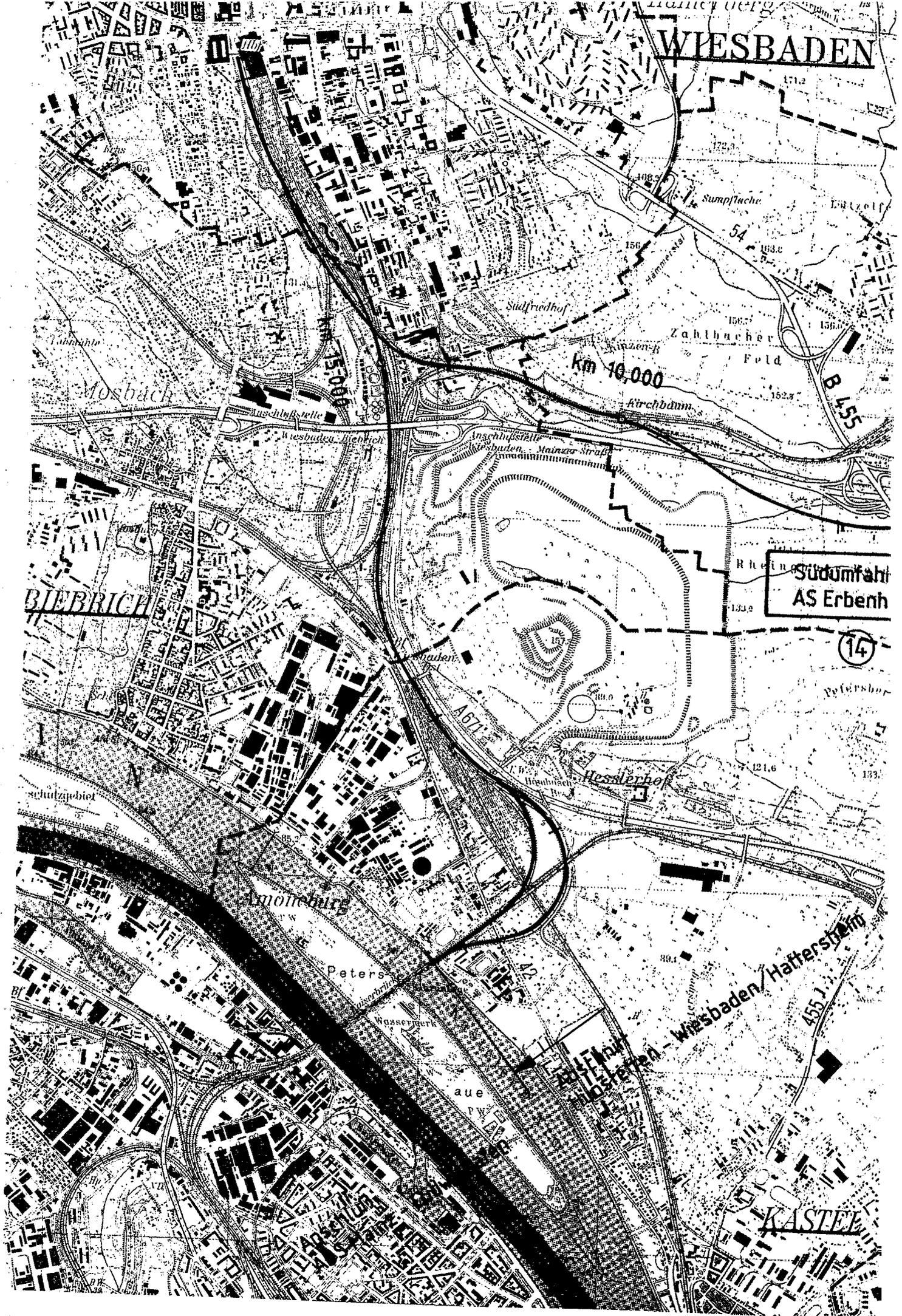
Wiesbadener Kreuz

⑩

155.000

km 5,000

regionale Verbindungsbange



WIESBADEN

Mosbach

BIEBRICH

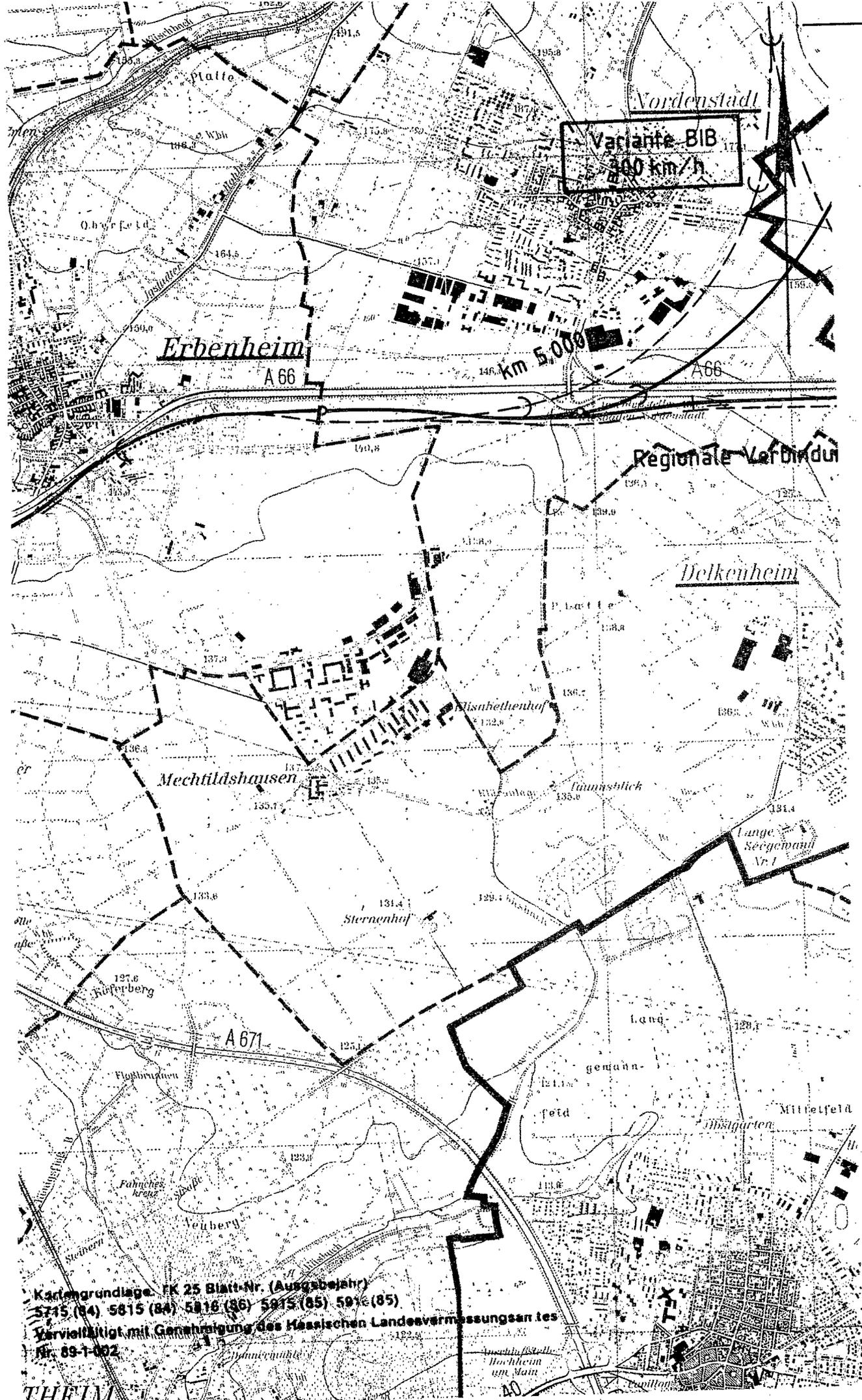
Südmfahr
AS Erberh

14

KASTEEL

km 10,000

Wiesbaden/Hatterström



Variante B1B
300 km/h

Erbenheim

Nordenstadt

Regionale Verbindung

Delkenheim

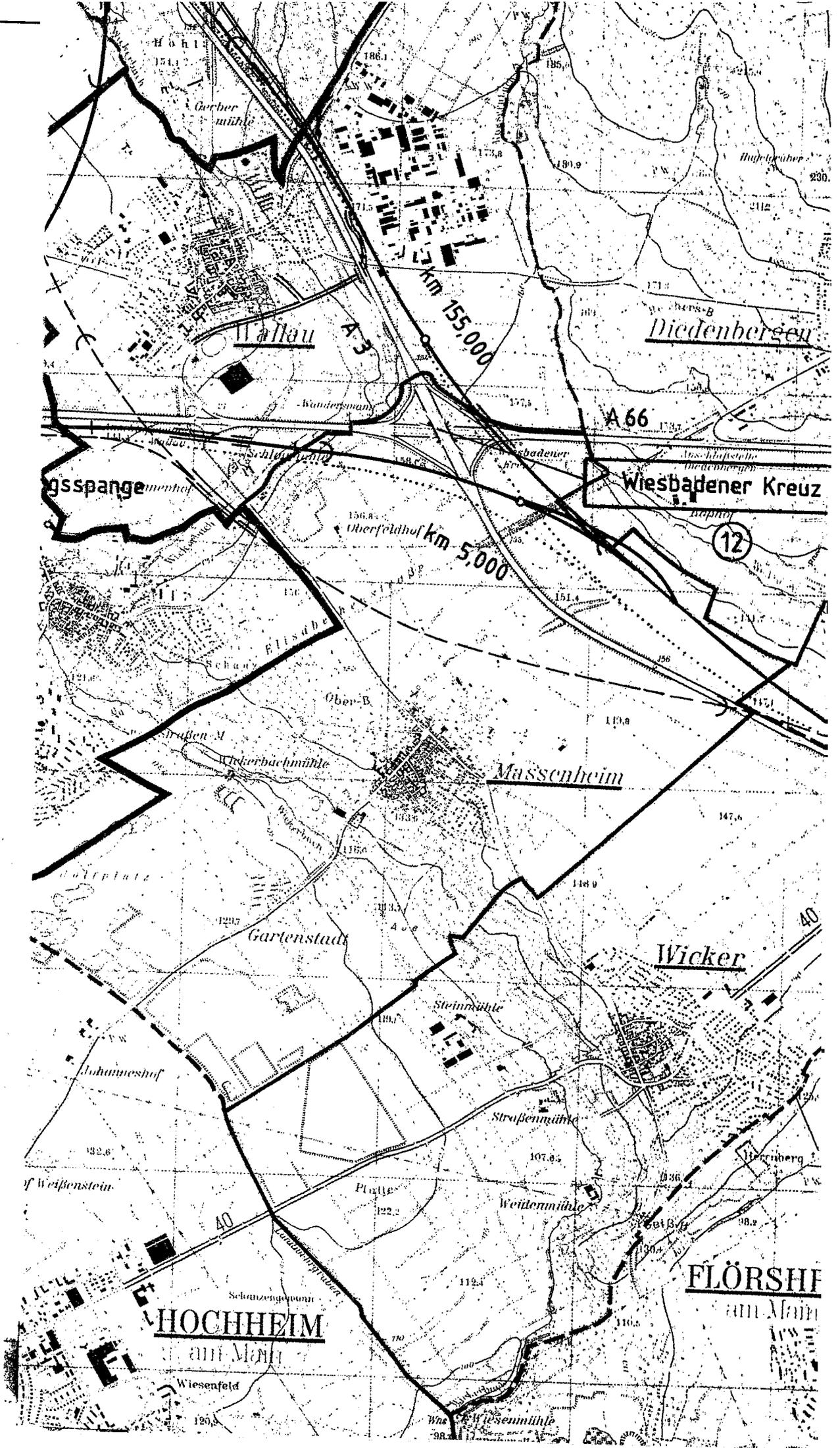
Mechtildshausen

Sternenhof

Lange Seegemann

Kartengrundlage: TK 25 Blatt-Nr. (Ausgabejahr)
 5715 (84) 5815 (84) 5916 (86) 5915 (85) 5916 (85)
 Vervielfältigt mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes
 Nr. 89-1-002

THEIM



HOCHHEIM
am Main

DIEDENBERGEN

WIESBADENER KREUZ

MASSENHEIM

WICKER

FLÖRSHEIM
am Main

lanzierung vorzulegen. Die von dem Vorhabensträger in den Antragsunterlagen vorgesehenen Deponien F 13, F 15 und F 16 stehen zur Ablagerung des Erdmassenüberschusses nicht zur Verfügung.

Der Bauablauf ist so zu organisieren, daß Aushubmassen möglichst direkt zum Wiedereinbau als Verfüllmaterial oder als Aufschüttmaterial für Dämme (Lärmschutz) verwendet werden können. Es soll insgesamt ohne große Zwischenlager für Aushub gearbeitet werden. Wo sich dies nicht vermeiden läßt, sind bevorzugt Flächen für Baustelleneinrichtungen zu nutzen. Im Planfeststellungsbeschluß sind diese Flächen hinsichtlich Lage und Größe sowie die erforderlichen Maßnahmen exakt zu bestimmen. Die Einrichtung von Baustellen in sensiblen Landschaftsbereichen ist auszuschließen. Arbeitsstreifen sollen möglichst schmal sein und Baustelleneinrichtungen möglichst wenig Flächen in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für Baustelleneinrichtungen ist, soweit möglich, zu vermeiden. Unvermeidbare Baustelleneinrichtungen im Wald sollten in schmale Restwaldflächen zwischen der NBS und der BAB A 3 gelegt werden. Vorübergehende Waldrodungen infolge unvermeidbarer Baustelleneinrichtungen sind spätestens zwei Jahre nach Abschluß der Baumaßnahmen wieder aufzuforsten.

Zur Ablagerung von Überschubmassen außerhalb des Trassenbereiches dürfen keine Waldflächen i. S. des § 1 des Hessischen Forstgesetzes in Anspruch genommen werden, es sei denn, die Aufschüttung dient dem gleichzeitigen Schutz vor Lärmeinwirkungen.

Auf der Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (s. § 66 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes — BImSchG) ist für alle betroffenen Siedlungsbereiche ein Konzept zur Minderung des Baulärms zu entwickeln und für die Bauausführung verbindlich umzusetzen.

8. Reduzierung der Sicherheitsstreifen

Im Planfeststellungsverfahren ist unter Wahrung des Sicherheitsstandards auf eine deutliche Reduzierung der auf 40 m Breite veranschlagten Sicherheitsstreifen zu beiden Seiten der Trasse hinzuwirken. Die bisher angenommene Breite kann nur als Maximalwert, ohne Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse, angesehen werden.

9. Klima

Das Vorhaben ist so auszuführen, daß es die klimatischen Verhältnisse möglichst wenig beeinflusst.

Es ist im Rahmen der Planfeststellung für die vorgesehenen Damm- und Brückenbauwerke zu untersuchen, ob durch eine Modifizierung der Planungen evtl. Auswirkungen auf das Klima, wie Kaltluftstau, im Nahbereich solcher Bauwerke vermindert werden können.

10. Sonstige Infrastruktur

Die durch Kreuzungen und Parallelführungen bedingten Konflikte sind durch technische Maßnahmen, Beachtung technischer Regelwerke, Abstimmungsvereinbarungen und Absprachen zwischen den Beteiligten bei der Feintrassierung zu vermeiden oder zu minimieren.

11. Erschütterungsschutz

Der erforderliche Erschütterungsschutz im Bereich von Siedlungen ist im Einzelfall nachzuweisen. Für einzelne Gebäude und bei der Unterquerung in Tunnellänge ist Vorsorge dafür zu treffen, daß die Standsicherheit von Gebäuden nicht beeinträchtigt wird.

Zum Schutz der Bevölkerung und der Gebäude vor schädlichen und nachhaltigen Erschütterungen sind Beweissicherungsverfahren für die Abschnitte durchzuführen, die im Bereich von Siedlungen oder sonstigen baulichen Anlagen für Wohnen und Gewerbe liegen.

Hinweise:

Nach sonstigen Rechtsvorschriften etwa erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige Entscheidungen werden durch diese landesplanerische Beurteilung und die Zulassung der Abweichungen vom RROPS nicht ersetzt (§§ 6 a Abs. 10 ROG, 11 Abs. 2 HPLPG).

Die landesplanerische Beurteilung mit der Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom RROPS kann einschließlich ihrer Begründung zwei Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Regierungspräsidium Darmstadt — Abt. Regionalpla-

nung, 64293 Darmstadt, Platz der deutschen Einheit 25, II. Obergeschoß, Zimmer 217 — während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Darmstadt, 17. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt

VII 54 — 93 d 08/05 — E 97

StAnz. 49/1994 S. 3618

1166

Vorhaben der Firma Witco Surfactants GmbH, 36396 Steinau a. d. Straße

Die Firma Witco Surfactants GmbH, 36396 Steinau a. d. Straße, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung der Umesterungsanlage, Geb. 10, in Steinau a. d. Straße, Gemarkung Steinau, Flur 28, Flurstücke 8 und 9, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung geändert werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1, Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. Dezember 1994 bis 11. Januar 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Rathaus, Zimmer 402, Brüder-Grimm-Straße, 36396 Steinau a. d. Straße, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 12. Dezember 1994 bis 25. Januar 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 12. Dezember 1994 bis 25. Januar 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 15. März 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung, Markthalle im Rathaus, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau a. d. Straße, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 14. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e — 621 — Rewo (17 g)

StAnz. 49/1994 S. 3632

1167

Vorhaben der Firma Röhm GmbH, 64293 Darmstadt

Die Firma Röhm GmbH, Kirschenallee, 64293 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Lösungspolymerisaten in Weiterstadt, Gemarkung Weiterstadt, Flur 5, Flurstück Nr. 16/6, gestellt. Die Anlage soll im IV. Quartal 1996 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1, Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. Dezember 1994 bis 11. Januar 1995 beim Regierungspräsidium Darm-

stadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Weiterstadt, Darmstädter Straße 20, Zimmer 12, 64331 Weiterstadt, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 12. Dezember 1994 bis 25. Januar 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 12. Dezember 1994 bis 25. Januar 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 7. März 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.00 Uhr beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, Sitzungssaal Süd, I. Stock, 64283 Darmstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 15. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — Röhm 30 b
StAnz. 49/1994 S. 3632

1168

Genehmigung der Stiftung „Assoziation Trio Schostakowitsch“, Sitz Mühlthal

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. September 1994 errichtete Stiftung „Assoziation Trio Schostakowitsch“, Sitz Mühlthal, mit Stiftungsurkunde vom 24. Oktober 1994 genehmigt.

Darmstadt, 14. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (2) — 18
StAnz. 49/1994 S. 3633

1169

Genehmigung der Deutschen Stiftung Sklerodermie, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 30. September 1994 errichtete Deutsche Stiftung Sklerodermie, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 7. November 1994 genehmigt.

Darmstadt, 7. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 344
StAnz. 49/1994 S. 3633

1170

Zweckänderung der Geschwister Jeckel-Stiftung, Sitz Oberursel (Taunus)

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Kuratoriums den Zweck der Geschwister Jeckel-Stiftung, Sitz Oberursel (Taunus), geändert.

§ 3 Abs. 1 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

(2) „Der ausschließliche Zweck der Stiftung ist es, für Behinderte, die i. S. des § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, zu sorgen, sie zu pflegen und auszubilden.“

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Zuschüssen an mit der Pflege Behinderter befaßte Familien oder Personen; ferner durch die Gewährung von Zuschüssen zur Pflege Behinderter an Heime und Organisationen privater oder öffentlicher Träger, sofern diese ihrerseits ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung auch mit eigenen und/oder fremden Mitteln Heime auf eigenem oder fremdem Grund und Boden als Zweckbetrieb errichten, deren Nutzung zur Erreichung des Stiftungszwecks den vorstehend genannten Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Pflege und Ausbildung Behinderter überlassen werden darf.“

Darmstadt, 8. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (4) — 26
StAnz. 49/1994 S. 3633

1171 GIESSEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Alsfeld in der Gemarkung Eibenrod, Vogelsbergkreis, vom 2. November 1994

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen in der Gemarkung Eibenrod zugunsten der Stadt Alsfeld ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 7 und dem Übersichtslageplan) im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 2 000 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich): rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone): grüne Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone): gelbe Umrandung.

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Magistrat der Stadt Alsfeld,
36304 Alsfeld,

Wasserwirtschaftsamt Marburg,
Robert-Koch-Straße 17,
35037 Marburg,

Landrat des Vogelsbergkreises
— Untere Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 49,

36341 Lauterbach (Hessen),

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
Außenstelle Alsfeld

— Gesundheitsamt —,
Hersfelder Straße 57,
36304 Alsfeld,

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises

Außenstelle Alsfeld

— Bauaufsicht —,
Hersfelder Straße 57,
36304 Alsfeld,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

Landrat des Vogelsbergkreises
— Katasteramt —,
Lutherstraße 3,
36304 Alsfeld.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt in der Gemarkung Elbenrod, Flur 11, das Flurstück 28/1.
- (2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt in der Gemarkung Elbenrod die Fluren 11 und 12 jeweils teilweise.
- (3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Elbenrod und Berfa.

§ 4

Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung im Wasserschutzgebiet

- (1) Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger im Wasserschutzgebiet darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.
 - (2) Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen in der Gemarkung Elbenrod liegt, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge — mineralisch und organisch zusammengenommen — 160 kg/ha N, auf das Kalenderjahr bezogen.
- Die Menge ist Grundlage der Berechnung von Ausgleichsbeträgen nach dem Verfahren der differenzierten Pauschalierung.
- (3) Auf Grund der hydrogeologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten im Wasserschutzgebiet wird die Stickstoffdüngung

in der Zone III	auf 130 kg/ha N und
in der Zone II	auf 130 kg/ha N

 auf das Kalenderjahr bezogen beschränkt.

§ 5

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
5. Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
6. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln;
8. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;

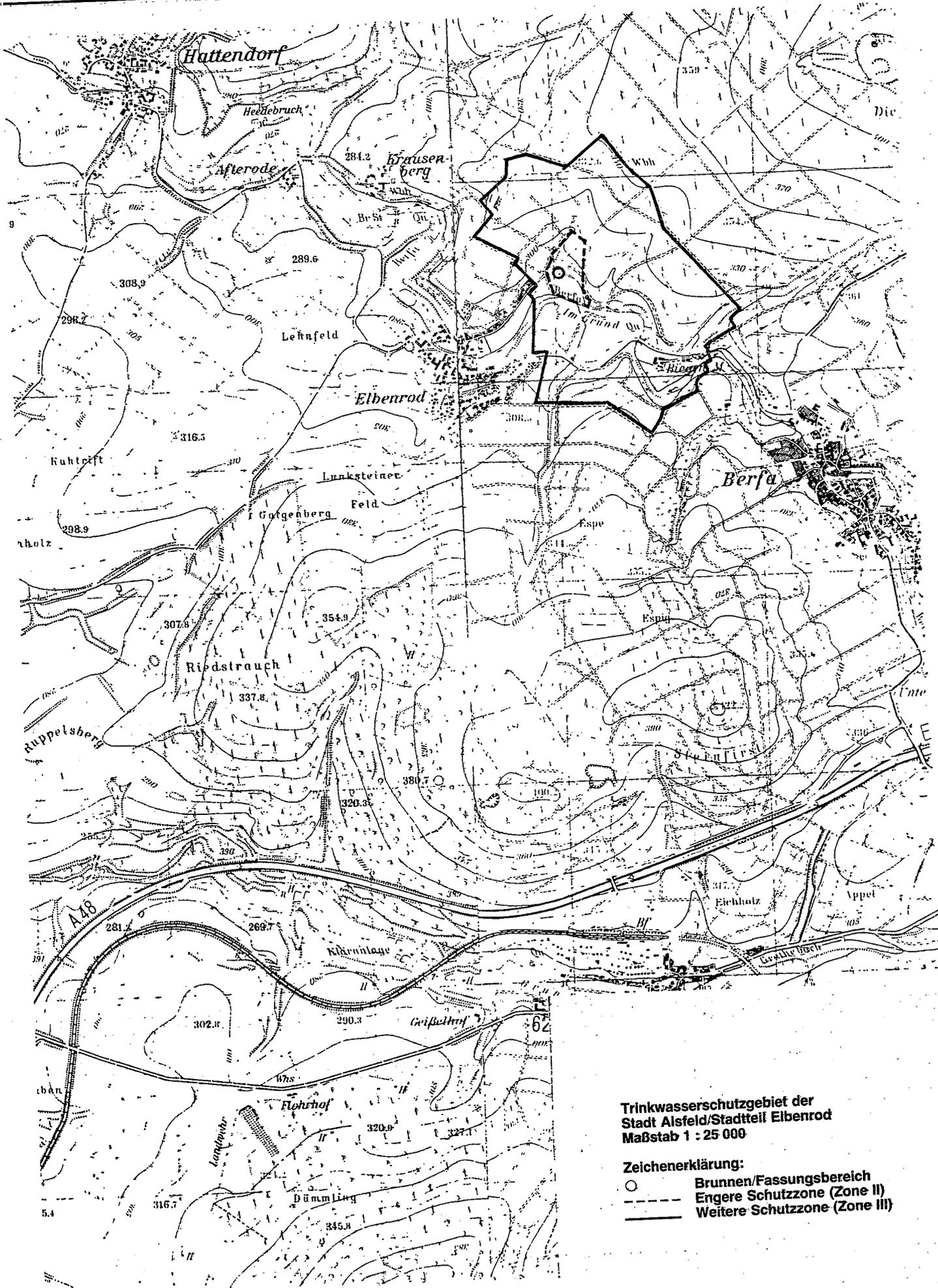
9. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen und Freigärhau-
fen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
10. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckung das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird;
11. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Ländereinigungs-gemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
12. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19 g WHG umgegangen wird;
13. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
14. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
16. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
17. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
18. Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
19. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 5 Nr. 13 bleibt unberührt;
20. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
24. Umbruch von Dauergrünland;
25. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist;
26. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingärten, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
27. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 6

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;



4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. Beförderung von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
Von diesem Verbot ist das Befördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in absolut dichten Behältnissen ausgenommen;
16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen;
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
18. Halten übergroßer Viehbestände;
19. Intensivbeweidung;
20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist;
21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht;
23. das offene Lagern von Handelsdüngern;
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingärten.

§ 7

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 8

Handlungs- und Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wasserge-

fährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;

9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.
(2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben Aufzeichnungen über

- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke,
- Menge, Art und Zeitpunkt der aufgebrauchten Düngemittel und
- Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel

zu machen. Hierbei ist ein bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erhältliches AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1991, GVBl. I S. 118) oder ein entsprechendes Formblatt zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind vom Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 9

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 5, 6 und 7, gegen die Beschränkung in § 4 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 8 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 5 Nr. 4, § 5 Nr. 16, § 6 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 5 Nr. 21, § 6 Nr. 7, § 6 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 2. November 1994

Regierungspräsidium Gießen

gez. B a u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 49/1994 S. 3633

1172

Zulassung als Gegenschachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben

Herrn Heinrich Michael Löbig, Labor für Umwelt- und Rohstoffanalytik, Gesellschaft für angewandte Analytik mbH, Ursulum 10, 35396 Gießen, habe ich mit Wirkung vom 10. November 1994 als Gegenprobensachverständigen für Lebensmittelproben pflanzlichen und tierischen Ursprungs zugelassen. Die Zulassung ist befristet bis zum 31. Dezember 1995.

Gießen, 11. November 1994

Regierungspräsidium Gießen

17 b — 20 a 06/17 (1) I Gi

StAnz. 49/1994 S. 3636

1173

KASSEL

Ermittlung von Grundstückswerten (Richtwertermittlung nach § 196 des Baugesetzbuches — BauGB — i. V. m. § 14 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches);

hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Kassel zum 31. Dezember 1993

Gemäß § 196 Abs. 3 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253 ff.) i. V. m. § 14 der

Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 49) ist auf der Grundlage der Bodenrichtwerte der Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel die als Anlage abgedruckte Übersicht über die Richtwertermittlung zum 31. Dezember 1993 erstellt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, 10. November 1994

Regierungspräsidium Kassel
35 — 61 a 02 — 3/94

StAnz. 49/1994 S. 3637

Adressen der Gutachterausschüsse für Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte im Regierungsbezirk Kassel:

<p>Stadt Kassel Gutachterausschuß bei dem Magistrat der Stadt Kassel Rathaus 34117 Kassel Telefon : (0561) 787-2023 Telefax : (0561) 787-2216</p>	<p>Landkreis Kassel Gutachterausschuß bei dem Landrat des Landkreises Kassel -Katasteramt- Bodelschwinghstraße 2 34119 Kassel Tel.: (0561) 7098-190 FAX: (0561) 7098-110</p>	<p>Stadt Fulda Gutachterausschuß bei dem Magistrat der Stadt Fulda Schloßstraße 1 36037 Fulda Telefon: (0661) 102-630 Telefax: (0661) 102-779</p>
<p>Landkreis Fulda Gutachterausschuß bei dem Landrat des Landkreises Fulda -Katasteramt- Petersberger Straße 21 36037 Fulda Telefon : (0661) 78027 Telefax : (0661) 21397</p>	<p>Stadt Bad Hersfeld Gutachterausschuß bei dem Magistrat der Stadt Bad Hersfeld -Bauverwaltungsamt- Klausstraße 1 36251 Bad Hersfeld Tel.: (06621) 201-287 FAX: (06621) 201-343</p>	<p>Landkreis Hersfeld-Rotenburg Gutachterausschuß bei dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg -Katasteramt- Vitalisstraße 17 36251. Bad Hersfeld Tel.: (06621) 208-267 FAX: (06621) 208-269</p>
<p>Stadt Korbach Gutachterausschuß bei dem Magistrat der Stadt Korbach Stechbahn 1 34497 Korbach Tel.: (05631) 53-333 FAX: (05631) 53-200</p>	<p>Landkreis Waldeck-Frankenberg Gutachterausschuß bei dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg -Katasteramt- Pommernstraße 41 34497. Korbach Tel.: (05631) 978-221 FAX: (05631) 978-231</p>	<p>Schwalm-Eder-Kreis Gutachterausschuß bei dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises -Katasteramt- Burkhardweg 7 34576 Homberg (Efze) Tel.: (05681) 7704-43/42 FAX: (05681) 7704-28</p>
<p>Stadt Eschwege Gutachterausschuß bei dem Magistrat der Stadt Eschwege Vor dem Berge 5 37269 Eschwege Tel.: (05651) 304-292 FAX: (05651) 31412</p>	<p>Werra-Meißner-Kreis Gutachterausschuß bei dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises -Katasteramt- Goldbachstraße 12 a 37269 Eschwege Tel.: (05651) 749-620 FAX: (05651) 749-800</p>	

Erläuterungen:**Ortsangaben gemäß des amtlichen Verzeichnisses der Gemeinden in Hessen**
- Ausgabe 1990 -

Gemarkungen und Wohnplätze sind in den jeweiligen Ortsteilen enthalten.

Gemeinden, die als Orts-/ Stadtteil nach § 12 Satz 4 HGO besonders benannt sind, jedoch keine gebietliche Abgrenzung haben, sind hier nicht erfaßt.

Des weiteren gelten folgende Abkürzungen:

- * Sitz der Gemeindeverwaltung (einschließlich Standesamt)
- () nicht als Stadtteil nach § 12 Satz 4 HGO besonders benannt, hier jedoch als solcher nachgewiesen
- < als ehemals selbständige Gemeinde nicht als Orts-/Stadtteil nach § 12 Satz 4 HGO besonders benannt, hier jedoch als solcher nachgewiesen
- x als ehemals selbständige Gemeinde nicht als Orts-/Stadtteil nach § 12 Satz 4 HGO besonders benannt, hier jedoch als solcher nachgewiesen

EBF = Erschließungsbeitragsfrei

EBP = Erschließungsbeitragspflichtig

Bemerkungen zu Sonderbauflächen :

Flächen :

E = Erholung
 H = Handel
 I = Industriegebiet
 K = Klinik / Kur
 M = Messe Ausstellung
 P = Park
 W = Wochenendhausgebiet / Ferienhausgebiet

Bemerkungen zu Sonstigen

B = Bauerwartungsland
 G = Gärten / Kleingärten
 K = Kerngebiete
 L = Landwirtschaft
 R = Rohbauland
 S = Sanierungsgebiet

Für Orts- bzw. Stadtteile sowie für Nutzflächenarten, die in der nachfolgenden Übersicht ohne Angaben von Wertdaten aufgeführt sind, wurden keine Richtwerte festgesetzt, weil eine ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen gemäß Kaufpreissammlung nicht zur Verfügung stand.

Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um DM; es wurde auf volle DM- Beträge auf- bzw. abgerundet.

Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	WOHNBAUFLÄCHEN (W)						GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (M)						GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (G)						SONDERBAUFLÄCHEN (S)						SONSTIGE FLÄCHEN												
	bebautes bzw baureifes Land			bebautes bzw baureifes Land			bebautes bzw baureifes Land			bebautes bzw baureifes Land			bebautes bzw baureifes Land			bebautes bzw baureifes Land			bebautes bzw baureifes Land			bebautes bzw baureifes Land			bebautes bzw baureifes Land			bebautes bzw baureifes Land									
	EBF	EBP	von	EBF	EBP	bis	EBF	EBP	von	EBF	EBP	bis	EBF	EBP	von	EBF	EBP	bis	EBF	EBP	von	EBF	EBP	bis	EBF	EBP	von	EBF	EBP	bis							
	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31							
01																																					
-Buchenberg																																					
-Dorffitter																																					
-Ederinghausen																																					
-Harbshausen																																					
-Herzhäusen																																					
-Kirchlotheim																																					
-Mantenhagen																																					
-Niederorke																																					
-Oberbürg																																					
-Oberorke																																					
-Schmittlotheim																																					
-Thalitter																																					
*-Vöhl																																					
Volkmarsen, Stadt																																					
-Ehringen																																					
-Herbsen																																					
-Hörle																																					
-Külte																																					
-Lutersheim																																					
*-Volkmarsen																																					
Waldeck, Stadt																																					
-Alraft																																					
-Dehringhausen																																					
-Freilshagen																																					
-Höringhausen																																					
-Netze																																					
-Nieder-Werbe																																					
x Oberwerba (070)																																					
-Ober-Werbe (+070)																																					
*-Sachsenhausen																																					
-Waldeck																																					
Willingen (Upland)																																					
-Böminghausen																																					
-Ermelrod																																					
-Hemmighausen																																					
-Neerdaar																																					
-Rattlar																																					

1174

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt im Jahr 1994 folgendes Fortbildungsseminar durch:

Thema: **Neue Rhetorik — Techniken FS 155**
Themen- / Schwerpunkte:
 — Die Grundlagen der Wirkung von rhetorischen Verfahren
 — Argumentationsstrategie und Rhetorik: Zielvorgabe und Wahl der Mittel
 — Details zu den Rhetoriktechniken: Wichtige und unwichtige, strategische und taktische Momente des Redens. Umgang mit sprachlichen Figuren
 — Einschätzungen, Kompromisse und Durchsetzbarkeit
 — Anwendungen und Übungen: Die einzelnen Techniken in der Praxis: Konfliktlösung, Beurteilung, Überzeugung, Korrekturen, Planungen, Krisenmanagement, Beratung und Präsentation

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die im Rahmen des Umgangs mit dem Bürger, Kollegen, Vorgesetzten oder Mitarbeitern eine Verbesserung ihrer beruflichen Erfolge durch den Einsatz sprachlicher Mittel anstreben.

Teilnehmerzahl: Maximal zwölf Personen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermin: 15./16. und 19./20. Dezember 1994

Im Jahr 1995 führt das Verwaltungsseminar Darmstadt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch:

- | | |
|--|--|
| <p>FS 101 Motivation, Führungsverhalten und Arbeitsklima in der Verwaltung
1.) 26. bis 28. April 1995
2.) 4. bis 6. Oktober 1995</p> <p>FS 102 Führungsverhalten und Führungsrolle
4. bis 7. September 1995</p> <p>FS 103 Konfliktmanagement
9. bis 12. Oktober 1995</p> <p>FS 104 Führungsstile im Wandel
29./30. Juni, 3./4. Juli 1995</p> <p>FS 105 Psych. Methoden des Führungs- und Konfliktmanagements
1.) 3. bis 5. Mai 1995
2.) 8. bis 10. November 1995</p> <p>FS 111 Personalaktenrecht
jeweils freitags, 3. bis 24. Februar 1995</p> <p>FS 112 Dienstzeit und Beschäftigungszeit nach dem BAT — Grundlagenseminar
jeweils dienstags, 24. bis 31. Januar 1995</p> <p>FS 112/1 Dienstzeit und Beschäftigungszeit nach dem BAT — Aufbau-seminar
15. Februar 1995</p> <p>FS 113 Hessisches Personalvertretungsgesetz in Theorie und Praxis
1.) 16., 23. und 30. Mai 1995
2.) 14., 21. und 28. November 1995</p> <p>FS 114 Mutterschutz und Erziehungsurlaub
jeweils mittwochs, 10. bis 24. Mai 1995</p> <p>FS 115 Kindergeld im öffentlichen Dienst — Grundseminar
jeweils dienstags, 14. bis 21. März 1995</p> <p>FS 116 Kindergeld im öffentlichen Dienst — Aufbau-seminar
jeweils freitags, 2. bis 9. Juni 1995</p> <p>FS 117 Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (kommunal)
2. Mai 1995</p> <p>FS 118 Beamtenversorgungsrecht
jeweils freitags, 23. bis 30. Juni 1995</p> <p>FS 119 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Rentenbezug
jeweils dienstags, 20. Juni bis 4. Juli 1995</p> | <p>FS 120 Mitarbeiterbeurteilung in der Verwaltung
1.) 21. bis 23. Juni 1995
2.) 6. bis 8. Dezember 1995</p> <p>FS 121 Eingruppierung nach dem BAT
1.) 20. bis 22. Februar 1995
2.) 25. bis 27. September 1995</p> <p>FS 122 Beihilferecht — Grundkurs
jeweils freitags, 24. Februar bis 17. März 1995</p> <p>FS 123 Beihilferecht — Aufbaukurs
1., 8., 19. und 26. Juni 1995</p> <p>FS 124 Reisekostenrecht
1.) 28. April, 5. und 12. Mai 1995
2.) 27. Oktober, 3. und 10. November 1995</p> <p>FS 125 Rechte und Pflichten aus dem BAT
1.) 2., 9., 16. und 23. Februar 1995
2.) 25. Oktober, 1., 8. und 15. November 1995</p> <p>FS 126 Umzugskosten
4. Juli 1995</p> <p>FS 127 Ausgewählte Probleme aus dem Dienstrecht (Beamtenrecht)
2., 6., 13., 20. und 27. März 1995</p> <p>FS 128 Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst
1.) 8. Juni 1995
2.) 9. November 1995</p> <p>FS 129 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses
jeweils freitags, 1. bis 15. September 1995</p> <p>FS 134 Grundseminar zur Vorbereitung auf die Übernahme eines Mischarbeitsplatzes
5., 8., 9., 10. und 11. Mai 1995</p> <p>FS 135 Sekretariats-/Vorzimmermanagement
28. und 29. August 1995</p> <p>FS 136 Sekretär/innen-Grundseminar
29. und 30. Mai 1995</p> <p>FS 137 Ordnungssysteme und Archivierung
jeweils donnerstags, 21. September bis 5. Oktober 1995</p> <p>FS 138 Effektive Arbeitsgestaltung
1.) 22. bis 24. März 1995
2.) 3. bis 5. Juli 1995</p> <p>FS 139 Tätigkeiten der Meldebehörde/Lohnsteuer-Kartenstelle als untere Finanzbehörde bei der Ausstellung und Änderung von Lohnsteuerkarten
16. November 1995</p> <p>FS 141 Ergonomie am Bildschirm
jeweils montags, 4. bis 18. Dezember 1995</p> <p>FS 142 PC — Grundkurs
nach Bedarf</p> <p>FS 142/1 PC — MS/DOS — Grundkurs
nach Bedarf</p> <p>FS 143 PC — Textverarbeitung WORD 5.5 — Grundkurs
nach Bedarf</p> <p>FS 144 PC — Textverarbeitung WORD FÜR WINDOWS 2.0 — Grundkurs
nach Bedarf</p> <p>FS 145 PC — Textverarbeitung WORD FÜR WINDOWS 6.0 — Grundkurs
nach Bedarf</p> <p>FS 146 PC — ACCESS 2.0 — Grundkurs
nach Bedarf</p> <p>FS 147 PC — EXCEL — Grundkurs
nach Bedarf</p> <p>FS 150 Englisch in der Verwaltung — Grundkurs
nach Bedarf</p> <p>FS 151 Englisch in der Verwaltung — Aufbaukurs
nach Bedarf</p> <p>FS 152 Kommunikation 1 — Grundlagen der freien Rede und der Argumentation
1.) 1. bis 3. Februar 1995
2.) 6. bis 8. September 1995</p> <p>FS 153 Kommunikation 2 — Gesprächsführung
1.) 25. bis 27. Januar 1995
2.) 23. bis 25. August 1995</p> <p>FS 154 Kommunikation 3
2. und 3. März 1995</p> |
|--|--|

- FS 155 Neue Rhetorik — Techniken
9./10. und 13./14. Februar 1995
- FS 156 Selbstmanagement (Burnout-Workshop)
30. und 31. Januar 1995
- FS 157 Selbstsicherheitstraining
16. und 17. Januar 1995
- FS 158 Mobbing — was tun?
15. und 22. Mai 1995
- FS 159 Sexismus am Arbeitsplatz (Seminar für Männer)
30. Oktober bis 1. November 1995
- FS 160 Erfolgreicher Einsatz guter Umgangsformen im Beruf
20. und 21. Februar 1995
- FS 161 Zeitgemäße Briefformulierung und rationale Korrespondenz
7. und 8. März 1995
- FS 162 Umgang mit Publikum beim Telefonieren
28. März 1995
- FS 210 Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts
jeweils donnerstags, 23. Februar bis 30. März 1995
- FS 211 Ausführung des Haushalts der Kommunen
jeweils dienstags, 25. April bis 16. Mai 1995
- FS 212 Aufstellung der Jahresrechnung der Kommunen
jeweils mittwochs, 13. September bis 4. Oktober 1995
- FS 213 Finanzplanung und Investitionsprogramm
jeweils freitags, 12. bis 19. Mai 1995
- FS 214 Kostenrechnende Einrichtungen
jeweils mittwochs, 18. Januar bis 1. Februar 1995
- FS 215 Haushaltsrecht für Seiteneinsteiger (kommunal)
31. Mai, 7., 12. und 19. Juni 1995
- FS 216 Dezentrale Ressourcenverwaltung in der Finanzwirtschaft der Gemeinde
15. März 1995
- FS 217 Die Gemeinde als Steuerschuldner
jeweils dienstags, 21. bis 28. März 1995
- FS 311 Einführung in das Abschiebehaftverfahren nach § 57 AuslG
26. April 1995
- FS 312 Einführung in das Betreuungsrecht sowie das Freiheitsentziehungsverfahren nach dem HFEG
27. April 1995
- FS 313 Recht der Ordnungswidrigkeiten
1.) 15. bis 19. Mai 1995
2.) 13. bis 17. November 1995
- FS 314 Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht
jeweils montags, 21. August bis 18. September 1995
- FS 315 Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren
25., 28. September, 5., 9. und 12. Oktober 1995
- FS 316 Grundzüge des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990
jeweils dienstags, 13. bis 27. Juni 1995
- FS 317 Die Urkundenfälschung — Kfz-Papiere
1./2. und 6./7. März 1995
- FS 318 Die Urkundenfälschung — Personalpapiere
23. bis 26. Oktober 1995
- FS 319 Melderecht — Theorie und Praxis
jeweils donnerstags, 4. bis 18. Mai 1995
- FS 320 Beförderung gefährlicher Güter — Basisseminar
Frühjahr 1995
- FS 321/1 Das Gefahrgutrecht/Der Gefahrguttransport (Grundkenntnisse)
offen
- FS 321/2 Das Gefahrgutrecht/Der Gefahrguttransport (Klassifizierung, Verpackung)
offen
- FS 321/3 Das Gefahrgutrecht/Der Gefahrguttransport (Beförderungsvorschriften)
offen
- FS 321/4 Das Gefahrgutrecht/Der Gefahrguttransport (Überwachung)
offen
- FS 322 Das Gefahrgutrecht/Der Tanktransport
offen
- FS 323 Gefahrgutrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
offen
- FS 324 Gefahrgutrecht und Abfallrecht
offen
- FS 325 Neue Vorschriften für Gefahrguttransporte auf der Straße (GGVS 1995)
offen
- FS 326 Ausnahmeregelungen von den Vorschriften des Gefahrguttransportrechts
offen
- FS 327 Die Gefahrgutbeauftragtenüberwachung (GbV) (Überwachung)
offen
- FS 328 Die Gefahrgutbeauftragtenüberwachung (GbV-Schulung)
offen
- FS 330 Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung; das Hessische Datenschutzgesetz
jeweils donnerstags, 2. bis 23. November 1995
- FS 331 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz — Grundseminar
31. Januar, 2., 7., 9., 14. und 16. Februar 1995
- FS 332 Verwaltungsvollstreckungsrecht
12. bis 15. September 1995
- FS 333 Ausgewählte Probleme aus dem Ordnungsrecht
jeweils mittwochs, 8. bis 29. März 1995
- FS 334 Gaststätten- und Spielrecht
jeweils mittwochs, 6. bis 20. Dezember 1995
- FS 335 Rechtsfragen im Naturschutzbereich
jeweils donnerstags, 4. bis 18. Mai 1995
- FS 336 Das zivilgerichtliche Mahnverfahren
jeweils freitags, 6. bis 13. Oktober 1995
- FS 340 Familien- und Erbrecht
jeweils dienstags, 5. bis 19. Dezember 1995
- FS 410 Rechtschreibung
jeweils donnerstags, 26. Oktober bis 14. Dezember 1995
- FS 411 Zeichensetzung
jeweils dienstags, 24. Januar bis 21. Februar 1995
- FS 412 Verwaltungssprache
jeweils freitags, 3. bis 31. März 1995
- FS 413 Rechtschreib-Reform
jeweils mittwochs, 7. Juni bis 5. Juli 1995
- FS 414 Grammatik
jeweils dienstags, 22. August bis 19. September 1995
- FS 510 Grundsätze des Sozialhilferechts
jeweils montags, 23. Januar bis 15. Mai 1995
- FS 511 Aktuelle Probleme aus dem Sozialhilferecht I
jeweils dienstags, 22. August bis 26. September 1995
- FS 512 Aktuelle Probleme aus dem Sozialhilferecht II
jeweils dienstags, 24. Oktober bis 21. November 1995
- FS 513 Sozial kompetent handeln bei „Sucht“ am Arbeitsplatz
20. bis 22. September 1995
- FS 611 Öffentliches Vergabewesen
jeweils dienstags, 7. bis 14. Februar 1995
- FS 612 Der Architekten- und Ingenieurvertrag
jeweils donnerstags, 9. bis 16. März 1995
- FS 613 Bauvertragswesen/Prozeführung
jeweils donnerstags, 26. Januar bis 16. Februar 1995
- FS 614 Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen
jeweils dienstags, 31. Oktober bis 21. November 1995
- FS 615 Wie werden Nachtragspreise auf ihre Angemessenheit hin geprüft?
jeweils dienstags, 28. November bis 19. Dezember 1995
- FS 616 Bauleitplanung
jeweils donnerstags, 16. November bis 21. Dezember 1995
- FS 617 Gewährleistung beim VOB-Bauvertrag
jeweils montags, 6. November bis 18. Dezember 1995
- FS 710 Kommunikationstraining für Frauen in der Verwaltung I
24. bis 26. April 1995
- FS 711 Kommunikationstraining für Frauen in der Verwaltung II
27. bis 29. November 1995
- FS 712 Gesprächsführung für Frauen
29. Mai bis 2. Juni 1995
- FS 713 Workshop für Frauenbeauftragte in der Verwaltung
1.) für externe Frauenbeauftragte 1./2. Februar 1995
2.) für interne Frauenbeauftragte 22./23. Mai 1995

- FS 714 Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
1.) 29. März 1995
2.) 7. November 1995
- FS 715 Konkurrenz und Kooperation
12. bis 14. Juni 1995
- FS 716 Verhaltens- und Argumentationstraining für Vorzimmerdamen
18. und 19. September 1995
- FS 717 „Die Amtsstute wiehert“
25. August 1995
- FS 718 Strategien gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
6. bis 8. Februar 1995
- FS 820 Einführung für neue Mitarbeiter/innen ohne Verwaltungsausbildung
jeweils montags, 16. Januar bis 20. Februar 1995
- FS 830 Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamtinnen/-beamten
voraussichtlich Januar bis März 1995
- FS 840 Fortbildung von Hilfspolizeibeamtinnen/-beamten nach Bedarf
- FS 850 Abfallrechtliche Probleme im Rahmen der Tätigkeit von Hilfspolizeibeamtinnen/-beamten
jeweils mittwochs, 4. bis 11. Oktober 1995
Ausbildung der Ausbilder
1.) Frühjahr 1995
2.) Herbst 1995
Grundlehrgang Verwaltung
Frühjahr 1995
Vorbereitungslehrgang auf die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“
Frühjahr 1995
Vorbereitungslehrgang auf die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bürokommunikation
Frühjahr 1995
Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin
Frühjahr 1995
- FS 960 **Seminare für Mandatsträger**
Die Arbeit der Ortsbeiräte
jeweils mittwochs, 23. bis 30. August 1995
- FS 961 Die Arbeit der Ausländerbeiräte
10. Mai 1995
- FS 962 Das kommunale Haushaltswesen im Überblick
1.) 13. und 14. März 1995
2.) 24. November und 1. Dezember 1995
- FS 963 Planen und Bauen in der Gemeinde
jeweils montags, 30. Oktober bis 20. November 1995

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5-15, 64283 Darmstadt, zu richten. Das ausführliche Programm kann unter dieser Anschrift angefordert werden.

Darmstadt, 14. November 1994

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 49/1994 S. 3675

1175

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main-Rödelheim, Niddagaustraße 32-38, finden von Januar bis März 1995 die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsseminare statt.

Einzelheiten zu den Seminaren können dem Fortbildungsprogramm 1995 entnommen werden, das den Behörden des Einzugsbereichs des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main nach erfolgter Drucklegung voraussichtlich Anfang Dezember d. J. zugestellt wird.

Anmeldungen zu den aufgeführten Seminaren richten Sie bitte schriftlich an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32-38, 60489 Frankfurt am Main.

Telefonische Auskunft erteilen Frau Schneider oder Frau Annusek (Tel. 0 69/7 89 20 83).

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen der Monate (Januar - März 95) durchgeführt:			
		Januar	Februar	März	
1008	Supervision für Führungskräfte			3.(1xmtl., 10 x)	
1009	Supervision für Personalratsmitglieder			17.(1xmtl., 10x)	
1015	Die Einrichtung eines Bürgeramtes			16.	
1050	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Verwaltung		6.7.		
1123	Kindergeld im öffentlichen Dienst -Grundseminar-		8.,14.		
1124	Kindergeld im öffentlichen Dienst -Aufbauseminar-	18.,25.			
1125	Die Hess. Beihilfenverordnung -Grundseminar-			1.,8.,15.,22.,29.	
1142	Hess. Personalvertretungsgesetz Die Beteiligung der Personalvertretung bei Privatisierung von Arbeiten und die Vergabe von Aufgaben an private Unternehmen			29.	
1200	Organisationsuntersuchung und -entwicklung -Teil 1-			2.,9.16.	
1234	Haushaltssparnisse durch wirtschaftliche Beschaffung -Grundlagen-seminar für EinkäuferInnen-		7.,9.,21.,23.		
1258	Erfolgreich zusammenarbeiten mit der Deutschen Post AG		16.,23.		
1721	Der Personalcomputer (PC-Grundwissen)			6.,13.,20.	
1730	Einführung in das Betriebssystem MS-DOS 6.2			1.,8.,15.,22.	
1741	Workshop WINDOWS			20.,22.,27.,29.	
1751	Textverarbeitung für Umsteiger WORD für WINDOWS 6.0			2.,9.,16.,23.,30.	
1754	Einführung in das Textverarbeitungsprogramm WORD für WINDOWS (WINWORD) 6.0.		9.,16.,23.		
1754/2	Einführung in das Textverarbeitungsprogramm WORD für WINDOWS 6.0			27.,29.,31.	
1755	WINWORD 6.0 -Aufbauseminar-	10.,11.,12.			
2000	Budgetierung- Dezentrale Ressourcenverwaltung:Abschaffung des Haushaltsrechts?		15.,22.		
2030	Grundlagen des kommunalen Steuerrechts und der Abgabenordnung -Grundseminar-	16.,20.,23.,27.,30.	6.		
2044	Wirtschaftliches Handeln in der öffentlichen Verwaltung		21.,28.	7.,14.,21.,28.	
3013	Ausgewählte Probleme aus dem Bereich des VwVfG und des VwVollstzG -Aufbauseminar-			10.,17.,24.	
3028	Außenbewirtschaftung für Gaststättenbetriebe		9.		
3250	Recht der Ordnungswidrigkeiten			13.,14.,15.,16.,17.	
5025	Aktuelle Sozialhilfe-Probleme im Spannungsfeld von Sozialhilferecht und Sozialhilfepraxis			23.	
5200	Das Risiko der Pflegebedürftigkeit aus dem Blickwinkel der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe ab 1.4.1995			16.	
6011	Bauen im Außenbereich -Aufbauseminar-			13.,20.,27.	
6014	Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A und B)		3.,10.,17.,24.		
6016	Einführung in das Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrechts -Grundseminar-		20.,	6.,13.,20.,27.	
8040	Chefentlastung -Das Sekretariat Visitenkarte der Dienststelle		2.,3.		
9061	Seminar für Bedienstete der Hilfspolizei - Fortbildung -	30.,31.		1.,2.,3.,6.,7.,8.,9.,10.	
9063	Überwachung des öffentlichen Verkehrsraumes			13.,20.,27.,	6.

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen der Monate (Januar - März 95), durchgeführt:		
		Januar	Februar	März
9068	Vollstreckung von Verwaltungsakten im Rahmen der Gefahrenabwehr	13., 20., 27.		
9080	Die Arbeit der Ortsbeiräte		6., 7., 8.	
9082	Planen und Bauen in der Gemeinde			17., 24., 31.

Zielgruppe: Hauptamts- und Organisationsleiter/innen
Dauer: 8 Stunden (1 Tag)
Termine: 1. Donnerstag, 16. März 1995,
 2. Donnerstag, 28. September 1995,
 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
Kosten: 86,40 DM (108,— DM)
Referentin: Eva-Maria Tempelhahn,
 Bürgermeisterin der Stadt Usingen

Thema: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Verwaltung — FS 1050

**Themen-
schwerpunkte:** Pressearbeit
 Geschichtliche Entwicklung
 — Entstehung von Pressestellen und Presse-
 ämtern
 — Organisation kommunaler Pressearbeit
 — Rechtliche Grundlagen
 — Auskunftspflicht
 — Auskunftsberechtigung
 — Kontakte zwischen Presse und Verwaltung
 — Pressedienst und Presseinformation
 — Presseauswertung
 — Bedeutung des Lokalteils
 — Alte und neue Medien im lokalen und re-
 gionalen Bereich
 Öffentlichkeitsarbeit

Thema: Supervision für Führungskräfte
 — Begleitung des beruflichen Handelns durch systematische Reflexion — FS 1008

**Themen-
schwerpunkte:** — Überprüfung der Wirksamkeit des eigenen beruflichen Handelns
 — Verarbeitung der eigenen psychischen Belastungen und der komplexen Konfliktsituationen (Sandwichposition)
 — Stärkung der eigenen Fach-, Feld- und Personenkompetenz
 — Reflexion der vorhandenen beruflichen Rahmenbedingungen
 — Wahrnehmung und Reflexion der eigenen Person, Rolle und Funktion im beruflichen Alltag

Zielgruppe: Das Supervisionsangebot richtet sich an Führungskräfte. Die Teilnehmerzahl ist auf zehn Personen beschränkt

Dauer: 40 Stunden (10 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Monatlich ein Termin, jeweils freitags, von 9.00 bis 12.00 Uhr;
 erster Termin: Montag, 3. März 1995
 (die Folgetermine werden mit den Teilnehmern/innen vereinbart)

Kosten: 432,— DM (540,— DM)

Seminarleitung: Heinz Schostok, Supervisor (DGSv)

Thema: Supervision für Personalratsmitglieder
 — Begleitung des beruflichen Handelns durch systematische Reflexion — FS 1009

**Themen-
schwerpunkte:** — Überprüfung der Wirksamkeit des eigenen beruflichen Handelns
 — Verarbeitung der eigenen psychischen Belastungen und der komplexen Konfliktsituationen (Sandwichposition)
 — Stärkung der eigenen Fach-, Feld- und Personenkompetenz
 — Reflexion der vorhandenen beruflichen Rahmenbedingungen
 — Wahrnehmung und Reflexion der eigenen Person, Rolle und Funktion im beruflichen Alltag

Zielgruppe: Das Supervisionsangebot richtet sich an Personalratsmitglieder

Dauer: 40 Stunden (10 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Monatlich ein Termin, jeweils freitags, von 9.00 bis 12.00 Uhr;
 erster Termin: Freitag, 17. März 1995 (die Folgetermine werden mit den Teilnehmern/innen vereinbart)

Kosten: 432,— DM (540,— DM)

Seminarleitung: Heinz Schostok, Supervisor (DGSv)

Thema: Die Einrichtung eines Bürgeramtes — FS 1015

**Themen-
schwerpunkte:** Darstellung der Ziele eines neuen Konzeptes:
 — stark erweiterte Öffnungszeiten für die publikumsintensiven Bereiche
 — Reduzierung/Konzentrierung der behördlichen Ansprechpartner/innen für die Bürger/innen
 — Erhöhung der Bürgerzufriedenheit und Praktizierung von mehr Bürgernähe
 — Reduzierung der Verwaltungskosten
 — Schaffung attraktiverer Arbeitsplätze durch den Einsatz moderner Technik
 — Beschleunigung der Bearbeitung von Anfragen und Vorgängen
 Erste Erfahrungen nach der Umsetzung des Konzeptes

Zielgruppe: Pressereferenten/innen, die im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind, sowie mit besonders öffentlichkeitswirksamen Aufgaben betraute Mitarbeiter/innen

Dauer: 10 Stunden (2 Tage)

Termine: Montag, 6. Februar 1995 (8.00 bis 13.15 Uhr),
 Dienstag 7. Februar 1995 (8.00 bis 11.30 Uhr)

Kosten: 108,— DM (135,— DM)

Referent: Nikolaus Münster, Leiter des Presse- und Informationsamtes,
 Almuth Westecker-Hecker, Leiterin der Abteilung „Öffentlichkeitsarbeit“ im Presse- und Informationsamt der Stadt Frankfurt am Main

Thema: Kindergeld im Öffentlichen Dienst — Grundseminar — FS 1123

**Themen-
schwerpunkte:** Einleitung geschichtliche Entwicklung, Allgemeines

Geltungsbereich,
 Anspruchsberechtigte,
 Kinder im Sinne des BKGG

Beginn und Ende des Anspruchs,
 Höhe des Kindergeldes,
 einkommensabhängige Minderung

Kindergeld und Erziehungsgeld,
 Kindergeldrecht und Einkommenssteuerrecht
 Zuschlag zum Kindergeld

Konkurrenzregelungen,
 Kindergeldsurrogate (Kinderzulagen, Kinderzuschüsse, ausländisches, zwischen- und überstaatliches Recht)

Verfahren (Antrag, Auskunftspflicht, Formulare, Bescheide, Zahlungsweise, Rechtsweg)

Abzweigung, Pfändung, Aufrechnung, Kindergeldüberzahlungen

Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete (Orts- und Sozialzuschlag, Sonderzuwendung, Zuwendungen, Beihilfe)

Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen, die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit Kindergeldfragen in Berührung kommen

- Dauer:** 8 Stunden (2 Vormittage × 4 Stunden)
Termine: 1. Mittwoch, 8. und 15. Februar 1995,
 2. Mittwoch, 6. und 13. September 1995,
 3. Dienstag, 5. und 12. Dezember 1995,
 jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
Kosten: 86,40 DM (108,— DM)
Referent: Magistratsrat Herbert Brehl, Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände
- Thema:** **Allgemeine Verwaltung, Kindergeld im Öffentlichen Dienst — AufbauSeminar — FS 1124**
Themenschwerpunkte: — Aktuelle Entwicklung auf dem Gebiet des Kindergeldrechts
 — Problembereiche (u. a. einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes, Kindergeld für Kinder in Schul- und Berufsausbildung, Verknüpfungen mit Orts- und Sozialzuschlag, Überzahlungen)
 — Darstellung und Lösung praktischer Fälle, die nach Möglichkeit von den Teilnehmern eingebracht werden sollen
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen, die das Grundseminar besucht haben. Die Teilnehmer/innen werden gebeten, den Text des Bundeskindergeldgesetzes mitzubringen
Dauer: 8 Stunden (2 Vormittage × 4 Stunden)
Termine: 1. Mittwoch, 18. und 25. Januar 1995,
 2. Mittwoch, 21. und 28. Juni 1995,
 3. Mittwoch, 4. und 11. Oktober 1995,
 jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
Kosten: 86,40 DM (108,— DM)
Referent: Magistratsrat Herbert Brehl, Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände
- Thema:** **Die Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO) — Grundseminar — FS 1125**
Themenschwerpunkte: — Geltungsbereich der Hessischen Beihilfenverordnung
 — Beihilfeberechtigte Personen
 — Beihilfefälle
 — Beihilfefähigkeit der Aufwendungen
 — Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von privatkrankenversicherten Personen, die Beitragszuschuß erhalten
 — Krankheitsfälle
 — Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung
 — Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei kieferorthopädischer Behandlung
 — Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung der Entbindung außerhalb der Bundesrepublik
 — Begriff des Sanatoriums
 — Geburtsfälle
 — Todesfälle
 — Heilkuren
 — Bemessung der Beihilfe
 — Verfahren
 — Beihilfe an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen
 — Verwaltungsvorschriften
Zielgruppe: Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe ohne große Erfahrung im Beihilferecht und Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen
Dauer: 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)
Termine: 1. Mittwoch, 1., 8., 15., 22. und 29. März 1995,
 2. Freitag, 1., 8., 15., 22. und 29. September 1995,
 jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 324,— DM (405,— DM)
Referent: Regierungsobererrat Rudolf Schaller, Regierungspräsidium Darmstadt
- Thema:** **Hessisches Personalvertretungsgesetz: — Die Beteiligung der Personalvertretung bei Privatisierung von Arbeiten und die Vergabe von Aufgaben an private Unternehmen — FS 1142**
Themenschwerpunkte: — Einführung in die Beteiligungsformen Information, Anhörung, Mitwirkung und Mitbestimmung
 — Beteiligung in personellen, sozialen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
 — Privatisierung, was ist das?
 — Vergabe von Arbeiten und Aufgaben an Dritte, was ist das?
 — Beteiligung der Frauenbeauftragten nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz
 — Beteiligung im Rahmen der Mitbestimmung und Mitwirkung (Definition der Begriffe im HPVG)
 — Konkurrenz der Beteiligungsrechte
 — Letztentscheidungsrecht der obersten Dienstbehörde
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, Personalratsmitglieder und andere mit dem Personalrat zusammenarbeitende Personen
Dauer: 8 Stunden (1 Tag)
Termin: Mittwoch, 29. März 1995
 von 8.00 bis 15.00 Uhr
Kosten: 86,40 DM (108,— DM)
Referent: Amtmann Hans-Peter Manderla, Klinikum der Justus-Liebig-Universität Gießen
Hinweis: Die Teilnehmer/innen werden gebeten, das Hessische Personalvertretungsgesetz mitzubringen
- Thema:** **Organisationsuntersuchung und -entwicklung — Teil 1 — FS 1200**
Themenschwerpunkte: — Grundlagen der Organisation
 — Institutionelle und funktionelle Organisation
 — Grundlagen und Ziele der Aufbauorganisation
 — Methodenwissen für Organisationsuntersuchungen
 — Planung und Vorbereitung von Organisationsuntersuchungen
 — Darstellung einzelner Erhebungstechniken (Technik zur Datenermittlung)
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit der Lösung organisatorischer Aufgaben befaßt sind
Hinweis: Es wird empfohlen, auch das Seminar „Organisationsuntersuchung und -entwicklung — Teil 2 —“ zu besuchen. Die einzelnen Lehrgänge sind jedoch so aufgebaut, daß auch die Teilnahme an einem einzelnen Seminar möglich ist
Dauer: 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)
Termine: Donnerstag, 2., 9., 16., 23. und 30. März 1995,
 jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 324,— DM (405,— DM)
Referent: Regierungsdirektor Manfred Amsel, Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
- Thema:** **Haushaltersparnisse durch wirtschaftliche Beschaffung — Grundlagenseminar für Einkäufer/innen — FS 1234**
Themenschwerpunkte: — Der öffentliche Einkauf als Anwalt für Wirtschaftlichkeit
 — Bedarfsermittlung, ABC-Analyse, Standardisierung/Wertanalyse
 — Der effiziente öffentliche Einkauf
 — Der Beschaffungsvorgang „entlang der VOL“ mit Lieferantenbewertung und -auswahl
 — Vorschriften und Recht im Einkauf
 — Umweltgerechte Beschaffung: Verantwortung des Einkäufers/der Einkäuferin
 — Verhandlungstechnik als Hilfe zur Selbsthilfe

- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen aus dem öffentlichen Beschaffungswesen sowie der Vorratswirtschaft und der Verwaltung
- Dauer:** 32 Stunden (4 Tage × 8 Stunden)
- Termine:** Dienstag/Donnerstag, 7., 9., 21. und 23. Februar 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
- Kosten:** 345,60 DM (432,— DM)
- Referent:** Kurt Christmann, Leiter des Zentraleinkaufs des Amtes für Beschaffungs- und Vergabewesen der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **Erfolgreich zusammenarbeiten mit der „Deutsche Post AG“ — FS 1258**
- Themenschwerpunkte:** Versandmöglichkeiten im Brief- und Frachtdienst
Briefdienst
— Überblick über das Produktangebot einschließlich Zusatzleistungen
— Neue Produkte ab 1. April 1995:
 Infobrief
 Produktvereinfachungen bei Infopost
 Optimierung des täglichen Postversandes
Frachtdienst
— Überblick über das neue Produktangebot ab 1. Juli 1995:
 Postpaket „Neu“
 Selbstbuchen und wirtschaftliche Zusammenarbeit beim Paketversand
 Angebot im Bereich Kuriersendungen
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen der Poststellen, Sachbearbeiter/innen der Haupt- und Ordnungsämter
- Dauer:** 8 Stunden (2 Tage × 4 Stunden)
- Termine:** Donnerstag, 16. und 23. Februar 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
- Kosten:** 86,40 DM (108,— DM)
- Referent:** Dipl.-Verwaltungswirt Michael Haller, Deutsche Post AG
- Thema:** **Der Personalcomputer (PC-Grundwissen) — FS 1721**
- Themenschwerpunkte:** Einführung in die Terminologie des PC
Hardware
— Periphere Geräte
— Massenspeicher
— Zentraleinheit
Arbeitsweise des PC
Software
— Betriebssystemsoftware
— Standardsoftware
— Spezialsoftware
Übungen am PC
— MS-DOS
— Standardsoftware
- Zielgruppe:** Interessierte Mitarbeiter/innen ohne/mit geringen Vorkenntnisse/n, die am PC arbeiten werden
- Dauer:** 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** 1. Montag, 6., 13. und 20. März 1995,
2. Montag, 8., 15. und 22. Mai 1995,
3. Dienstag, 20., 27. Juni und 4. Juli 1995,
4. Donnerstag, 31. August, 7. und 14. September 1995,
5. Donnerstag, 26. Oktober, 2. und 9. November 1995,
6. Mittwoch, 6., 13. und 20. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Kosten:** 194,40 DM (243,— DM)
- Referenten:** Wolfgang Gießler-Watermann, Erwin Krause, Dankwart Schlinke, Ursula Tiemann
- Thema:** **Einführung in das Betriebssystem MS-DOS 6.2 — FS 1730**
- Themenschwerpunkte:** — Aufgaben des Betriebssystems
— Struktur des Betriebssystems
— allgemeine Befehle
— Verzeichnisbefehle
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen mit Grundkenntnissen, die sich einen Überblick über die Arbeit des Betriebssystems verschaffen wollen
- Dauer:** 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** 1. Mittwoch, 1., 8., 15. und 22. März 1995,
2. Freitag, 28. April, 5., 12. und 19. Mai 1995,
3. Montag/Donnerstag, 23., 30. Oktober, 6. und 16. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Kosten:** 259,20 DM (324,— DM)
- Referenten:** Wolfgang Gießler-Watermann, Dankwart Schlinke, Ursula Tiemann
- Thema:** **Workshop WINDOWS — FS 1741**
- Themenschwerpunkte:** — Vertiefung der Grundkenntnisse
— Anwenden des Datei-Managers
— Arbeiten mit Paintbrush
— Grafikaustausch in Applikationen
— Objekteinbindung
— Grafikkonvertierung
— Grafikbearbeitung
— Einführung in Desktop Publishing
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die ihre Kenntnisse in WINDOWS 3.1 vertiefen und mit Grafik gestalten wollen
- Dauer:** 12 Stunden (3 Nachmittage × 4 Stunden)
- Termine:** Montag/Mittwoch, 20., 22., 27. und 29. März 1995, jeweils von 14.00 bis 17.15 Uhr
- Kosten:** 129,60 DM (162,— DM)
- Referenten:** Dietmar Albrecht, Erwin Krause
- Thema:** **Textverarbeitung für Umsteiger: WORD für WINDOWS 6.0 — FS 1751**
- Themenschwerpunkte:** — Aufbau und Arbeitsweise von WINDOWS
— Datei- und Diskettenoperationen
— Verzeichnisse anlegen und verwalten
— Gestalten einer eigenen Bedienoberfläche
— Datenaustausch zwischen verschiedenen Anwendungsprogrammen
— Oberfläche und Bedienung von WORD für WINDOWS
— Grundfunktionen von WORD für WINDOWS (Texteingabe, Fehlerkorrektur, Rechtschreibprogramm, Silbentrennung)
— Textgestaltung/Textformatierung/Drucken
— Textdateien von WORD für DOS konvertieren
— Arbeiten mit Textbausteinen
— Aufbau und Gestaltung von Tabellen
— Arbeiten mit Druckformaten
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die mit WORD für WINDOWS 6.0 arbeiten werden und bisher mit WORD für DOS gearbeitet haben
- Dauer:** 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Donnerstag, 2., 9., 16., 23. und 30. März 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Kosten:** 324,— DM (405,— DM)
- Referent:** Erwin Krause
- Thema:** **Einführung in das Textverarbeitungsprogramm WORD für WINDOWS (WINWORD) 6.0 — FS 1754**
- Themenschwerpunkte:** — Kurzeinführung in die Benutzeroberfläche WINDOWS
— Funktion und Bedienung
— Texte schreiben, speichern und drucken
— Rechtschreibprüfung, Silbentrennung
— Textformatierung

- Arbeiten mit vorhandenen Dokumentvorlagen
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die mit WORD für WINDOWS Texte erstellen und bearbeiten wollen
WINDOWS-Kenntnisse werden vorausgesetzt, die Tastatur muß bekannt sein
- Dauer:** 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Donnerstag, 9., 16. und 23. Februar 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Kosten:** 194,40 DM (243,— DM)
- Referenten:** Gerhard van der Beck, Erwin Krause, Silvia Moritz-Kiefert, Ursula Tiemann
- Hinweis:** Nach dem Besuch dieses Seminars empfehlen wir die Teilnahme an den Büro-Workshops FS 1754.1 bis 1754.5
- Thema:** **Einführung in das Textverarbeitungsprogramm WORD für WINDOWS (WINWORD) 6.0 — FS 1754/2**
- Themenschwerpunkte:** — Kurzeinführung in die Benutzeroberfläche WINDOWS
— Funktion und Bedienung
— Texte schreiben, speichern und drucken
— Rechtschreibprüfung, Silbentrennung
— Textformatierung
— Arbeiten mit vorhandenen Dokumentvorlagen
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen, die mit WORD für WINDOWS Texte erstellen und bearbeiten wollen
WINDOWS-Kenntnisse werden vorausgesetzt, die Tastatur muß bekannt sein
- Dauer:** 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Montag/Mittwoch/Freitag, 27., 29. und 31. März 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Kosten:** 194,40 DM (243,— DM)
- Referenten:** Gerhard van der Beck, Erwin Krause, Silvia Moritz-Kiefert, Ursula Tiemann
- Hinweis:** Nach dem Besuch dieses Seminars empfehlen wir die Teilnahme an den Büro-Workshops FS 1754.1 bis 1754.5
- Thema:** **WINWORD 6.0 — Aufbaukurs — FS 1755**
- Themenschwerpunkte:** — Wiederholung der Grundlagen
— Fußnoten, Indexfunktion
— Druckformatvorlagen
— Arbeiten mit Tabellen
— Grafikeinbindung
— Erstellen von Dokumentvorlagen
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen die weitergehende Funktionen von WINWORD 6.0 nutzen wollen
- Dauer:** 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** 1. Dienstag/Mittwoch/Donnerstag, 10., 11. und 12. Januar 1995,
2. Donnerstag, 27. April, 4. und 11. Mai 1995,
3. Mittwoch, 27. September, 4. und 11. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Kosten:** 194,40 DM (243,— DM)
- Referenten:** Gerhard van der Beck, Erwin Krause, Silvia Moritz-Kiefert
- Thema:** **Budgetierung — Dezentrale Ressourcenverwaltung: Abschaffung des Haushaltsrechts? — FS 2000**
- Themenschwerpunkte:** Thesen und Trends zu neueren Entwicklungen
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen der mittleren Führungsebene der Verwaltungen und Betriebe, die sich über neue Entwicklungen und erste Erfahrungen informieren möchten
- Dauer:** 8 Stunden (2 Vormittage × 4 Stunden), Verlängerung bei Bedarf möglich
- Termine:** Mittwoch, 15. und 22. Februar 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
- Kosten:** 86,40 DM (108,— DM)
- Referent:** Magistratsdirektor Paul Schröder, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **Grundlagen des Kommunalen Steuerrechts und der Abgabenordnung — Grundseminar — FS 2030**
- Themenschwerpunkte:** — Allgemeine Grundbegriffe (Rechtsgrundlagen, Steuerrechtsfähigkeit usw.)
— Lehre vom Verwaltungsakt; Fristen und Wiedereinsetzung; Steuerermittlung und Festsetzung (Grundlagen- und Folgebescheide)
— Korrekturrecht und Rechtsbehelfsverfahren
— Stundung, Erlaß und Erfüllung
— Haftung und Verjährung
— Die Realsteuern; sonstige Gemeindesteuern, insbesondere Spielapparatesteuer, sowie Gebühren und Beiträge
- Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen mit noch geringer Berufspraxis
- Dauer:** 36 Stunden (6 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** Montag/Freitag, 16., 20., 23., 27., 30. Januar und 6. Februar 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Kosten:** 388,— DM (486,— DM)
- Referent:** Amtsrat Klaus Georg, Magistrat der Stadt Offenbach am Main
- Thema:** **Wirtschaftliches Handeln in der Öffentlichen Verwaltung — FS 2044**
- Themenschwerpunkte:** Grundsatz der Sparsamkeit
Grundsatz der Wirtschaftlichkeit
Ziele und Anwendungsbereiche der Wirtschaftlichkeitsrechnung
statistische Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung
— Kostenvergleichsrechnung
— Amortisationsrechnung
— Rentabilitätsrechnung
Dynamische Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung
— Kapitalwertmethode
— interne Zinsfußmethode
— Annuitätenmethode
Kosten-Nutzen-Analyse
— Nutzwertanalyse
— Kosten-Nutzen-Analyse
— Kosten-Wirksamkeits-Analyse
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen im Bereich des Beschaffungs- und Vergabewesens sowie andere Interessierte
Taschenrechner unbedingt erforderlich
- Dauer:** 36 Stunden (6 Tage × 6 Stunden)
- Termine:** 1. Dienstag, 21., 28. Februar, 7., 14., 21. und 28. März 1995,
2. Dienstag, 24., 31. Oktober, 7., 14., 21. und 28. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Kosten:** 388,80 DM (486,— DM)
- Referenten:** Amtmann Jürgen Seitz, Amtmann Rudolf Beinlich, Amtmann Frank Brodbeck, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **Ausgewählte Probleme aus dem Bereich des VwVfG und des VwVollstr.G unter Berücksichtigung der neuesten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung — Aufbau-seminar — FS 3013**
- Themenschwerpunkte:** Vertiefung der in den Kursen „Grundzüge des Verwaltungsrechts“, „Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ und „Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ behandelten Themen.
Anhand von praktischen Fällen werden ausgewählte Probleme (die von den Teilnehmern aus der Praxis mit eingebracht werden sollen)

- aus dem Bereich des VwVfG und des VwVG (z. B. Fristen, Akteneinsicht, Anhörung, Zwangsgeld, Vollstreckung durch Ersatzvornahme) unter Berücksichtigung der neuesten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung besprochen und Lösungen erarbeitet
- Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen, die am Lehrgang „Grundzüge des Verwaltungsrechts“, „Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ bzw. „Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ (FS 310, 311, 312) teilgenommen haben oder mit den Inhalten dieser Lehrgänge vertraut sind
- Dauer:** 12 Stunden (3 Vormittage × 4 Stunden)
- Termine:** Freitag, 10., 17. und 24. März 1995, jeweils von 8.00 bis 11.15 Uhr
- Kosten:** 129,60 DM (162,— DM)
- Referentin:** Richterin Melitta Dembicki, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
- Hinweis:** Die Teilnehmer/innen werden gebeten, einen Text des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mitzubringen
- Thema:** **Außenbewirtschaftung für Gaststättenbetriebe — FS 3028**
- Themenschwerpunkte:**
- Belebung und Attraktivität der Städte und Gemeinden durch Außenbewirtschaftung
 - Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und andere Nachteile
 - Beurteilung von Gaststättenlärm, Messungen, Anordnungen
 - Gaststättenrechtliche Voraussetzungen, Betriebszeiten, Sperrzeitregelungen, Sondernutzungen
- Die Behandlung der Themenschwerpunkte wird auf den Teilnehmerkreis abgestimmt. Erfahrungsaustausch und Fallbeispiele der Teilnehmer/innen werden einbezogen
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen der Verwaltungen im Innen- und Außendienst
- Dauer:** 8 Stunden (1 Tag)
- Termine:** Donnerstag, 9. Februar 1995, von 8.00 bis 15.30 Uhr
- Kosten:** 86,40 DM (108,— DM)
- Referent:** Magistratsoberrat a. D. Manfred Rauschkolb
- Thema:** **Recht der Ordnungswidrigkeiten — FS 3250**
- Themenschwerpunkte:**
- Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Vorwerfbarkeit
 - Rechtsfolgen, Zumessung der Geldbuße, Nebenfolgen
 - Verfahrensrecht
 - Verfahrensgrundsätze
 - Ermittlungsverfahren, einschließlich Zeugenvernehmung, Anhörung
 - Verwarnungsverfahren
 - Verfahrenseinstellung
 - Rechtsgrundlagen, Einstellungsbescheid, Einstellungsnachrichten
 - Verfolgungshindernisse, insb. Verjährung
 - Kostenbescheid nach § 25 a StVG
 - Bußgeldverfahren
 - Bußgeldbescheid, notwendiger Inhalt
 - Zustellung
 - Zwischenverfahren
 - Einspruch, Einspruchsverwerfung
 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - Abgabe an die Staatsanwaltschaft
 - Gerichtliches Verfahren
 - Hauptverhandlung, Beteiligung der Verwaltungsbehörde
 - Entscheidung, Rechtsbeschwerde, Wiederaufnahme
 - Vollstreckungsverfahren
 - Beitreibung
 - Erzwingungshaft
 - Kostenrecht
 - Akteneinsicht
- Die Abwicklung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wird an Hand von Fällen aus der Praxis besprochen. Aktuelle Fälle der Teilnehmer/innen können behandelt werden
- Zielgruppe:** Bedienstete, die mit Ordnungswidrigkeitenverfahren befaßt sind oder werden sollen
- Dauer:** 20 Stunden (5 Tage × 4 Stunden)
- Termine:** 1. Woche vom 13. bis 17. März 1995, 2. Woche vom 23. bis 27. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
- Kosten:** 216,— DM (270,— DM)
- Referentin:** Ministerialrätin Ellen Franke, Hessisches Ministerium des Innern
- Thema:** **Aktuelle Sozialhilfeprobleme im Spannungsfeld von Sozialhilferecht und Sozialhilfepraxis — FS 5025**
- Themenschwerpunkte:** Sollen durch die Teilnehmer selbst festgelegt, verändert bzw. ergänzt werden. Zur Auswahl stehen z. B.
- Anspruchsermittlung bei HLU und „überlappenden Bedarfsgemeinschaften“ (z. B. eheähnliche Gemeinschaften mit jeweils eigenen minderjährigen Kindern der Partner, Ehegatten mit nichtehelichen Kindern bzw. Kindern aus erster Ehe, Mutter mit minderjähriger Tochter und Enkelkind)
 - Hilfe zur Arbeit, Konsequenzen bei Arbeitsverweigerung
 - HLU als Darlehen bei vorübergehender Notlage
 - Gleichzeitiger mehrfacher Bedarf bei der HbL, Probleme beim Einkommenseinsatz
 - Fragen zum Kostenersatz (§§ 92—92 a), Rückforderung überzahlter Sozialhilfe
 - Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe
 - Unklarheiten im Bereich der nachträglichen Verwirklichung des Nachtrags (§§ 90, 91 BSHG bzw. §§ 102 ff. SGB X)
- Zielgruppe:** Erfahrene Sachbearbeiter/innen im Sozialhilferecht
- Dauer:** 6 Stunden (1 Tag)
- Termine:** 1. Donnerstag, 23. März 1995, 2. Donnerstag, 7. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Kosten:** 64,80 DM (81,— DM)
- Referent:** Regierungsobererrat Manfred Schmidbauer, Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
- Thema:** **Das Risiko „Pflegebedürftigkeit“ aus dem Blickwinkel der Pflegeversicherung (SGB XI) und der Sozialhilfe (BSHG) ab 1. April 1995 — FS 5200**
- Themenschwerpunkte:**
- Aufgabe, Organisation, anspruchsberechtigter Personenkreis und Leistungen der Pflegeversicherung
 - Anspruchsvoraussetzungen, Leistungen und maßgebende Einkommensgrenzen der Hilfe zur Pflege nach dem BSHG ab 1. April 1995
 - Abgrenzung und Verhältnis der Leistungen untereinander, Leistungskonkurrenz
 - Konsequenzen der Neuregelungen für die Betroffenen, künftige Fallgruppen im Bereich der Sozialhilfe, Übungen
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen (künftige) Sachbearbeiter/innen von Sozialämtern für den Bereich der Hilfe zur Pflege nach dem BSHG
- Dauer:** 6 Stunden (1 Tag)
- Termin:** Donnerstag, 16. März 1995, von 8.00 bis 13.15 Uhr
- Kosten:** 64,80 DM (81,— DM)
- Referent:** Regierungsobererrat Manfred Schmidbauer, Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden
- Thema:** **Bauen im Außenbereich — Aufbauseminar — FS 6011**
- Themenschwerpunkte:** Begriff des Außenbereiches Negativdefinition gemäß § 19 Abs. 1 BauGB
Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
Privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 und

sonstige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB
Die sechs Gruppen von privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 1—6 BauGB
„Nicht entgegenstehen“ von öffentlichen Belangen sowie „gesicherte ausreichende Erschließung“ bei privilegierten Vorhaben
Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm etwa berührten öffentlichen Belangen

— entgegenstehende planerische Vorstellungen im Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang bei privilegierten Vorhaben?
— Eigenart der Landschaft, Umwelteinwirkungen, Nachbarschutz

Begriffsbestimmung zu § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB „Landwirtschaft“ (§ 201 BauGB), „Betrieb“, das „Dienen“
Begriffsbestimmungen zu § 35 Abs. 1 Ziff. 2—5 BauGB

Die sonstigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB

Keine Ermessensentscheidung bei sonstigen Vorhaben, obwohl Formulierung „können zugelassen werden“

„nicht beeinträchtigen“ von öffentlichen Belangen bei sonstigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB

Die öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 BauGB, deren Definition und Abwägung

— keine abschließende Aufzählung durch Formulierung „insbesondere“

— der Flächennutzungsplan als entgegenstehender öffentlicher Belang

Die Anwendungsfälle des § 35 Abs. 4—6 BauGB

Der Einfluß des Maßnahmengesetzes
Die zu berücksichtigenden Festsetzungen aus dem Natur- und Landschaftsschutzrecht

Sachbearbeiter/innen, die für die tägliche Aufgabenerledigung in der Praxis weitergehendere Kenntnisse der Rechtsmaterie benötigen

Dieser Aufbaulehrgang wird angeboten, um den Teilnehmer/innen zu ermöglichen, sich vertiefend mit den planungsrechtlichen Vorschriften über das „Bauen im Außenbereich“ (§ 35 BauGB) zu befassen. Die Vermittlung der vertiefenden Kenntnisse und die Anwendung der entsprechenden Vorschriften soll anhand von praxisbezogenen Fällen geschehen

Zielgruppe: 16 Stunden (1 Tag × 6 Stunden, 2 Tage × 5 Stunden)

Termine: Montag, 13., 20. und 27. März 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 bzw. 12.00 Uhr

Kosten: 172,80 DM (216,— DM)

Referent: Dipl.-Ing. Falk Schien, Amtsleiter beim Magistrat der Stadt Neulisenburg

Thema: Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A und B) — FS 6014

Themen-schwerpunkte: Allgemeines
— Rechtsgrundlagen und Bedeutung der VOB und der VOL
— Vergabegrundsätze
— Vertragsbedingungen/AGB-Gesetz
— Vergabehandbücher, Vergaberichtlinien
— EG-Richtlinien
Ausschreibungsverfahren
— Leistungsverzeichnis
— Vergabearten
— Bekanntmachung der Ausschreibung und Kosten der Vergabe

Vergabe
— Eröffnung der Angebote
— Prüfen und Werten der Angebote
— Auftragsschreiben
— Aufklärung über den Angebotsinhalt
— Aufhebung der Ausschreibung
Vergütung und Überwachung der Bauleistungen

— Berechnung und Änderung der Vergütung
— Mengenabweichungen und zusätzliche Leistungen
— Stundenlohnarbeiten
— Überwachung und Abnahme der Bauausführung
— Kündigung des Bauvertrages
Abrechnung und Gewährleistung
— Rechnungsaufstellung und Aufmaß
— Abschlags- und Schlußrechnungen
— Haftung durch Auftragnehmer und Auftraggeber
— Gewährleistungsansprüche und Sicherheitsleistungen

Zielgruppe: Verwaltungsangehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Aufgaben auch die Vergabe bzw. die Vorbereitung der Vergabe von Bauaufträgen gehört und die hierüber bisher nur geringe Kenntnisse haben

Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)

Termine: Freitag, 3., 10., 17. und 24. Februar 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 259,20 (324,— DM)

Referent: Dipl.-Ing. Heinz Gottbrecht stellvertretender Leiter des Amtes für Beschaffungs- und Vergabewesen beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: Einführung in das Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht — Grundseminar — FS 6016

Themen-schwerpunkte: Erschließung — Begriffsbestimmungen
Erschließung und Bebauungsplan
Gesicherte Erschließung nach §§ 30, 33 und 34 BauGB

Erschließungsbeitrag
Satzung

Erschließungsanlagen nach § 127 BauGB
Erforderlichkeit

Beitragsfähiger/nichtbeitragsfähiger Aufwand

Aufwandsermittlung
Gemeindeanteil

Abrechnungsgebiet
(einzelne Erschl. A., Abschnitt, E-Einheit)

Verteilung — Verteilungsmaßstab

Entstehung der Beitragspflicht/Vorausleistung, Ablösung

Beitragspflichtiger/beitragspflichtiges Grundstück

Heranziehung

Härte- und Billigkeitsregelung

Verjährung — Verwirkung

Übertragung der Erschließung

Zielgruppe: MitarbeiterInnen von mit Erschließung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen befähigten Ämtern ohne oder mit geringen Vorkenntnissen

Dauer: 26 Stunden (5 Tage × 5 bzw. 6 Stunden)

Termine: Montag, 20. Februar, 6., 13. 20. und 27. März 1995

jeweils von 8.30 bis 13.00 Uhr

Kosten: 280,80 DM (351,— DM)

Referenten: Magistratsoberrat Ulrich Rendel, Magistratsdirektor Norbert Wagner, Erschließungsamt der Stadt Frankfurt am Main

Thema: Chefentlastung — Das Sekretariat: Visitenkarte der Dienststelle — FS 8040

Themen-schwerpunkte: Drehscheibe Sekretariat: Die Sekretärin steht oft als Vermittlerin zwischen ChefIn und Kollegen. Sie muß Fingerspitzengefühl besitzen, um den verschiedensten Erwartungen gerecht zu werden und schwierige Situationen zu meistern.

Dieses Seminar wird Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie mit richtiger Arbeits- und Kommunikationstechnik Ihre Aufgaben im Sekretariat souverän bewältigen und Ihren Chef entlasten.

- Sekretariat: Schaltstelle für den Informationsfluß
 — Besondere Voraussetzungen für erfolgreiche Sekretariatsarbeit
 — Welche Erwartungen stellen mein Chef, meine Kollegen und die Besucher an mich?
 — Worauf legt Ihr Chef Wert?
 — Wie planen Sie Ihre Arbeit?
 — Rationelle Arbeitstechniken
 — Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Besuchern
 — Konfliktsituationen erkennen, steuern und bewältigen
 — Wichtiges über Rücksichtnahme und Vertrauen
 — Tips fürs Telefonieren
 — Anreden und Titel, allgemeine Korrespondenz
 — Wie ist Ihr Auftreten? Wie erreichen Sie mehr Selbstsicherheit?
- Zielgruppe:** Chefsekretärinnen oder Damen, die diese Position vertretungsweise übernehmen (die TeilnehmerInnenzahl ist auf 16 begrenzt)
- Dauer:** 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)
- Termine:** 1. Donnerstag/Freitag, 2. und 3. Februar 1995
 2. Donnerstag/Freitag, 30. November und 1. Dezember 1995
 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
- Kosten:** 172,80 DM (216,— DM)
- Referentin:** Inge Tlach,
 Fachpädagogin und selbständige Trainerin
- Thema:** **Seminar für Bedienstete der Hilfspolizei**
 — **Fortbildung — FS 9061**
 — Eingriffsrecht (10 Stunden)
 — Materielles Recht (18 Stunden)
 — Verkehrsrecht (16 Stunden)
 — Umweltschutz/Feldschutz (10 Stunden)
 — Ordnungswidrigkeiten (14 Stunden)
 — Strafverfahrensrecht (8 Stunden)
- Themenschwerpunkte:**
- Zielgruppe:** Bedienstete der Hilfspolizei (Den Teilnehmern/innen soll die Möglichkeit gegeben werden, Lerninhalte im engen Bezug zur Praxis kennenzulernen und vorhandenes Wissen aufzufrischen bzw. zu vertiefen)
- Dauer:** 78 Stunden (2 Wochen, täglich 8 Stunden)
- Termine:** 1. 30. Januar bis 10. Februar 1995,
 2. 28. August bis 8. September 1995,
 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
- Kosten:** 624,— DM (772,20 DM)
- Referenten:** Polizeihauptkommissar Jürgen Bruneß, Zentrale Umweltschutzgruppe der Schutzpolizei Frankfurt,
 Oberamtsrat Martin Kaufmann,
 Polizeihauptmeister Peter Baumann,
 Hessisches Wirtschaftsministerium und weitere nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main
- Thema:** **Überwachung des öffentlichen Verkehrsraumes — FS 9063**
- Themenschwerpunkte:** Sondernutzungsrecht
 Gemeingebrauch-Sondernutzung, Straßengesetz-StVO, Erlaubnisfreiheit, -pflicht und -inhalt, Überwachungsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten
 Sammlungsrecht
 erlaubnispflichtige und -freie Sammlungen, persönliche Erlaubnisfreiheit, Auflagen, Betreten
 Lotteriel- und Tombolarecht
 Erlaubnispflicht, Auflagen, Überwachung
 Versammlungsrecht
 Begriff, Anmeldung, Spontanversammlungen
 Gewerberecht
 Gewerbebegriff, stehendes Gewerbe, Reisege-
 werbe, Reisegewerbekarte (einschl. Mitführ-
 und Vorzeigepflicht, reisegewerbekartenfreie
 und -verbotene Tätigkeiten, Volksfeste, Fir-
 mierung, Marktrecht, Bußgeld- und Strafbestimmungen
- Preisangabenrecht
 Preisangabenpflicht im Reisegewerbe und Marktverkehr
 Ladenschlußrecht
 allgemeine und besondere Ladenschlußzeiten, insbes. Marktverkehr und sonstiges gewerbliches Feilhalten, Ausnahmeerlaubnisse
 Gaststättenrecht
 Erlaubnispflicht, erlaubnisfreie Bestätigungen, Auflagen, Betriebszeiten (Sperrzeit), Überwachung
 Jugendschutzrecht
 Begriffsbestimmungen, Prüfungspflicht, Einzelregelungen
- Zielgruppe:** Hilfspolizeibeamte, die den öffentlichen Verkehrsraum überwachen, und die in den Themenschwerpunkten angesprochenen einschlägigen Bestimmungen in der Praxis vor Ort sicher anwenden und in die Verfahrensbearbeitung umsetzen müssen
- Dauer:** 32 Stunden (4 Tage × 8 Stunden)
- Termine:** 1. Montag, 13., 20., 27. Februar und 6. März 1995,
 2. Montag, 18., 25. September, 2. und 9. Oktober 1995,
 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
- Kosten:** 345,60 DM (432,— DM)
- Referent:** Magistratsoberrat a. D. Manfred Rauschkolb
- Thema:** **Vollstreckung von Verwaltungsakten im Rahmen der Gefahrenabwehr — FS 9068**
- Themenschwerpunkte:** Rechtsgrundlagen (HessVwVG und HSOg)
 Allgemeine Vorschriften
 Vollstreckungsvoraussetzungen
 Ausnahmen bei der Gefahrenabwehr
 Arten der Zwangsvollstreckung einschließlich unmittelbarer Zwang
 Fragen aus der Praxis
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen im Außendienst, die mit der Vollstreckung von Verwaltungsakten betraut sind bzw. werden sollen
- Dauer:** 24 Stunden (3 Tage × 8 Stunden)
- Termine:** Freitag, 13., 20. und 27. Januar 1995,
 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
- Kosten:** 259,20 DM (324,— DM)
- Referent:** Amtsrat Klaus-Dieter Ortlepp,
 Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **Die Arbeit der Ortsbeiräte — FS 9080**
- Themenschwerpunkte:** — Zustandekommen und Zusammensetzung eines Ortsbeirates
 — Wahlsysteme
 — Aufgaben eines Ortsbeirates
 — Ablauf von Sitzungen des Ortsbeirates
 — Fristen und Formen von Einladungen
 — Inhalt einer Tagesordnung
 — Vorlagearten der Ortsbeiräte
 — Form und Inhalt von Vorlagen
 — Parlamentarischer Ablauf beschlossener Vorlagen von Ortsbeiräten
- Zielgruppe:** Mitglieder von Ortsbeiräten, Gemeindevertreter/innen, Stadtverordnete
- Dauer:** 12 Stunden (3 Nachmittage × 4 Stunden)
- Termine:** Montag/Dienstag/Mittwoch, 6., 7. und 8. Februar 1995,
 jeweils von 14.00 bis 16.30 Uhr
- Kosten:** 129,60 DM (162,— DM)
- Referent:** Amtsrat Dieter Baier,
 Büro der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main
- Thema:** **Planen und Bauen in der Gemeinde**
 — **Grundbegriffe — FS 9082**
- Themenschwerpunkte:** — Bauleitplanung
 — Planverfahren
 — Flächennutzungsplan
 — Bebauungsplan
 — Festsetzungen im Bebauungsplan
 — Art und Maß der baulichen Nutzung

— Planzeichen
 — Ausnahmen und Befreiungen
 — Bauordnungsrecht
 — Zuständigkeit
 — Baugenehmigungsverfahren
 — Bauüberwachung

Zielgruppe: kommunale Mandatsträger/innen
 Dauer: 12 Stunden (3 Vormittage × 4 Stunden)
 Termine: Freitag, 17., 24. und 31. März 1995,
 jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 129,60 DM (162,— DM)
 Referent: Amtsrat Norbert Dienst, Magistrat der Stadt
 Schwalbach am Taunus

Frankfurt am Main, 9. November 1994

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungsseminar
 Frankfurt am Main
 StAnz. 49/1994 S. 3677

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesbesoldungsgesetz. Textausgabe. Loseblattsammlung, 40. Erg. Liefg., Stand 15. August 1994, 206 S., 55,80 DM; Gesamtwerk, 828 S., Kunststoffordn., 86,— DM. Verlag Franz Rehm, München. ISBN 3-8073-0167-4

Die 40. Ergänzungslieferung der Textausgabe berücksichtigt die bis einschließlich 2. August 1994 erfolgten Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Änderungen sind in bewährter Weise im „Verzeichnis der Gesetzesänderungen“, das vor dem Text des Bundesbesoldungsgesetzes abgedruckt ist, aufgeführt, so daß die Neuerungen und ihr Inkrafttreten überschaubar sind und nachvollziehbar bleiben.

Die Ergänzungslieferung enthält ferner die Neufassung der Durchführungshinweise zum Kindergeldrecht für die nach § 45 des Bundeskindergeldgesetzes zuständigen Stellen in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung. Wegen des erheblichen Umfangs dieser Änderungen soll die Aktualisierung der Durchführungsanweisungen zu den Sozialgesetzbüchern I und X mit der nächsten Ergänzungslieferung erfolgen.

In die Sammlung aufgenommen wurde die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung. Wichtig für den Besoldungsanwender sind auch die zu Vorbemerkung Nr. 24 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B abgedruckten Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Gewährung der Programmierzulage.

Die Textsammlung kann allen empfohlen werden, die sich schnell und zuverlässig über den neuesten Rechtsstand informieren wollen und dabei auf eine Kommentierung verzichten können. Sie ist damit insbesondere für den Besoldungs- und Kindergeldsachbearbeiter nützlich, gibt aber auch mit ihrem Vorwort und der Einführung dem an der Materie interessierten Nichtfachmann die Möglichkeit der umfassenden Information über die Grundlagen der beiden Rechtsgebiete, ohne durch Details den Blick auf das Wesentliche zu erschweren.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Zwanzig Jahre Bundes-Immissionsschutzgesetz. Von Hans-Joachim Koch/Rainer Lechelt (Hrsg.). 1994, 230 S., brosch., 59,— DM (Forum Umweltrecht, Bd. 9). Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3490-8

War es das allmähliche Eingestehen des industriell entwickelten Teils Europas, in Sachen Umwelt während der ersten Jahrhunderthälfte wohl etwas sorglos gedacht und gehandelt zu haben, oder war es das plötzliche Erschrecken der Industrienationen über den tatsächlichen Umfang bereits eingetretener gravierender umweltbedingter Schäden, was etwa zur Mitte dieses Jahrhunderts die Zeit gleichsam reif zu sein scheinen ließ für gesetzliche Regelungen in weiten Bereichen des allgemeinen Umweltschutzes? Nachdem Anfang der 70er Jahre wichtige Bereiche des Umweltschutzes bundesgesetzlich geregelt waren — Wasserhaushaltsgesetz von 1957, Atomgesetz von 1959 und Abfallgesetz von 1972 —, war eine bundesrechtliche Neuordnung des Immissionsschutzes überfällig. Zwar gab es auch vorher zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder, die umweltrechtliche Belange zum Inhalt hatten. Immerhin waren in der zweiten Hälfte der 60er Jahre sechs Landes-Immissionsschutzgesetze entstanden. Zur Lösung der sich abzeichnenden Umweltprobleme war dies jedoch ein völlig unzureichendes Instrumentarium. Die Forderungen aus dem politischen Raum nach einer grundlegenden und umfassenden Neuordnung des Immissionsschutzrechts waren seinerzeit immer drängender geworden.

Vor diesem Hintergrund sowie nach Schaffung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen — 1972 wurde durch Grundgesetzänderung dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung auf den Gebieten der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung übertragen — trat 1974 das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Kraft.

Zwanzig Jahre BImSchG: Eine Zeitspanne, während derer großflächiges Waldsterben, der Treibhauseffekt mit seinen möglicherweise dramatischen Auswirkungen auf das Klima sowie die Zerstörung der stratosphärischen Ozonschicht, verbunden mit einer Zunahme der gefährlichen UVB-Strahlung, zusätzliche und außergewöhnliche Herausforderungen auch für das Immissionsschutzrecht darstellten. Eine Zeitspanne allerdings — wie der Herausgeber dieses in jeder Hinsicht aufschlußreichen Kompendiums nicht zu Unrecht gleich zu Beginn bemerkt — auch fast hektischer Normenproduktion: Drei Änderungsgesetze zum BImSchG, zweiundzwanzig Verordnungen und zwei Novellierungen der TA Luft, von Länderverordnungen ganz zu schweigen. Eine weitgespannte Judikatur sowie vielfältige Verwaltungserfahrungen liegen inzwischen vor.

Diese Entwicklung legt eine rechtssystematische Bilanzierung nahe, welche die Leistungsfähigkeit des entfalteten Immissionsschutzrechts thematisiert, wobei auch neue europarechtliche Entwicklungen und die nationalen Bemühungen um ein Umweltgesetzbuch einzubeziehen sind.

Der vorliegende Band enthält Beiträge, die auf Vorträgen eines Symposiums „20 Jahre BImSchG“ der Forschungsstelle Umweltrecht an der Universität

Hamburg am 2. Februar 1994 beruhen. Namhafte Autoren aus Verwaltung, Wirtschaft, Gerichtsbarkeit, Anwaltschaft und Wissenschaft, die auf Grund Erfahrungskompetenz gleichzeitig die Gewähr für hohes Niveau des Dargelegten bieten, stellen wesentliche Elemente des BImSchG auf den Prüfstand.

Wer von den Anwendungspraktikern unserer Zeit weiß denn eigentlich noch um die nationale und internationale Ausgangslage der Gesetzgebungsgeschichte vor 1974 (Feldhaus) sowie die nachfolgende Novellierungsgeschichte des BImSchG (Hansmann)? Aber auch brisante Regelungskomplexe wie unter anderem die Bestandsschutzregelungen (Koch), Praxis und Kritik der Genehmigungsverfahren — auch unter Einfluß von UVP — (Hoffmann-Riem) sowie Konzeptionelles über ein Umweltmanagementsystem zur Eigenüberwachung der Unternehmen (Führ) werden nicht ausgespart, sondern erfahren intensive und kompetente Auseinandersetzungen. Ebenso werden das Verkehrsimmissionsschutzrecht (Jarass, Schulze-Fielitz) sowie das Planungsinstrumentarium des BImSchG als Vorgaben für Landesplanung und Raumordnung (Trute) geprüft. Ein Ausblick auf die Bemühungen um ein Umweltgesetz sowie Vorschläge zum „Entschlacken“ des BImSchG (Sender) beschließen den Band.

Für jeden, der sich nicht nur oberflächlich mit dem BImSchG und seinen Inhalten beschäftigt, stellt der Band vor dem Hintergrund zwanzigjähriger Erfahrung im Umgang mit dem BImSchG eine hervorragende und empfehlenswerte Lektüre zum Innehalten, kritischen Überdenken des Erreichten sowie Nachdenken über Konzeptionelles für die Zukunft dar. Nicht selten werden auch Eingeweihte zu Einzelinformationen sowie zu Querverbindungen gelangen, die ihnen bisher nicht oder nicht im dargestellten Zusammenhang geläufig waren. Die hohe Kompetenz der einzelnen Autoren bietet Gewähr für die Qualität der Darlegungen, so daß den Herausgebern Dank zu sagen ist für dieses Kompendium hervorragender Vortragszusammenfassungen anlässlich des zwanzigsten Anniversariums des BImSchG.

Ltd. Gewerbedirektor Dr.-Ing. Uwe Schröder

Die neuen städtebaulichen Verträge. Erschließungsvertrag, Freiwillige Bodenordnung, Folgelastenvertrag, Vorhaben- und Erschließungsplan. Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jörg Birk. 1. Aufl., 1994, 82 S., 21,— DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden. ISBN 3-415-01986-1

Das am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (BGBl. I S. 466) hat das städtebauliche Vertragsrecht neu gestaltet und erweitert. Der Erschließungsvertrag ist neu ausgeformt worden (§ 124 BauGB). In dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) sind in den §§ 6 und 7, die bisher das Entwicklungsmaßnahmerecht regelten, die Bestimmungen über den städtebaulichen Vertrag (§ 6 BauGB-MaßnahmenG) und den Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 7 BauGB-MaßnahmenG) aufgenommen worden. Der städtebauliche Vertrag ist nicht neu (§ 124 Abs. 2 BauGB a. F.), aber der mögliche Inhalt und die Grenzen der vertraglichen Möglichkeiten sind neu und ausführlich umschrieben. Aus dem besonderen Recht für die neuen Bundesländer wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen, eine neue Form der Vertragsgestaltung, die sogar zur Satzung der Gemeinde wird und damit wie ein Bebauungsplan für ein Projekt unmittelbar Baurecht schafft.

Diese für die Vorbereitung und Verwirklichung städtebaulicher Planungen wichtigen Instrumente werden in dem Buch aufgezeigt. In die Beschreibung der gesetzlichen Möglichkeiten fließen Erfahrungen aus der Anwendung des bisherigen Rechts ein. Deshalb ist das Werk nicht nur für den geeigneten, der sich erst neu einarbeiten will, sondern auch für den erfahrenen Praktiker, der sein Wissen korrigieren und erweitern möchte. Das Buch ist nach den Themen Erschließungsvertrag, städtebaulicher Vertrag sowie Vorhaben- und Erschließungsplan aufgebaut. Es ist, nicht nur wegen der durchgehenden Numerierung, wie ein Lehrbuch als eine Gesamtheit geschrieben. Damit kann es auch in einem Zug durchgearbeitet werden.

Durch die fein durchgegliederte und mit Überschriften versehene Inhaltsübersicht und ein ausführliches Stichwortverzeichnis kann das Buch wie ein Kommentar genutzt werden. Der Autor führt das Wesentliche zu den Vertragstypen konzentriert aus, kommt aber zur Beschreibung von Einzelheiten, wenn sie für die Praxis von Bedeutung sind. Er gibt Hinweise für die planende Gemeinde und den Investor oder den Bauherrn. Die wesentlichen höchstgerichtlichen Entscheidungen sind eingearbeitet. Gleiches gilt für die bedeutendsten Meinungen in der Fachliteratur. Vor allem erläutert der Autor, inwieweit das neue Recht die Rechtsprechung zum alten Recht (z. B. dem Erschließungsrecht) korrigiert. Die Fundstellen sind in Fußnoten festgehalten, so daß das Werk übersichtlich und gut lesbar bleibt.

Insgesamt ist festzuhalten, daß man dem Werk den ausgewiesenen Kenner der Materie anmerkt. Es ist auffallend, daß es bei dieser Qualität im Vergleich zu anderen Fachbüchern ausgesprochen preiswert ist. Das Buch ist für den Fachmann und für den Nichtfachmann verständlich geschrieben und zu empfehlen.

Ministerialrat Hanns-Reinhard Weiß

Kindergeldgesetz. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Begr. von Dr. H. Schieckel, fortgef. von Dr. Gerhard Brandmüller. Loseblattsammlung, 64. Erg. Liefg., Stand 1. Januar 1994, 374 S., 98.— DM; Gesamtwerk, 3 Kunststoffordn., 78.— DM. Verlag R. S. Schulz, 82319 Starnberg. ISBN 3-7962-0349-3

Das Werk „Kindergeldgesetz“ von Schieckel/Brandmüller befindet sich mit der 64. Ergänzungslieferung vom Juni 1994 nach Verlagsangabe auf dem Stand vom 1. Januar 1994. Die ab 1. Januar 1994 geltende Fassung des Bundeskindergeldgesetzes ist allerdings noch immer nicht berücksichtigt. Es bleibt zu hoffen, daß die ausstehenden Änderungen — hierzu gehört auch die völlige Neufassung der Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht für die nach § 45 BGG zuständigen Stellen — nunmehr bald zur Verfügung stehen, um das Werk in seinen wesentlichen Bestandteilen uneingeschränkt nutzen zu können. Die in der vorliegenden Ergänzungslieferung vorgenommenen Aktualisierungen in den Teilen Kommentar, Bundesrecht und Landesrecht sind im Vergleich zur Wichtigkeit der ausstehenden Änderungen von geringerer Bedeutung.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Umzugskostenrecht des Bundes. Von Kopicki/Irlenbusch unter Mitarbeit von R. Biel. Loseblattkommentar, 38. und 39. Erg. Liefg., Stand August 1994. Gesamtwerk, 2 Plastikordn., 1 318 S., 125.— DM. Verlag Reckinger u. Co., Siegburg. ISBN 3-7922-0154-2

Wesentlicher Teil der Umzugskosten sind die Beförderungsauslagen, also die Speditionskosten. Die zum 1. Januar 1994 in Angleichung an EU-Recht erfolgte Aufgabe der Preisvorschriften für das Möbeltransportgewerbe war deshalb ein erheblicher Einschnitt in das Umzugskostenrecht. Statt Preisvorgaben herrschen jetzt die sich im Wettbewerb ausdrückenden Gesetze des Marktes. Maßgebend ist das im Einzelfall vertraglich vereinbarte Beförderungsentgelt. Wettbewerb setzt aber Preisvergleich voraus und so ist es dabei geblieben, daß zwei Kostenvorschläge (ausgenommen wohl bei Eigenumzügen) unterschiedlicher (und hoffentlich nicht untereinander verflochtener) Unternehmen einzuholen sind. Der billigste Anbieter kommt zum Zug und dann zu Schaden, wenn er sein Preisangebot nicht einhalten kann. Denn die Angebote werden als Endpreise begriffen; das hinzunehmende Abweichen bei höherer Gewalt wird wohl eine absolute Seltenheit bleiben. Der Weg zum billigsten Angebot geht nicht mehr über einzufordernde Preisabschläge, das Feilschen hat ein Ende. Ebenso ist die Berechenbarkeit von Leistungen für das Auseinandernehmen und Montieren besonderer Einrichtungsgegenstände wie Einbauküchen, Schrankwände usw. nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Damit ist eine alte Streit-

frage durch die angesprochene Deregulierung des Möbeltransporttarifs ausgestanden. Die hier nur andeutungsweise angesprochenen Fragen des neuen Möbeltransportrechts mit ihren umzugskostenrechtlichen Folgen werden in der 39. Ergänzungslieferung eingehend und so behandelt, daß Zweifel nicht zurückbleiben dürften. Eine Gegenüberstellung von bisherigem und neuem Recht hilft weiter, ein Blick in das im Teil C wiedergegebene neue Möbeltarifrecht ist zu empfehlen.

Unverdrossen wenden sich die Verfasser den §§ 5 a, 5 b TGV (Reisebeihilfen für Heimfahrten in besonderen Fällen) zu, sicherlich hoffend, daß die aus der Zeit heraus verständlichen, mittlerweile aber kaum noch zu rechtfertigenden Sonderregelungen bald verschwinden werden.

Es werden wiederum eine Menge von Einzelfragen unterschiedlicher Bedeutung angesprochen, sicherlich aus Problemen der Praxis geboren. So werden z. B. erläutert das Verhältnis des neuen Dienstorts zur Wohnung, die Zusage der Umzugskostenvergütung, die rechtlichen Unterschiede von Abordnung und Versetzung, die Schlafwagenbenutzung und der Einsatz der BahnCard bei Heimfahrten, die Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr zur Wohnung, der Begriff der abgeschlossenen Wohnung, das Trennungsgeld ohne vorangegangene Dienstantrittsreise und die Fehlbelegungsabgabe als Mietbestandteil. Fußnotenhinweise auf Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen wurden ergänzt, die Anzahl der Beispiele erweitert, die letzteren teilweise überarbeitet. Neuere Verwaltungsanweisungen des BMI und des Auswärtigen Amtes (für das Auslandsrecht) finden ihren Niederschlag.

Kleinere Unstimmigkeiten in Inhalt und äußerer Form der Darstellung sowie Anmerkungen von nur geringer Bedeutung rechtfertigen nicht in jedem Fall eine neue Kommentarseite. Desgleichen sollte davon abgesehen werden, die frühere Rechtslage darzustellen, wenn die Rechtsänderung schon Jahre zurückliegt.

Es ist vorteilhaft für die Bestimmung der Ansprüche auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld, die maßgeblichen Vorschriften auf dem aktuellen Stand vor sich zu haben. Unter Einschluss der tarifvertraglichen und der Regelungen für das Ausland sind das bemerkenswerte 195 Seiten. Das neue Stichwortverzeichnis ist so gefächert, daß sich die „verborgenen Schätze“ leicht heben lassen.

Der angesprochene Kommentar, wie übrigens auch derjenige zum Reisekostenrecht, sollte aber niemanden abhalten, auch zum hessischen Recht hier Rat zu suchen. So sehr unterscheiden sich Bundes- und Landesrecht nicht. Das Werk macht die Zusammenhänge der Rechtsbereiche verständlich und ermöglicht zugleich, einzelnen Fragen gezielt nachzugehen.

Regierungsdirektor Gottfried Nitze

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1994

MONTAG, 5. DEZEMBER 1994

Nr. 49

Güterrechtsregister

5349

GR 710 — Neueintragung — 7. 11. 1994: Eheleute Hartmut Wolfgang Kraft, geboren am 16. 5. 1942, und Tatjana Kraft geb. Starčenko, geboren am 30. 11. 1958, beide wohnhaft in Schlagenbad. Durch notariellen Vertrag vom 16. Juni 1994 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 7. 11. 1994 **Amtsgericht**

5350

6 GR 949 — Neueintragung — 3. 11. 1994: Gerloff, Michael, geboren am 31. 3. 1962, Gerloff geb. Beierling, Marion, geboren am 1. 9. 1967, beide wohnhaft Landstraße 85, Wehretal-Reichensachsen. Durch Vertrag vom 2. Mai 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 7. 11. 1994 **Amtsgericht**

5351

GR 416 — Neueintragung — 17. 11. 1994: Christine Julie Drechsler, geboren am 19. 7. 1962, Am Sonnigen Hang 32, 69483 Wald-Michelbach, und Vasili Dmitrik, Bauarbeiter, geboren am 2. 1. 1971, Lotzenweg 3, 69483 Wald-Michelbach. Durch notariellen Vertrag vom 10. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Fürth (Odw.), 21. 11. 1994 **Amtsgericht**

5352

5 GR 1729 — Neueintragung — 10. 11. 1994: Henriette von Niebelschütz-Graichen geb. von Niebelschütz und Kaufmann Winfried Graichen, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 30. Juni 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Fulda, 21. 11. 1994 **Amtsgericht**

5353

GR 459 — Neueintragung — 23. 11. 1994: Eheleute Werner Angermann, geboren am 23. 8. 1944, und Christa Angermann geb. Kleindopp, geboren am 17. 2. 1950, beide Mittelstraße 2, 65620 Waldbrunn-Fussingen. Durch Vertrag vom 28. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 23. 11. 1994 **Amtsgericht**

5354

GR 460 — Neueintragung — 23. 11. 1994: Eheleute Dr. med. dent. Volker Edmund Rick, geboren am 12. 2. 1960, und Sandra Christel Rick geb. Schmidt, geboren am 2. 4. 1971, Carl-Faust-Straße 3, 65589 Hadamar. Durch Vertrag vom 9. November 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 23. 11. 1994 **Amtsgericht**

5355

GR 274 — Neueintragung — 9. 11. 1994: Brandmüller, Günter, geboren am 20. 10. 1958, Schulstraße 12, 55124 Mainz-Gonsen-

heim, Pidd-Brandmüller, Petra, geb. Pidd, geboren am 21. 2. 1961, Friedrich-Ebert-Straße 89, 34613 Schwalmstadt-Treysa. Durch notariellen Vertrag vom 10. Juni 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Schwalmstadt, 9. 11. 1994 **Amtsgericht**

5356

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

22 GR 4838 — 8. 11. 1994: Krieghoff, Klaus-Peter, geboren am 6. 10. 1958, Wiesbaden; Krieghoff, Annemarie, geboren am 15. 1. 1959, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 15. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4656 — 1. 11. 1994: Schreiber, Josef, geboren am 15. 12. 1925; Breitrück-Schreiber, Claudia, geb. Druhm, geboren am 1. 3. 1937, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1994 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

GR 4836 — 17. 10. 1994: Gültekin, Müslim, geboren am 14. 3. 1966, Wiesbaden; Gerhard-Gültekin, Monika, geb. Christ, geboren am 3. 9. 1956, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 4. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4829 — 13. 9. 1994: Vöing, Hans-Dieter, geboren am 30. 9. 1937, Wiesbaden; Vöing, Iveta, geb. Machova, geboren am 25. 1. 1967, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 10. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4827 — 4. 10. 1994: Arras, Olaf, geboren am 1. 4. 1964, Arras, Beate, geb. Wenzel, geboren am 30. 6. 1969, Mainz-Kastel. Durch Ehevertrag vom 30. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4830 — 16. 9. 1994: Maxwell, Gorden John, geboren am 2. 2. 1946, Wiesbaden; Maxwell, Tania, geb. Schonemann, geboren am 19. 6. 1969, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 18. Januar 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4833 — 23. 9. 1994: John, Dietrich, geboren am 3. 8. 1931, Wiesbaden; John, Inge, geb. Donecker, geboren am 28. 7. 1935, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 2. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4831 — 23. 9. 1994: Thomas, Michael, geboren am 2. 8. 1969, Wiesbaden; Thomas, Sabrina, geb. Käfer, geboren am 14. 11. 1968, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 18. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4832 — 23. 9. 1994: Weiss, Peter, geboren am 22. 5. 1961, Wiesbaden; Weiss, Malgorzata, geb. Zacharko, geboren am 30. 10. 1967, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 26. Mai 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4828 — 13. 9. 1994: Rühl, Stefan, geb. Jäschke, geboren am 14. 4. 1959, Wiesbaden; Rühl, Elke, geboren am 18. 2. 1960, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 2. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4835 — 11. 10. 1994: Gores, Harald, geboren am 1. 1. 1962, Wiesbaden; Gores, Sigrid, geb. Stumpf, geboren am 16. 11. 1961, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 1. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4834 — 11. 10. 1994: Zimmer, Willi-Gerhard, geboren am 29. 12. 1952, Mainz-Kostheim; Zimmer, Gabriele, geb. Schmitt, geboren am 31. 1. 1957, Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4837 — 21. 10. 1994: Metz, Klaus, geboren am 10. 6. 1941, Wiesbaden; Metz, Iva, geb. Mustapic-Jogun, geboren am 1. 11. 1964, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 18. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

GR 3408 — 30. 9. 1994: Zinnecker, Horst, geboren am 16. 5. 1941, Wiesbaden; Zinnecker, Claudia, geb. Creutzmann, geboren am 17. 7. 1944, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 2. August 1994 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Wiesbaden, 21. 11. 1994 **Amtsgericht**

Vereinsregister

5357

VR 614 — Neueintragung — 9. 11. 1994: Landesarbeitsgemeinschaft der Urlaubsspringe in Hessen, 36304 Alsfeld.

Alsfeld, 9. 11. 1994 **Amtsgericht**

5358

VR 615 — Neueintragung — 10. 11. 1994: Blasorchester Altenburg, 36304 Alsfeld-Altenburg.

Alsfeld, 10. 11. 1994 **Amtsgericht**

5359

VR 616 — Neueintragung — 11. 11. 1994: Reit- und Fahrverein Feldatal, 36325 Feldatal-Ermenröd.

Alsfeld, 11. 11. 1994 **Amtsgericht**

5360

6 VR 586 — Neueintragung — 10. 10. 1994: Menschen helfen Menschen e. V., Sontra.

Eschwege, 25. 10. 1994 **Amtsgericht**

5361

6 VR 536 — Veränderung — 6. 10. 1994: Minipolitan — Eschweges kleine Schaubühne, Eschwege. Die Mitgliederversammlung vom 8. Juli 1994 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Eschwege, 25. 10. 1994 **Amtsgericht**

5362

VR 896 — Neueintragung — 22. 11. 1994: Zentralverband ambulanter Therapieeinrichtungen Landesverband Hessen, Bad Nauheim.

Friedberg (Hessen), 22. 11. 1994 **Amtsgericht**

5363

VR 479 — Neueintragung — 17. 11. 1994: Freiwillige Feuerwehr Elnrode-Strang 1934, Jesberg OT Elnrode/Strang.

Fritzlar, 17. 11. 1994 **Amtsgericht**

5364**Neueintragungen beim Amtsgericht Fürth (Odw.)**

VR 474 — 11. 11. 1994: Freundeskreis Albert-Schweitzer-Haus e. V., Lindenfels.

VR 475 — 11. 11. 1994: AIM-D e. V. Industrieverband für automatische Identifikation und Betriebsdatenerfassungssysteme, 69434 Hirschhorn.

Fürth (Odw.), 21. 11. 1994 **Amtsgericht****5365**9 VR 1158 — **Neueintragung** — 21. 11. 1994: Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat in Fulda.Fulda, 21. 11. 1994 **Amtsgericht****5366**9 VR 1159 — **Neueintragung** — 21. 11. 1994: Linkes Forum in Fulda.Fulda, 21. 11. 1994 **Amtsgericht****5367**VR 1212 — **Neueintragung** — 9. 11. 1994: Kultur- und Geschichtsverein Frickhofen e. V., Frickhofen.Hadamar, 23. 11. 1994 **Amtsgericht****5368**8 VR 893 — **Neueintragung** — 17. 11. 1994: Königsteiner Musik-Konzepte e. V., Königstein im Taunus.Königstein im Taunus, 17. 11. 1994 **Amtsgericht****5369**8 VR 894 — **Neueintragung** — 17. 11. 1994: Bund klassischer Homöopathen Deutschlands e. V., Kronberg im Taunus.Königstein im Taunus, 17. 11. 1994 **Amtsgericht****5370**8 VR 630 — **Neueintragung** — 18. 11. 1994: Langener Initiative für Geschichte und Kultur, Langen.Langen, 18. 11. 1994 **Amtsgericht****5371**VR 410 — **Neueintragung** — 24. 10. 1994: Frischluft-Kreisverband Vogelsberg e. V., Sitz: 36341 Lauterbach.Lauterbach (Hessen), 24. 10. 1994 **Amtsgericht****5372**VR 411 — **Neueintragung** — 24. 10. 1994: „Das Leben e. V.“, Sitz: 36110 Schlitz/Queck.Lauterbach (Hessen), 24. 10. 1994 **Amtsgericht****5373**VR 1716 — **Neueintragung** — 14. 11. 1994: Verein der Nationalen Einheit und des Fortschritts Afghanistan, Sitz: Marburg.Marburg, 14. 11. 1994 **Amtsgericht****5374**VR 1717 — **Neueintragung** — 14. 11. 1994: Handshake Group Marburg (kurz: HGM), Sitz: Marburg.Marburg, 14. 11. 1994 **Amtsgericht****5375**VR 1304 — **Auflösung** — 14. 11. 1994: Trampoli, Verein zur Förderung kreativer Kinder- und Jugendarbeit, Marburg. Die

Mitgliederversammlung am 7. Mai 1994 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 14. 11. 1994 **Amtsgericht****5376****Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden**

VR 3026 — 26. 9. 1994: Verein afghanischer Frauen in Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 3027 — 26. 9. 1994: Genießer Club Deutschland, Wiesbaden.

VR 3029 — 28. 9. 1994: Freie Evangeliumschröten-Gemeinde, Wiesbaden.

VR 3030 — 28. 9. 1994: Reit und Voltigierverein, Wiesbaden.

VR 3034 — 2. 11. 1994: Linke Projekte, Wiesbaden.

VR 3035 — 2. 11. 1994: Freunde der Kunst im Museum Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 3036 — 2. 11. 1994: HESSEN-PARTEI, Wiesbaden.

VR 3037 — 2. 11. 1994: Förderkreis der Martin-Niemöller-Schule Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 3038 — 2. 11. 1994: Bürgerverein Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 3039 — 7. 11. 1994: Verein der Freunde und Förderer der Wiesbadener Musik- und Kunstschule, Wiesbaden.

VR 3031 — 5. 10. 1994: Kroatischer Jugendclub, Wiesbaden.

VR 3025 — 8. 9. 1994: Verein zur Förderung familienergänzender Erziehung — SONNENZWERGE, Wiesbaden.

VR 3028 — 28. 9. 1994: Fördergemeinschaft für gewaltfreie Videos und Filme für Kinder und Jugendliche, Wiesbaden.

VR 3033 — 14. 10. 1994: Arbeitskreis Unternehmensberater der Holz- und Möbelswirtschaft (UHM), Wiesbaden.

Auflösung

VR 2106 — 28. 10. 1994: Teen Challenge Wiesbaden-Mainz, Wiesbaden.

VR 2943 — 9. 9. 1994: Förderverein für medizinische Entwicklungen, Wiesbaden.

Wiesbaden, 21. 11. 1994 **Amtsgericht****5377**VR 1372 — **Neueintragung** — 11. 11. 1994: Internationale Studentengruppe Witzenhausen.Witzenhausen, 11. 11. 1994 **Amtsgericht****5378**VR 1374 — **Neueintragung** — 11. 11. 1994: Förderverein der Gelsterterschule Hundelshausen, Witzenhausen.Witzenhausen, 11. 11. 1994 **Amtsgericht****5379**VR 1375 — **Neueintragung** — 9. 11. 1994: Badmintonclub Fürstenhagen, Hessisch Lichtenau.Witzenhausen, 9. 11. 1994 **Amtsgericht****5380**VR 1376 — **Neueintragung** — 9. 11. 1994: Schützenverein Diana Ziegenhagen 1932, Witzenhausen.Witzenhausen, 9. 11. 1994 **Amtsgericht****5381**VR 298 — **Neueintragung** — 21. 11. 1994: Freiwillige Feuerwehr Isthä, Sitz: Wolfhagen-Isthä.Wolfhagen, 21. 11. 1994 **Amtsgericht****5382**VR 299 — **Neueintragung** — 21. 11. 1994: Werbering, Wolfhagen, Sitz: Wolfhagen.Wolfhagen, 21. 11. 1994 **Amtsgericht****Vergleiche — Konkurse****5383**

1 N 14/94: Über das Vermögen des Schreinermeisters Heinrich Gröteke, geboren am 27. Februar 1963, wohnhaft in Twistetal-Twiste, Piepenstraße 13, ist am 21. November 1994, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, Diemelstadt-Wrexen.

Konkursforderungen sind bis 15. Februar 1995, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

28. Dezember 1994, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

15. März 1995, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Saal 23.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Dezember 1994 anzeigen.

Arolsen, 22. 11. 1994 **Amtsgericht****5384**6 VN 3/94 — **Beschluß**: Der Alois Jürgen Joachim Sieb, Inhaber der Firma Hollywood Mode-Mix und Jeans, Berliner Straße 40, 61440 Oberursel, hat am 21. November 1994 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist Herr Rechtsanwalt und Notar Hans Joachim Caesar, Langraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am Main, Tel. 0 69/52 01 76, bestellt worden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen sind dem Schuldner auferlegt: Dem Verwalter werden die in § 57 VerglO genannten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und die Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen. Gegen den Schuldner wird ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 11. 1994 **Amtsgericht****5385**

61 N 68/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gisbert Helène KG, Eberstädter Straße 49, 64319 Pfungstadt, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 16. Dezember 1994, 10.00 Uhr, Zimmer 203, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 11. 11. 1994 **Amtsgericht****5386**61 N 200/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der STRADA-Bau-GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Holger Bernd Fuchs, Oden-

waldstraße 26, 64319 Pfungstadt — Gemeinschuldnerin —, wird der Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am

Donnerstag, 24. November 1994, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, II. Stock, aufgehoben.

Neuer Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird bestimmt auf:

Mittwoch, 21. Dezember 1994, 10.00 Uhr, Raum 203, II. Stock, Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 21. 11. 1994 Amtsgericht

5387

61 N 106/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **CCS Computer-Components-Sectorboost GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Peter Greulich, Gerhart-Hauptmann-Straße 20, 64347 Griesheim — Gemeinschuldnerin —, wird das am 1. November 1990 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Darmstadt, 11. 11. 1994 Amtsgericht

5388

61 N 159/94: Über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Werner Schorstein, Ostend 14, 64387 Griesheim**, ist am 18. November 1994, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Pallaswiesenstraße 210, 64293 Darmstadt.

Anmeldefrist: 21. Februar 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 17. Dezember 1994.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer Nr. 203, 2. Stock:

a) am Mittwoch, 4. Januar 1995, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am Mittwoch, 29. März 1995, 10.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 18. 11. 1994 Amtsgericht

5389

61 N 18/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fernmeldbau GmbH, Marktplatz 3, 64283 Darmstadt** — Schuldnerin —, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 16. Dezember 1994, 10.20 Uhr, Zimmer 203, II. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 21. 11. 1994 Amtsgericht

5390

61 N 244/94: Über den Nachlaß des am 21. November 1993 verstorbenen **Hartmut August Hermann Vetter, zuletzt wohnhaft in: Martinstraße 54, 64285 Darmstadt**, ist am Mittwoch, dem 23. November 1994, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Köhle, Heidelberg Straße 195, 64285 Darmstadt.

Anmeldefrist: 27. Januar 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 30. Dezember 1994.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, II. Stock, Zimmer 203:

1. am Donnerstag, dem 22. Dezember 1994, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am Dienstag, dem 21. Februar 1995, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 23. 11. 1994 Amtsgericht

5391

5 N 43/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dicom-L GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Nölle, Auf der Langaar 1, 35684 Dillenburg-Frohnhausen, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Peter Reh, Kornmarkt 18, 35745 Herborn, bestellt.

Zugleich wird heute, Dienstag, den 15. November 1994, 16.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse auf Grund § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort nach Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Post- und Telegraphensperre wird angeordnet.

Dillenburg, 15. 11. 1994 Amtsgericht

5392

81 N 798/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Hanse Werkzeugmaschinen Beteiligungs GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Peter H. Hartmann und Bernd Zerner, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 50 610,93 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen: Vorrechtsforderungen I/II in Höhe von 5 523,60 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen II in Höhe von 482 389,06 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 22. 11. 1994
Der Konkursverwalter
Manfred Burghardt
Rechtsanwalt

5393

81 N 538/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma D & S Daten-systeme GmbH, Schlitzer Straße 6, 60386 Frankfurt am Main**, wird angezeigt, daß Masseunzulänglichkeit eingetreten ist. Der Konkursmasse von rd. 4 000,— DM stehen

bisher Masseschuldverbindlichkeiten in Höhe von rd. 12 000,— DM gegenüber.

Frankfurt am Main, 22. 11. 1994
Der Konkursverwalter
Manfred Burghardt
Rechtsanwalt

5394

81 N 31/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Intershow Veranstaltungsgesellschaft GmbH i. L., Glauburgstraße 95, 60318 Frankfurt am Main**, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Die Schlußrechnung ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 1 073 883,64 DM. Es ist ein Massebestand von 508 937,34 DM vorhanden, aus dem aber noch Massekosten zu begleichen sind.

Frankfurt am Main, 21. 11. 1994
Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

5395

81 N 772/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 2. Mai 1993 verstorbenen **Frau Margarete Graf geb. Störk, wohnhaft gewesen: Alexanderstraße 30, 60489 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 17. 10. 1994
Amtsgericht, Abt. 81

5396

81 N 596/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 1. 2. 1992 verstorbenen **Frau Tina Weber, wohnhaft gewesen Gräfenstraße 67, 60486 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

16. Februar 1995, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, II. Stock, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung: 3 726,— DM,
b) Auslagen: 46,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 10. 11. 1994
Amtsgericht, Abt. 81

5397

81 N 987/94: Über das Vermögen der **Firma Bürobedarf C. Kirsch KG, Zeil 23, 60313 Frankfurt am Main**, wird heute, am 11. November 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis 15. Dezember 1994, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, den 21. Dezember 1994, 9.45 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, den 25. Januar 1995, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Dezember 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 11. 11. 1994
Amtsgericht, Abt. 81

5398

81 N 1070/94: Über das Vermögen der **Firma E. Sander GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Gerald Sander und Berno Sander, Hausener Brückweg 1, 60488 Frankfurt am Main, wird heute, am 15. November 1994, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 40, 60487 Frankfurt am Main, Telefon: 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis 15. Dezember 1994, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, den 21. Dezember 1994, 9.55 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, den 25. Januar 1995, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Dezember 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 15. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

5399

81 N 849/93: Über das Vermögen der **Flora GmbH Garten- und Landschaftsbau**, zuletzt geschäftsansässig: Jungnhofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, eingetragener Geschäftsführer: Andre Pernhold, handelnder Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Fred Schröder, wohnhaft: Waldstraße 8 b, 82205 Gilching, wird heute, am 17. November 1994, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 60322 Frankfurt am Main, Tel. 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis 16. Dezember 1994, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, den 21. Dezember 1994, 8.50 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, den 25. Januar 1995, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Dezember 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 17. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

5400

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **L-T Industriebau GmbH, Eifelstraße 23, 60529 Frankfurt am Main** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 327/94), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masse-schulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin,

Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 22. 11. 1994

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

5401

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Waltraud Grau, Homburger Landstraße 1, 60389 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind zur Zeit 2 626,59 DM zuzüglich noch anfallender Zinsen. Abzusetzen sind noch die weiter anfallenden Kosten und Masse-schulden, insbesondere die Vergütung für den Konkursverwalter in Höhe von 3 384,50 DM sowie die noch festzusetzenden Gerichtskosten. Es kommt daher eine Verteilung gemäß § 60 KO in Betracht.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes in Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Schlußtermin wurde anberaumt auf den 8. Februar 1995, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung 81, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Frankfurt am Main, 22. 11. 1994

Der Konkursverwalter
Ottmar Hermann
Rechtsanwalt und Steuerberater

5402

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Bürobedcarf C. Kirsch KG, Zeil 23, 60313 Frankfurt am Main** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 987/94), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masse-schulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 22. 11. 1994

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

5403

N 33/91: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Angewandte Büro- und Datentechnik GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Joachim Eberhard, Messeplatz 13, Nieder-Florstadt, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 16. Dezember 1994, 11.00 Uhr, Saal 28, im Gerichtsgebäude, Hombur-

ger Straße 18, Friedberg (Hessen), anberaumt.

Friedberg (Hessen), 21. 11. 1994 Amtsgericht

5404

24 N 105/94: In dem Konkursantragsverfahren gegen den **Ewald Gütlich, Im Stueprich 12, 64534 Bibesheim**, Schuldner und Antragsgegner, wird heute, am Dienstag, dem 15. November 1994, zur Sicherung der Masse gegen den Antragsgegner angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

2. Die Sequestration des Geschäftsbetriebs des Schuldners.

3. Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Frage, ob der Schuldner zahlungsunfähig ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

4. Allgemeine Post- und Telegrafensperre. Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Groß-Gerau, 17. 11. 1994

Amtsgericht

5405

42 N 79/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 8. 1993 verstorbenen **Gerhard Josef Hartmann, zuletzt wohnhaft: Westendstraße 77, 63477 Maintal**, wird heute, am 17. November 1994, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Mainzer-Tor-Anlage 33, Ecke Leonhardstraße, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung berechneten Zinsen anzumelden bis: 18. Januar 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161, im 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

12. Januar 1995, 9.30 Uhr: Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

16. Februar 1995, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Januar 1995 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Wetterauer Volksbank, Friedberg (Kto.-Nr.: 51 190 343; BLZ 518 900 00).

Hanau, 17. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

5406

42 N 37/91: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß des **Erich Kleine, verstorben am 31. 1. 1991, zuletzt wohnhaft gewesen: Kinzigstraße 100, 63505 Langenselbold**, wird das Verfahren nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

Hanau, 14. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

5407

42 N 59/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma S.E.H. Computer-**

Peripherie-Geräte GmbH, Beethovenstraße 26, 63526 Erlensee, Geschäftsführer: Wolfgang Dammel, 63546 Mörfelden-Walldorf, Sangstraße 13, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 25. Januar 1995, 11.15 Uhr, Saal 161, Gebäude B, Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, anberaumt.

Hanau, 15. 11. 1994 **Amtsgericht, Abt. 42**

5408

4 N 22/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 9. 1993 in Laubach verstorbenen **Volker Detlef Held, ehemals wohnhaft Frölenberg in 65510 Idstein**, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 20. Dezember 1994, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 2 500,— DM Vergütung, 7,5% Umsatzsteuer.

Idstein, 18. 11. 1994 **Amtsgericht**

5409

4 N 12/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Wolfgang Weber, Klaffenweg 5 in 65529 Waldems**, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 17. Januar 1995, 11.25 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Idstein, 21. 11. 1994 **Amtsgericht**

5410

651 N 29/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Erk Solar-technik GmbH, Am Hofe 3 a, 34253 Lohfelden**, vertreten durch den Geschäftsführer H. J. Erk, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 24. Januar 1995, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 7. 11. 1994 **Amtsgericht, Abt. 651**

5411

1 N 16/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Neige GmbH, Am Mühlenweg 8 a, 34497 Korbach**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 8. Dezember 1994, 14.15 Uhr, Raum 39, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, Korbach.

Korbach, 22. 11. 1994 **Amtsgericht**

5412

N 85/94 — **Beschluß:** I. In dem Konkursantragsverfahren der Volksbank Kurpfalz e. G., vertreten durch den Vorstand, Schwetzinger Straße 54, 69124 Heidelberg — Gläubigerin —, gegen **Firma Druck-Zentrum Angerer OHG, 68519 Viernheim, Werkstraße 2**, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Rolf Dieter Angerer und Christoph Brühl — Gemeinschuldnerin und Antragstellerin —, Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Emrich und Kollegen, Lameystraße 20, 68165 Mannheim, wird zur Sicherung der

Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Friedrich März, C 3, 16, 68159 Mannheim, bestellt.

Er wird zugleich beauftragt, ein Gutachten zur Vermögenslage der Gemeinschuldnerin zu erstellen.

Lampertheim, 18. 11. 1994 **Amtsgericht**

5413

N 85/94 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der **Firma Druck-Zentrum Angerer OHG, 68519 Viernheim, Werkstraße 2**, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Rolf Dieter Angerer und Christoph Brühl — Gemeinschuldnerin —, wird heute, um 10.45 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 17. 11. 1994 **Amtsgericht**

5414

7 N 11/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Tolumea Psoriasis und medizinische Bäder GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer: a) Stefan Holz, Stieglitzstraße 21, Neu-Isenburg, b) Klaus Günter Holz, Bonameser Straße 93, Frankfurt am Main, ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 12. Januar 1995, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
3. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 25 669,49 DM, seine Auslagen sind auf 609,64 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

Langen, 21. 11. 1994 **Amtsgericht**

5415

7 N 34/94: Konkursantragsverfahren betreffend **Frau Roswitha Kaiser, Pflasterverlegung, Uhlstraße 8, 65549 Limburg a. d. Lahn**.

Der Schuldnerin ist am 15. November 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 15. 11. 1994 **Amtsgericht**

5416

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Hans Joachim Krehl, Inhaber der Firma Reformhaus Fruchtkorb Hans Joachim Krehl, Schwanallee 26, 35037 Marburg (7 N 44/92 Amtsgericht Marburg)**, gebe ich die Masseunzulänglichkeit bekannt.

Marburg, 21. 11. 1994

Der Konkursverwalter
Kuhne, Rechtsanwalt

5417

N 32/94: Das Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma D. Bauer Bau Baugesellschaft mbH, Gartenstraße 27, 64385 Reichelsheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Bauer, wurde mangels Masse eingestellt. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes und das allgemeine Veräußerungsverbot wurden aufgehoben durch Beschluß vom 17. November 1994.

Michelstadt, 17. 11. 1994 **Amtsgericht**

5418

7 N 76/94: Über das Vermögen der **Firma Bautech Bauträger und Gebäudetechnik GmbH, Bernardstraße 26, 63067 Offenbach am Main**, vertreten durch die Geschäftsführerin Polina Kvin, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Herrmann und Kittel, Mittelweg 20, 60318 Frankfurt am Main, wird heute, am 15. November 1994, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Arthur Naujok, Mittelseestraße 48, 63065 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 5. Januar 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 13. Januar 1995, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, den 15. Februar 1995, 8.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 312.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 5. Januar 1995.

Offenbach am Main, 17. 11. 1994 **Amtsgericht**

5419

7 N 232/94: Über das Vermögen der **Firma Martin und Partner GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Ernst Martin, Offenthaler Straße 26, 63128 Dietzenbach, wird heute, am 22. November 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 4. Januar 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, den 11. Januar 1995, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, den 22. Februar 1995, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 4. Januar 1995.

Offenbach am Main, 23. 11. 1994 **Amtsgericht**

5420

8 N 28/94: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Leichterhammer Engineering GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Harald Leichterhammer, Westerwaldstraße 12, 35781 Weilburg, ist am 15. November 1994, um 15.45 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Zum Sequester ist bestellt: Herr Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin Hangelar, Tel. 0 22 41/ 2 10 41.

Weilburg, 15. 11. 1994 **Amtsgericht**

Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

sport+mode

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 146,- pro Jahr im Combi-Abo mit spowi.

spowi

Die kompetente Wirtschaftszeitschrift.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 146,- pro Jahr im Combi-Abo mit sport+mode.

Fitness-Markt Europe

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 63,- pro Jahr.

Der Vermessungsingenieur

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.
DM 125,- pro Jahr.

Bäko-magazin

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 72,- pro Jahr.

Filmecho Filmwoche

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 450,- pro Jahr.

Die Sozialgerichtsbarkeit

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

Zeitschrift für Sozialreform

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 816,- pro Jahr.

Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 372,- pro Jahr.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 112,40 pro Jahr.

Unser Oberschlesien

Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. Bundesverband.
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.
DM 116,- pro Jahr.

Wiesbadener Leben

Magazin für Kultur, Geschichte und Kunst.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 48,- pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.
Preisstand: Oktober 1994.

Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0

5421

62 N 184/94: Konkursantragsverfahren betreffend **MB Fur & Fashion Vertriebs GmbH**, vormals **Bastian Design GmbH**, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin **Maria Bastian**, Anglergasse 2 a, 65201 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 14. November 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 14. 11. 1994 **Amtsgericht**

5422

62 N 156/94: Konkursantragsverfahren betreffend **RSW Recycling Systems GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Lutz Rietzschel**, Kreuzberger Ring 44 a, 65205 Wiesbaden — Schuldnerin —.

Der Schuldnerin wird heute allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder sonst darüber zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Wiesbaden, 17. 11. 1994 **Amtsgericht**

5423

62 N 186/94: Konkursantragsverfahren betr. **Firma The Executive's Counsel Gesellschaft für Personalberatung (TEC) mbH**, **Wilhelmstraße 34, 65183 Wiesbaden**, vertreten durch die Liquidatorin **Dr. Hannelore Neumaier**, Beethovenstraße 12, 65189 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 18. November 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 18. 11. 1994 **Amtsgericht**

Zwangsvolleistungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5424

3 K 44/90: Das im Grundbuch von Ehringen, Band 31, Blatt 1334, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehringen, Flur 17, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Unterstraße 9, Größe 1,86 Ar, soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen,

Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dieter (Wolfgang) Bartel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 800,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 7. 11. 1994

Amtsgericht

5425

K 15/93: Das im Grundbuch von Röhrigshof, Band 20, Blatt 524, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röhrigshof, Flur 2, Flurstück 66/1, Gebäude- und Freifläche, Überm Graben 4, Größe 11,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1995, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) **Gertrud Gnilka**,
b) **Birgit Gnilka-Netsch**, — je zur Hälfte —.
- Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 8. 11. 1994

Amtsgericht

5426

K 68/93: Das im Grundbuch von Friedewald, Band 68, Blatt 1827, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedewald, Flur 21, Flurstück 59/6, Hof- und Gebäudefläche, Irrlichterweg 9, Größe 8,00 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Februar 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Reinmüller.

Festgesetzter Verkehrswert nach §§ 85 a, 74 a Abs. 5 ZVG: 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 10. 11. 1994

Amtsgericht

5427

K 12/93: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 232, Blatt 8095, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurstück 227/27, Hof- und Gebäudefläche, Am Weinberg 8, Größe 6,91 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 17, Flurstück 225/126, Hofraum, Am Weinberg, Größe 1,76 Ar, soll am Mittwoch, dem 1. März 1995, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) **Käthe Landau**,
b) **Annemarie Wotschitzky**, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 155 000,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 22 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 10. 11. 1994

Amtsgericht

5428

K 8/94 — **Berichtigte Bekanntmachung:** Die im Grundbuch von Heringen, Band 113, Blatt 3443, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Heringen,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 25/4, Gebäude- und Freifläche, Wölfershäuser Straße, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 25/7, Gebäude- und Freifläche, Wölfershäuser Straße, Größe 7,07 Ar,

Flur 10, Flurstück 25/8, Gebäude- und Freifläche, Wölfershäuser Straße 1, Größe 6,52 Ar,

sollen am Freitag, dem 20. Januar 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Helmuth Glaser, Zum Elstergraben 11, 36166 Rotenburg a. d. Fulda.

Wert nach § 74 a Abs. 5 ZVG:

lfd. Nr. 2: 60,— DM,

lfd. Nr. 3: 143 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 21. 11. 1994

Amtsgericht

5429

6 K 11/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg, Wohnungsgrundbuchblatt von Bad Homburg, Blatt 12 744: 259/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 29, Flurstück 51/34, Gebäude- und Freifläche, Kapersburgweg 26, Größe 7,12 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im Obergeschoß Nr. 2 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1995, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Olga Stoss.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 455 100,— DM (Wohnung im 1. Obergeschoß in einem Haus mit drei Einheiten; Baujahr 1966 mit späterem Ausbau, Größe der Wohnung: 104,27 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 11. 1994

Amtsgericht

5430

2 K 16/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wehen, Band 109, Blatt 3238,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 304, Ackerland, Orler Pfad, Größe 106,99 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Februar 1995, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Rasbach, Lahnstraße 1 A, 56370 Kördorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 747,50 DM (Ackerland).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 10. 11. 1994 **Amtsgericht**

5431

8 K 84/93: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein-Karben, Band 84, Blatt 3097, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 2, Flurstück 202/4, Platz, Erich-Kästner-Straße, Größe 0,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma KAWÉ Immobilien Vermittlungs GmbH, Hauptstraße 109, 61184 Karben.

Beschlagnahmedatum: 8. Juli 1993.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 28. 10. 1994

Amtsgericht

5432

61 K 25/94: Das im Grundbuch von Nieder-Modau, Band 15, Blatt 609, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Nieder-Modau, Flur 2, Flurstück 103/1, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlberg 22, Größe 5,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, EG, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Marita Margarete Loebel geb. Laux, In Ober-Ramstadt, geboren am 5. 9. 1957,

b) Horst Erhard Loebel, daselbst, geboren am 3. 10. 1958, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 11. 1994

Amtsgericht

5433

61 K 177/87: Das im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 88, Blatt 3437, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 2, Flurstück 108/67, Gebäude- und Freifläche, Bolandweg 6, Größe 4,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Maria Flohr geb. Flohr, geboren am 2. 6. 1945, Weiterstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 11. 1994

Amtsgericht

5434

3 K 4/94: Der im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 219, Blatt 7559, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 131/29, Gebäude- und Freifläche, Weberstraße 32 B, Größe 1,97 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1995, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Stasch, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 11. 10. 1994

Amtsgericht

5435

3 K 57/93: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 144, Blatt 5515, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 13/1 000 an Grundstück Babenhausen, Flur 10, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch, Größe 57,03 Ar

Babenhausen, Flur 10, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch 14 und 15, Größe 23,25 Ar,

soll am Montag, dem 23. Januar 1995, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Milan und Miroslava Malenovic.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 26. 10. 1994

Amtsgericht

5436

84 K 266/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 140, Blatt 4862, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 154/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.10.3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4861, 4863 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 30. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

5437

84 K 272/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 140, Blatt 4868, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 150/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.12.1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4867, 4869 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 30. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

5438

84 K 276/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 140, Blatt 4872, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 150/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.13.1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4871, 4873 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 30. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

231 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

5439

84 K 227/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4823, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 408/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

den Räumen, mit Nr. 1.00.4 des Aufteilungsplans bezeichnet und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4822 und 4824 bis 4875) (5 Räume/WC und Lagerraum),

soll am Freitag, dem 31. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

239 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 24. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

5440

84 K 251/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4847, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 216/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.06.4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Vierzimmerwohnung),

soll am Mittwoch, dem 29. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

278 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

5441

84 K 253/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4849, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 172/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.07.2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4848, 4850 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Montag, dem 3. April 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

239 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

5442

84 K 259/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 140, Blatt 4855, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 216/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.08.4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4854, 4856 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Vierzimmerwohnung),

soll am Montag, dem 3. April 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

289 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

5443

84 K 263/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 140, Blatt 4859, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 216/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.09.4 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4858, 4860 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Vierzimmerwohnung),

soll am Montag, dem 3. April 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

288 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

5444

84 K 238/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4834, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 154/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.03.3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4875 insgesamt) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Dienstag, dem 4. April 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

5445

84 K 245/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4841, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 172/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.05.2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4875 insgesamt) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Dienstag, dem 4. April 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

231 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

5446

84 K 248/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4844, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 150/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung Nr. 1.06.1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4875 insgesamt) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),
soll am Dienstag, dem 4. April 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

217 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

5447

84 K 355/93: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 60, Blatt 2018, eingetragene Wohnungs- und Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 46,79/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 21, Flur 332, Flurstück 61/10, Gebäude- und Freifläche, Gießener Straße 12, 16, 18, Größe 19,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 18 und dem Tiefgaragenplatz Nr. 18 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 2001 bis 2023) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 9. Mai 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 11. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Weißkopf KG, Frankfurt am Main.
Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

5448

42 K 56/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leihgestern, Band 70, Blatt 2478,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 612/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 39, Größe 7,64 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. März 1995, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Karl-Heinz Wagner.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 15. 11. 1994

Amtsgericht

5449

24 K 1/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 128, Blatt 5495,

BV lfd. Nr. 1: 816/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß-Gerau, Flur 6, Nr. 172/4, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Brunecker Straße 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 6, Nr. 297/5, Hof- und Gebäudefläche, Brunecker Straße, Größe 59,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 11. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 90 bezeichnet sowie dem Nutzungsrecht an einem Pkw-Abstellplatz,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Muzaffer Mermer,
Birgül Mermer, — je zur Hälfte —
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

183 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 15. 11. 1994

Amtsgericht

5450

3 K 45/94: Das im Grundbuch von Eisemroth, Gemarkung Eisemroth, Band 42, Blatt 1419, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Oberndorfer Straße 8, Größe 4,42 Ar,

soll am Freitag, dem 17. März 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herbhorn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dietrich, Henning,
b) Dietrich, Markus, beide wohnhaft Oberndorfer Straße 8, 35768 Siegbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) das gesamte Grundstück auf

226 000,— DM,

b) jede Miteigentumshälfte auf

113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 15. 11. 1994

Amtsgericht

5451

3 K 26/94: Das im Grundbuch von Beilstein, Band 42, Blatt 1429, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 245, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 43, Größe 5,14 Ar,

soll am Freitag, dem 24. März 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, Herbhorn, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul Stahl, Mücke 1,
Rita Geis, Mücke 1,
Ingelore Huber, Greifenstein,
Heidemarie Kramer, Laubach,
Gisela Germann, Greifenstein,
Christel Menger, Greifenstein,
Lieselotte Germann, Greifenstein,

Werner Stahl, Greifenstein,
Margarethe Zimmermann, Greifenstein,
— in Erben- und Bruchteilsgemeinschaft —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 245 auf

82 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 15. 11. 1994

Amtsgericht

5452

4 K 46/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niedermeiser, Band 35, Blatt 1367,

Gemarkung Niedermeiser, Flur 10, Flurstück 55/1, Gebäude- und Freifläche, Zwete, Haus Nr. 4, Größe 7,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1995, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Grass, 34396 Liebenau.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

216 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 15. 11. 1994

Amtsgericht

5453

4 K 1/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Vernawahlshausen, Band 39, Blatt 912,

Gemarkung Vernawahlshausen, Flur 13, Flurstück 53/5, Gebäude- und Freifläche, Lippoldsberger Straße, Größe 5,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Februar 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Wolfgang Krüger,
2. Inge Krüger geb. Fricke, 37194 Wahlsburg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 15. 11. 1994

Amtsgericht

5454

4 K 21/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Vernawahlshausen, Band 40, Blatt 942,

Gemarkung Vernawahlshausen, Flur 11, Flurstück 34/4, Gebäude- und Freifläche, Trift, Haus Nr. 32, Größe 9,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Fredi Usadel,
2. Edith Usadel geb. Pöhlmann, 37170 Uselar, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
143 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 15. 11. 1994

Amtsgericht

5455

4 K 28/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Veckerhagen, Band 99, Blatt 2574,

Gemarkung Veckerhagen, Flur 17, Flurstück 22/1, Gebäude- und Freifläche, Kasse-ler Straße 19, Größe 4,71 Ar,
soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andreas Heinrich, 22559 Hamburg.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 15. 11. 1994

Amtsgericht

5456

4 K 30/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen, Band 111, Blatt 3390,

Gemarkung Immenhausen, Flur 24, Flurstück 67/2, Gebäude- und Freifläche, Brin-gelsbergweg 2, Größe 10,25 Ar,
soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1995, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1.1 Christoph Barwinski,
1.2 Corinne Bäcker, 34376 Immenhausen,
— je zur Hälfte —
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

327 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 15. 11. 1994

Amtsgericht

5457

642 K 75/94: Die im Grundbuch von Weimar, Band 98, Blatt 2859, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 7, Flurstück 28, LB 2663, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmsthaler Straße 4, Größe 4,45 Ar

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Weimar, Flur 7, Flurstück 29/4, Hof- und Gebäudefläche, Ecke, Größe 0,59 Ar

(zweigesch. Wohnhaus, Bj. 1903 mit eingesch. Anbau u. Garage, Bj. 1966),

soll am Montag, dem 20. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Teichmüller, Heinz-Günther Rolf-Dieter, Fulda.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

bzgl. Grundstück lfd. Nr. 1:

378 000,— DM,

bzgl. Grundstück lfd. Nr. 2: 12 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 642

5458

642 K 5/93: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 55, Blatt 1613, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bergshausen, Flur 10, Flurstück 184/14, Gebäude- und Freifläche, Neue Straße 30, Größe 6,00 Ar
(bebaut mit Zweifamilienwohnhaus und Garage),

soll am Freitag, dem 13. Januar 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 2. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Becker in Bovenden, umgeschrieben am 13. 7. 1993 auf Hendrik Becker in Göttingen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 642

5459

1 K 28/92: Der im Grundbuch von Adorf, Band 23, Blatt 672, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis lfd. Nrn. 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13 (mit 11/zu 9), 14,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Adorf, Flur 10, Flurstück 11/4, Weg, Auf dem Webel, Größe 5,29 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Giershagen, Flur 5, Flurstück 175/56, Ackerland, Am Webel, Größe 42,81 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Giershagen, Flur 5, Flurstück 177/56, Ackerland, Am Webel, Größe 36,05 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Giershagen, Flur 5, Flurstück 187, Hof- und Gebäudefläche, Am Webel, Größe 18,21 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Giershagen, Flur 5, Flurstück 166/58, Holzung, Unland, Am Webel, Größe 72,23 Ar,

lfd. Nr. 11/zu 9, Wegerecht an dem Grundstück Flur 10, Flurstück 11/4, eingetragen im Grundbuch von Adorf, Band 23, Blatt 672, Abt. II, lfd. Nr. 4,

lfd. Nr. 12, bisherige laufende Nummer 2, Gemarkung Adorf, Flur 10, Flurstück 11/1, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Webel 1, Größe 18,50 Ar,

lfd. Nr. 13, bisherige laufende Nummer 9, Gemarkung Adorf, Flur 10, Flurstück 11/2, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Webel 2, Größe 16,68 Ar,

lfd. Nr. 14, bisherige laufende Nummer 10, Gemarkung Adorf, Flur 10, Flurstück 11/3, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Webel, Größe 11,77 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Februar 1995, 10.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Goeser, Oberhausen (jetzt Rhein-berg).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf	17 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	18 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	10 000,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	115 000,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	64 000,— DM,
lfd. Nr. 12 auf	104 000,— DM,
lfd. Nr. 13 und 11/zu 9 auf	110 000,— DM,
lfd. Nr. 14 auf	30 000,— DM,
Gesamtwert:	468 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 7. 11. 1994

Amtsgericht

5460

1 K 17/90: Der im Grundbuch von Usseln, Band 56, Blatt 1637, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis lfd. Nrn. 16, 18, 19, 22 und 28,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Usseln, Flur 32, Flurstück 73/55, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Korbacher Straße 49,

Grünland, Grünland — Acker, Mitten an der Ostfelder Seite, Größe 333,46 Ar,
lfd. Nr. 18, Gemarkung Usseln, Flur 33, Flurstück 35/10, Grünland, Mitten an der Ostfelder Seite, Größe 124,27 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Usseln, Flur 33, Flurstück 37/11, Grünland — Acker, Hinten an der Ostfelder Seite, Größe 42,27 Ar,
lfd. Nr. 22, Gemarkung Usseln, Flur 33, Flurstück 10/1, Ackerland, Mitten an der Ostfelder Seite, Größe 110,58 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Usseln, Flur 33, Flurstück 45/17, Weg, Mitten an der Ostfelder Seite, Größe 2,04 Ar,
soll am Freitag, dem 17. Februar 1995, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christian Mitze, 34508 Willingen-Usseln.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 16 (inkl. Zubehör von 64 810,— DM) auf	588 980,— DM,
lfd. Nr. 18 auf	37 281,— DM,
lfd. Nr. 19 auf	8 454,— DM,
lfd. Nr. 22 auf	22 116,— DM,
lfd. Nr. 28 auf	408,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a I ZVG ver-sagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 8. 11. 1994

Amtsgericht

5461

7 K 18/94: Das im Grundbuch von Wittels-berg, Band 29, Blatt 912, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wittelsberg, Flur 5, Flurstück 95, Landwirtschaftsfläche, Auf der Hirtenwiese; Größe 7,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wittelsberg, Flur 5, Flurstück 95/2, Bauplatz, Hirtenwiesenstraße 27, Größe 2,98 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Wagner, Hirtenwiesenstraße 18, 35085 Ebsdorfergrund-Wittelsberg,
Frau Beate Kusiowsky-Wagner, Hessen-straße 22, 35085 Ebsdorfergrund, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für
 lfd. Nr. 1 auf 40 500,— DM,
 lfd. Nr. 2 auf 17 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 15. 11. 1994 **Amtsgericht, Abt. 7**

5462

1 K 26/93: Das im Grundbuch von Utphe, Bezirk Nidda, Band 24, Blatt 1020, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Utphe, halber Miteigentumsanteil am Grundstück Flur 1, Nr. 93, Gebäude- und Freifläche, Weedstraße 22, Größe 3,55 Ar,

soll am Montag, dem 6. März 1995, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abt. I Nr. 1 a: Wächter, Burkhard, jetzt Hungen-Utphe, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Miteigentumsanteil auf 42 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 17. 11. 1994

Amtsgericht

5463

1 K 9/93: Das im Grundbuch von Rodheim, Bezirk Nidda, Band 20, Blatt 763, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Rodheim, seitherige Grundstücke,

Flur 8, Nr. 19, Landwirtschaftsfläche, Am Klostergut, Größe 28,65 Ar,
 Flur 3, Nr. 57/1, Landwirtschaftsfläche, Die Heckwiese, Größe 30,91 Ar,
 Flur 2, Nr. 4, Landwirtschaftsfläche, Auf der Ritsche, Größe 4,98 Ar,
 Flur 6, Nr. 1, Landwirtschaftsfläche, Die

Platte, Größe 13,44 Ar,
 — im Flurbereinigungsverfahren Hungen-Rodheim/Steinheim ersetzt durch

Flur 7, Nr. 58, Landwirtschaftsfläche, Die Heckwiese, Größe 83,21 Ar,
 soll am Montag, dem 13. Februar 1995, 13.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Diehlmann geb. Nicklas, Hungen-Rodheim,

Brigitte Röhrich geb. Nicklas, Hungen-Rodheim,

Renate Ulrich geb. Nicklas, Nidda-Unterschmitteln,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 977,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 22. 11. 1994

Amtsgericht

5464

7 K 118/93: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 526, Blatt 15 659, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 104/3, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserstraße 55, Größe 13,02 Ar,
 am Mittwoch, dem 25. Januar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Merle, Martha Katharina, geb. Becker, Frankfurt am Main,

b) Köhler, Ursula, geb. Merle, Dietzenbach,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

c) Merle geb. Gründer, Helga Lieselotte, Offenbach am Main,

d) Merle, Dr. Steffen Peter, Frankfurt am Main,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 960 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 8. 11. 1994 **Amtsgericht**

5465

K 11/94: Folgender Grundbesitz, eingetragene im Grundbuch von Blankenheim, Band 14, Blatt 447, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blankenheim, Flur 8, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche, Die Neuwiese, Größe 9,23 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1995, 9.30

Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199

Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1994

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

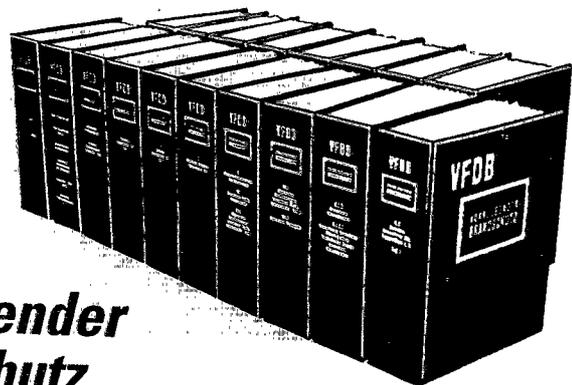
VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 985,— (Preisstand: Januar 1994)

Begründet und aufgebaut von Dipl.-Chem. Kurt Möbius t, Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heinz Weck, Ministerialrat a. D.



VFDB
Vorbeugender
Brandschutz

Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-57

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wiesler, Bernhard, Kaufmann, geboren am 22. 1. 1957, Sternenstraße 2, 77656 Offen- burg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 1. 11. 1994

Amtsgericht

5466

K 9/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Blankenheim, Band 14, Blatt 447, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenheim, Flur 9, Flurstück 106/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 37, Größe 14,24 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1995, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wiesler, Bernhard, Kaufmann, geboren am 22. 1. 1957, Sternenstraße 2, 77656 Offen- burg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

186 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 1. 11. 1994

Amtsgericht

5467

1 K 26/92: Der im Grundbuch von Wollmerschied, Bezirk Wollmerschied, Band 13, Blatt 472, eingetragene Grundbesitz, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Rosengartenstraße 7, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 60/5, Freifläche, Rosengartenstraße 7, Größe 8,51 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. Januar 1995, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Honeck, Otto Marianus,
b) Honeck, Lois Ann, geb. La Flamme, Eheleute in Lorch-Wollmerschied, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 286 600,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 851,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 15. 11. 1994

Amtsgericht

5468

3 K 1/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neukirchen, Band 69, Blatt 2135, Gemarkung Neukirchen, lfd. Nr. 34, Flur 18, Flurstück 50, Grün- land, Erdmannshain, Größe 208,67 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 36, Flurstück 28, Grün- land, Urbachswiesen, Größe 54,55 Ar, lfd. Nr. 36, Flur 36, Flurstück 30, Grün- land, Urbachswiesen, Größe 292,48 Ar, lfd. Nr. 37, Flur 36, Flurstück 41, Acker- land, Landwehr, Größe 82,98 Ar, lfd. Nr. 38, Flur 36, Flurstück 45, Acker- land, Landwehr, Größe 100,21 Ar,

lfd. Nr. 39, Flur 36, Flurstück 58, Ge- bäude- und Freifläche, Mischnutz, Vor der Landwehr 1, Größe 119,00 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 36, Flurstück 59, Ge- bäude- und Freifläche, Erholung, Vor der Landwehr, Größe 66,24 Ar,

lfd. Nr. 41, Flur 36, Flurstück 60, Grün- land, Vor der Landwehr, Größe 19,84 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 36, Flurstück 62, Grün- land, Jungfernholz, Größe 84,56 Ar,

lfd. Nr. 43, Flur 36, Flurstück 73, Acker- land, Hasselfeld, Größe 147,83 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 36, Flurstück 81, Grün- land, Am Christeröder Weg, Größe 69,05 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 36, Flurstück 107, Acker- land, Dietengrube, Größe 41,24 Ar,

lfd. Nr. 46, Flur 36, Flurstück 108, Acker- land, Dietengrube, Größe 75,17 Ar,

lfd. Nr. 47, Flur 45, Flurstück 1/1, Grün- land, Pfefferbach, Größe 97,62 Ar,

lfd. Nr. 48, Flur 45, Flurstück 1/2, Grün- land, Pfefferbach, Größe 237,77 Ar,

lfd. Nr. 49, Flur 46, Flurstück 69, Grün- land, Biegenberg, Größe 97,10 Ar,

lfd. Nr. 50, Flur 46, Flurstück 80, Grün- land, Pfefferbach, Größe 233,98 Ar,

lfd. Nr. 51, Flur 46, Flurstück 88, Acker- land, Kleine Pfefferbach, Größe 120,90 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Januar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalm- stadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hartmut Pflanz, geboren am 1. 7. 1947, Neukirchen, — in Konkurs —

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfram Mittelstädt, Grabenweg 1, Gudensberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 34 auf 25 000,— DM,

lfd. Nr. 36 auf 29 000,— DM,

lfd. Nr. 38 auf 20 000,— DM,

lfd. Nr. 40 auf 475 000,— DM,

lfd. Nr. 42 auf 8 500,— DM,

lfd. Nr. 44 auf 7 000,— DM,

lfd. Nr. 46 auf 23 000,— DM,

lfd. Nr. 48 auf 200,— DM,

lfd. Nr. 50 auf 23 000,— DM,

lfd. Nr. 35 auf 5 000,— DM,

lfd. Nr. 37 auf 17 000,— DM,

lfd. Nr. 39 auf 865 000,— DM,

lfd. Nr. 41 auf 1 600,— DM,

lfd. Nr. 43 auf 15 000,— DM,

lfd. Nr. 45 auf 12 000,— DM,

lfd. Nr. 47 auf 8 000,— DM,

lfd. Nr. 49 auf 8 000,— DM,

lfd. Nr. 51 auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 14. 11. 1994

Amtsgericht

5469

3 K 6/94: Folgendes Grundeigentum, ein- getragen im Grundbuch von Hermannstein (Stadtteil von Wetzlar),

Teileigentumsgrundbuch von Hermann- stein, Band 71, Blatt 2402,

lfd. Nr. 1: 7 093/10 000 (siebentausenddre- undneunzig Zehntausendstel) Miteigentums- anteil an dem Grundstück Gemarkung Her- mannstein, Flur 14, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche, Hof- und Gebäudefläche,

Wetzlarer Straße 156, Aßlarer Straße 1, Größe 2,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räu- men im Erd- und 1. Obergeschoß, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. I A, I B, I C und grün gekennzeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung

des zu dem anderen Miteigentumsanteil (ein- getragen in Band 71, Blatt 2403) gehörenden Sondereigentumsrechtes beschränkt;

Jede Änderung des Bestimmungszweckes bedarf der einstimmigen Vereinbarung aller Raumeigentümer;

Vermietung und Verpachtung ist geregelt; zur Veräußerung ist die schriftliche Zu- stimmung des anderen Raumeigentümers er- forderlich, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf;

dies gilt nicht im Falle a) der Erstveräuße- rung durch die jetzige Eigentümerin, b) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in ge- rader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, c) bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, d) bei Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darle- hen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Raumeigentum weiterveräußern,

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 30. Dezember 1989 Bezug genommen; eingetragen am 7. Oktober 1991;

Wohnungsgrundbuch von Hermannstein, Band 71, Blatt 2403,

lfd. Nr. 1: 2 907/10 000 (zweitausendneun- hundertundsieben Zehntausendstel) Mitei- gentumsanteil an dem Grundstück Gemark- ung Hermannstein, Flur 14, Flurstück 217,

Gebäude- und Freifläche, Hof- und Gebäu- defläche, Wetzlarer Straße 156, Aßlarer Straße 1, Größe 2,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, zwei Balko- nen, Loggia und Wintergarten, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. II und rot gekenn- zeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (ein- getragen in Band 71, Blatt 2402) gehörenden Sondereigentumsrechtes beschränkt;

Jede Änderung des Bestimmungszweckes bedarf der einstimmigen Vereinbarung aller Raumeigentümer;

Vermietung und Verpachtung ist geregelt; zur Veräußerung ist die schriftliche Zu- stimmung des anderen Raumeigentümers er- forderlich, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf;

dies gilt nicht im Falle a) der Erstveräuße- rung durch die jetzige Eigentümerin, b) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in ge- rader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, c) bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, d) bei Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darle- hen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Raumeigentum weiterveräußern,

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 30. Dezember 1989 Bezug genommen; eingetragen am 7. Oktober 1991;

soll am Donnerstag, dem 23. Februar 1995, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichts- gebäude B, durch Zwangsvollstreckung ver- steigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver- merks):

Susanne Rühl geb. Schmidt, Wetzlar-Her- mannstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 2402 auf 710 000,— DM,

Blatt 2403 auf 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 14. 11. 1994

Amtsgericht

5470

3 K 37/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Naunheim (Stadtteil von Wetzlar), Band 76, Blatt 2790, lfd. Nr. 1, Gemarkung Naunheim, Flur 23, Flurstück 448, Hof- und Gebäudefläche, Am Rabenbaum 23, Größe 9,78 Ar,
— eingeschossiges Wohnhaus mit Wohnung/Garage im Untergeschoß —,
soll am Donnerstag, dem 16. Februar 1995, 11.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Mustafa Cagan und Bedriye Cagan geb. Duman, Naunheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

736 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 14. 11. 1994

Amtsgericht

5471

3 K 46/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nauborn (Stadtteil von Wetzlar), Band 66, Blatt 2206, lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauborn, Flur 17, Flurstück 11/24, Bauplatz, Die Heide am Langenberg (bei Bebauung vorgesehen: Forsthausweg 33), Größe 13,72 Ar,
— unbebauter Bauplatz mit evtl. Beeinträchtigung durch Kontamination —,
soll am Donnerstag, dem 16. Februar 1995, 8.30 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter G. Hohler und Hanna Hohler geb. Ludwig, Krofdorf-Gleiberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 137 200,— DM.

Die evtl. Kontamination ist hierbei nicht berücksichtigt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 14. 11. 1994

Amtsgericht

5472

3 K 66/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, Band 371, Blatt 12 217,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 212, Gebäudefläche, Rosengasse (Rosengasse 1/Sandgasse 12), Größe 0,79 Ar,
— Wohnhaus — Holzfachwerk — im Rohbau — (Sanierungsgebiet),
soll am Donnerstag, dem 2. März 1995, 8.30 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Haldun Cagan und Irene Jaime Rusillo, Wetzlar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

62 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 15. 11. 1994

Amtsgericht

5473

3 K 48/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 66, Blatt 1037,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 24, Flurstück 3/3, Freifläche, Adalbert-Stifter-Straße 3, Größe 8,18 Ar,
— Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoß und Garage —,
soll am Donnerstag, dem 2. März 1995, 11.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichts-

gebäude B, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Tamara Wöltge geb. Pollitz — inzwischen verstorben, — als Vorerbin zur Hälfte —,
b) Holger Arnold, Braunfels, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

616 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 18. 11. 1994

Amtsgericht

5474

3 K 31/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Riede, Band 8, Blatt 214, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Riede, Flur 4, Flurstück 123/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinweg 5 A, Größe 4,87 Ar,
soll am Freitag, dem 20. Januar 1995, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34459 Wolfhagen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Fischer geb. Sonnenschein, Hildegard, Togostraße 8, Kassel,
b) Heiek geb. Günther, Waltraud, Berliner Straße 3, Wolfhagen,
c) Wunder geb. Günther, Hedwig, Schlachthofstraße 10, Bad Wildungen,
d) Günther, Heinz (Wilhelm), Steinweg 5 A, Bad Emstal-Riede,
zu a) bis d) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 7 auf 32 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 17. 10. 1994

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung der Pflegekasse bei der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Gemäß § 16 der Satzung der Pflegekasse bei der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen wird die mit Bescheid vom 24. August 1994 vom Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung genehmigte Satzung der Pflegekasse bei der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen bekanntgegeben:

Satzung der Pflegekasse bei der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen

Erster Abschnitt: Name und Aufgabenstellung

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

(1) Die Pflegekasse führt die Bezeichnung „Pflegekasse bei der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen“. Der Sitz ist der Sitz der AOK.

(2) Die Pflegekasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Selbstverwaltungsorgane der AOK sind Selbstverwaltungsorgane der bei ihr errichteten Pflegekasse.

(3) Der Bezirk der Pflegekasse ist der Bezirk der AOK, bei der sie errichtet ist.

§ 2

Aufgabenstellung

(1) Die Pflegekasse stellt die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten sicher. Sie koordiniert mit den Trägern der ambulanten und stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung die für die Pflegebedürftigen zur Verfügung stehenden Hilfen. In Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern wirkt sie auf alle geeigneten Maßnahmen der Prävention, Rehabilitation und Krankenbehandlung hin.

(2) Die Pflegekasse unterstützt Versicherte in ihrer Eigenverantwortung zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit durch Aufklärung und Beratung. Sie erstreckt sich auch auf Gesundheitsge-

fährungen und die Verhütung von Krankheiten, die Pflegebedürftigkeit zur Folge haben.

(3) Zur Gewährleistung, zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen wirkt sie mit Ländern und Pflegeeinrichtungen eng zusammen und fördert die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung.

Zweiter Abschnitt: Versicherter Personenkreis

§ 3

Mitglieder der Pflegekasse

(1) Die Mitglieder der AOK sind Mitglieder der bei ihr errichteten Pflegekasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.

(2) Sonstige Personen sind Mitglieder der Pflegekasse, sofern sie zu dem in § 21 SGB XI genannten Personenkreis gehören und die Mitgliedschaft bei ihr gewählt haben oder die AOK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

§ 4

Familienversicherte

Ehegatten und Kinder der Mitglieder sind bei der Pflegekasse versichert, wenn die Voraussetzungen des § 25 SGB XI erfüllt sind.

§ 5

Weiterversicherung

(1) Mitglieder, die aus der Versicherungspflicht nach den §§ 20 oder 21 SGB XI ausgeschieden sind, können sich auf Antrag weiterversichern, wenn die Voraussetzungen des § 26 SGB XI erfüllt sind.

(2) Personen, deren Familienversicherung nach § 25 SGB XI erlischt oder nur wegen § 25 Abs. 3 SGB XI nicht besteht, können sich auf Antrag freiwillig versichern, sofern für sie keine Versicherungspflicht nach § 23 Abs. 1 SGB XI eintritt.

(3) Mitglieder, die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können auf Antrag ihre Versicherung fortsetzen (Weiterversicherung). Die Weiterversicherung erstreckt sich auch auf die nach § 25 SGB XI versicherten Familienangehörigen, die gemeinsam mit dem Mitglied ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der Versicherungspflichtigen beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 SGB XI vorliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Versicherungspflichtigen endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 SGB XI entfallen, sofern sie nicht nach § 49 Abs. 2 SGB XI fortbesteht.

(3) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten schließt sich unmittelbar an das Ende der Versicherungspflicht an.

(4) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten endet unbeschadet des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB XI im Falle des Austritts zwei Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Austritt erklärt wird.

Sie endet darüber hinaus mit Ablauf des nächsten Zahltages, wenn für zwei Monate die fälligen Beiträge trotz Hinweises auf die Folgen nicht entrichtet wurden.

Dritter Abschnitt: Leistungen

§ 7

Leistungen

(1) Pflegebedürftige Versicherte (§ 14 SGB XI) erhalten nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI),
2. Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI),
3. Geldleistung und Sachleistung in Kombination (§ 38 SGB XI),
4. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI),
5. Pflegehilfsmittel und technische Hilfen (§ 40 SGB XI),
6. Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI),
7. Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI),
8. Vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI).

(2) Darüber hinaus erbringt die Pflegekasse nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44 SGB XI),

2. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI).

Vierter Abschnitt: Beiträge

§ 8

Beiträge und Beitragssatz

Die Beiträge sind von den beitragspflichtigen Einnahmen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften und der Satzung der AOK in Höhe des gesetzlich festgelegten Beitragssatzes aufzubringen.

§ 9

Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen

(1) Die Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Beitragsmonat folgt, soweit im nachfolgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Freiwillige Mitglieder der AOK, Rentenantragssteller sowie Schwangere, deren Mitgliedschaft zur AOK nach § 192 SGB V erhalten bleibt und die Mitglied der Pflegekasse sind, zahlen die Beiträge jeweils bis zum 15. des Folgemonats.

(3) Bei Vorlage einer Einzugsermächtigung können die Beiträge der versicherungspflichtigen Studenten abweichend von § 60 Abs. 1 SGB XI in Verbindung mit § 254 SGB V auch monatlich gezahlt werden.

(4) Die Beiträge sind, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, unmittelbar an die AOK zu zahlen.

Fünfter Abschnitt: Widerspruchsstelle

§ 10

Widerspruchsausschuß

(1) Die Widerspruchsausschüsse der AOK nehmen für die Pflegekasse die Aufgaben des Widerspruchsausschusses als Widerspruchsstelle nach § 85 SGG wahr.

(2) Im übrigen gelten für die Widerspruchsausschüsse der Pflegekasse sowie ihre Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder die betreffenden Satzungsbestimmungen und Geschäftsordnungen der AOK in der jeweiligen Fassung.

Sechster Abschnitt: Organe

§ 11

Vertreterversammlung

(1) Vertreterversammlung der Pflegekasse ist die Vertreterversammlung der AOK (§ 46 Abs. 2 SGB XI).

(2) Für Aufgaben, Beschlußfähigkeit, schriftliches Abstimmungsverfahren und Vertretungsbefugnis gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen der AOK in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12

Vorstand

(1) Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der AOK (§ 46 Abs. 2 SGB XI).

(2) Für Aufgaben, Beanstandungskompetenz, schriftliches Abstimmungsverfahren und Vertretungsbefugnis gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen der AOK in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Geschäftsführung

(1) Geschäftsführung der Pflegekasse ist die Geschäftsführung der AOK (§ 46 Abs. 2 SGB XI).

(2) Für Aufgaben, Vertretung im Verhinderungsfall und Vertretungsbefugnis gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen und Richtlinien der AOK in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14

Haftung und Entschädigung der Organmitglieder

Soweit Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der AOK als Organe der Pflegekasse Aufgaben der Pflegeversicherung wahrnehmen, haften sie und erhalten sie Auslagenersatz, Aufwandersatz und Entschädigung nach Maßgabe der Satzung der AOK und ihrer Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und Abnahme der Jahresrechnung

(1) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder eines besonderen Rechnungsprüfungsausschusses. Der besondere Rechnungs-

prüfungsausschuß ist befugt, die Bücher und Akten der Pflegekasse einzusehen sowie die Vermögensbestände zu prüfen. Er kann einzelne Mitglieder hiermit beauftragen.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt. Der Vorstand veranlaßt eine interne Rechnungsprüfung. Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch die Vertreterversammlung.

Siebter Abschnitt: Bekanntmachungen und Inkrafttreten

§ 16

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen der Pflegekasse gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen der AOK.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, soweit im nachfolgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und § 7 Abs. 2 treten am 1. April 1995 in Kraft. § 7 Abs. 1 Nr. 8 tritt am 1. Juli 1996 vorbehaltlich des Art. 69 Pflege-Versicherungsgesetz (BGBl. 1994 Teil I S. 1014) in Kraft.

Die Vertreterversammlung hat die vorstehende Fassung der Satzung in ihrer Sitzung vom 25. Juli 1994 beschlossen.

Die Satzung wird auch durch Aushang in den Geschäftsräumen der AOK-Regionaldirektionen in der Zeit vom 5. bis 19. Dezember 1994 bekanntgemacht.

Eschborn, 23. November 1994

**AOK — Die Gesundheitskasse
in Hessen**
gez. Helmut K. Specke
Vorsitzender der Geschäftsführung

1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1994 des Umlandverbandes Frankfurt

1. Nachtragssatzung

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) in der Fassung vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), hat der Verbandstag am 11. Oktober 1994 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

	erhöht		vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber auf nunmehr bisher DM / DM festgesetzt
	um DM	um DM	um DM	um DM	
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	0	40 000	45 435 820	45 395 820	
die Ausgaben	533 400	573 400	45 435 820	45 395 820	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	0	20 000	11 321 540	11 301 540	
die Ausgaben	60 000	80 000	11 321 540	11 301.540	

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Es gilt der von dem Verbandstag am 14. Dezember 1993 beschlossene Stellenplan.

§ 6

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1994 nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufsichtsbehörde hat zu den Festsetzungen der 1. Nachtragssatzung folgende Genehmigung im Wortlaut erteilt:

Der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 1994 im Rahmen der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1994 den in der Haushaltssatzung 1994 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 7 380 000 DM und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 62 950 000 DM bestätigt.

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) und §§ 102 Abs. 4 und 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), erteile ich hiermit meine Genehmigung.

Frankfurt am Main, 24. November 1994

Umlandverband Frankfurt
- Der Verbandsausschuß -
Flaccus
Beigeordneter

MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH
Abraham-Lincoln-Straße 38-42 · 65189 Wiesbaden

Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Aufsichtsrat hat folgender Wechsel stattgefunden:

ausgeschieden: Horst Abt
Ehrenpräsident
Frankfurt am Main
Erhard Austermühle
Bankdirektor
Frankfurt am Main
Dipl.-Ing. Max Sommer
Geschäftsführer
Hofgeismar
Dr. Hugo Graf Walderdorff
Direktor
Frankfurt am Main

eingetreten: Dipl.-Ing. Michael Bartels
Geschäftsführer
Marburg
Dr. Klaus Bernhard Dott
Bankdirektor
Frankfurt am Main
Helmut Gras
Bankdirektor
Frankfurt am Main
Jürgen Heyne
Präsident
Frankfurt am Main

In der Geschäftsführung ist durch Tod ausgeschieden:

Dr. Toni Talmon
Geschäftsführer
Wiesbaden

Wiesbaden, 18. November 1994

Die Geschäftsführung

Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Die vierte Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Kassel findet am Freitag, dem 9. Dezember 1994, 9.30 Uhr, in der Stadthalle in Baunatal statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Kassel, 22. November 1994

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Geschäftsführer
gez. Willi Haas

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zur Tankstellenverordnung (TankVwV)
Seite 3-6, Abschnitt 3.3, Punkt 2:

Domschächte gelten als flüssigkeitsdicht und beständig ..., wenn ... bei bestehenden Domschächten der Bauart nach zugelassene Einrichtungen zum schadlosen Auffangen von Leckageflüssigkeiten beim Befüllen vorhanden sind ...

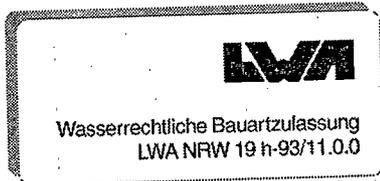
Die TankVwV ist zum 1.7.1994 in Kraft getreten.

HSB
UMWELTECHNIK GmbH

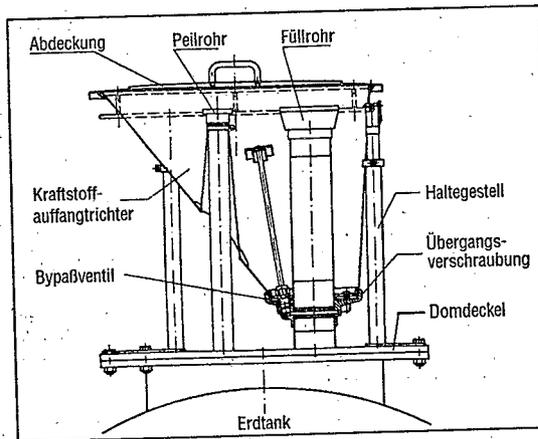
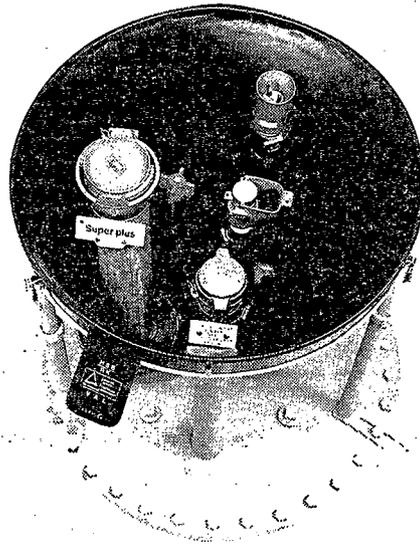


Die Sofortlösung für ungesicherte Domschächte

Vorrichtung zum Auffangen von Leckageflüssigkeiten



Gilt nach § 19 h Abs. 1 Satz 4 WHG in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland



- V.A.L. erfüllt die gesetzliche Forderung nach flüssigkeitsundurchlässigen Domschächten.
- V.A.L. kann in jeden Domschacht eingesetzt werden.
- V.A.L. verhindert sofort jede weitere Belastung von Boden und Grundwasser.
- Leckagemengen werden unverschmutzt aufgefangen und in den Erdtank abgelassen.
- Der Edelstahldeckel schützt den Auffangtrichter vor Schmutz und Regenwasser.
- V.A.L. ist zugelassen für Otto- und Diesel-Kraftstoffe sowie für Heizöl und Altöl.
- V.A.L. wird empfohlen von führenden Verbänden der Mineralölwirtschaft und namhaften Haftpflichtversicherern.

HSB Umwelttechnik GmbH
Märkische Straße 14
58675 Hemer
Telefon 02372/1 30 72
Telefax 02372/1 76 90

Für detaillierte Informationen:
Fotokopie mit Absenderanschrift per Fax an
0 23 72 / 1 76 90

Anforderung von (bitte ankreuzen):

- Fachprospekt V.A.L.
- Montageanleitung V.A.L.
- LWA-Wasserrechtliche Bauartzulassung
- Prüfbericht TÜV Rheinland
- Gutachten Universität Siegen

_____ Amt

_____ Abteilung
_____ z. Händen
_____ PLZ/Ort
_____ Straße
_____ Telefon

Öffentliche Ausschreibungen

Der **MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN**, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben **Dortelweiler Straße 13 Abbrucharbeiten** mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Abbruch eines Wohnhauses mit Schuppen und Außentoilette (ca. 500 m³ umbauter Raum)

Ausführungsfristen: 21. bis 22. KW 1995

Eröffnungstermin: 17. Januar 1995, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 14. Februar 1995

Sicherheitsleistungen: keine

Ausschreibungsnummer: 004

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Abteilung Bauwesen und Städtebau, Ref. VIII A 4, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11 / 3 53-6 36 oder 6 35, Telefax: 06 11 / 3 53-3 45.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die **Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 3. Januar 1995 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C12.2** unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 94.0.1.6010.1322, lfd. Nr. 004, mit dem Vermerk „Ausschreibung Dortelweiler Straße 13, Abbrucharbeiten (65.C12.2)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt:

Abt. 65.C12.2 Herr Schneider, Tel.: 0 69 / 2 12-3 32 16,

Abt. 65.C12.2 Herr Schäfer, Tel.: 0 69 / 2 12-3 86 45.

Frankfurt am Main, 18. November 1994

Der Magistrat

2. Öffentliche Ausschreibung für folgende Bauleistungsgewerke:

- Schreiner allgemein
- Schlosser
- Putz- und Maler
- Estrich
- Bodenbelag
- WC-Trennwände

Bauvorhaben:

Umbau und Erweiterung Kath. Kindergarten in Lorch, Rittergasse, 65391 Lorch/Rhg.

Bauherr:

Kirchengemeinde St. Martin, Oberweg 13, 65391 Lorch/Rhg.

Ausführung der Arbeiten:

Frühjahr/Sommer 1995

Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort beim Architekturbüro Klaus-D. Wolf, Leibnizstraße 24 a, 65191 Wiesbaden, Tel. 06 11 / 56 10 98, Fax 06 11 / 56 45 97, gegen eine Schutzgebühr von 20,— DM je Gewerk anzufordern. Die Angebote sind in geschlossenem Umschlag an das vorg. Büro zu übersenden.

Submission:

Mittwoch, den 14. Dezember 1994, 10.00 Uhr, Rathaus in Lorch, Markt 5.

Wiesbaden, 24. November 1994

Architekturbüro Klaus D. Wolf

Öffentliche Ausschreibung von Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr

Gemäß § 10 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes werden acht Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr ausgeschrieben.

1. Die Ausschreibung gilt für folgende Bewerbergruppen:

- a) Neubewerber, die noch keine Genehmigung für den Güterfernverkehr besitzen,
- b) Kleinbetriebe (1—3 Genehmigungen für den Güterfernverkehr),

- c) Mittelbetriebe (4—10 Genehmigungen für den Güterfernverkehr),
- d) Großbetriebe (11 und mehr Genehmigungen für den Güterfernverkehr).

2. Die Bewerber müssen ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Regierungsbezirk Kassel haben.

3. Es können nur Bewerber berücksichtigt werden, die einen Formantrag nach Anlage 8 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 3. Dezember 1986 (Bundesanzeiger Nr. 234 vom 17. Dezember 1986) mit allen hier vorgeschriebenen Anlagen nach Ziffer 3.1 innerhalb der Ausschreibungsfrist vom 5. Dezember 1994 bis 19. Dezember 1994 bei meiner Behörde in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, vorlegen.

Anträge, die vor dem 5. Dezember 1994 oder nach dem 19. Dezember 1994 eingehen bzw. unvollständig vorgelegt werden, müssen gebührenpflichtig abgelehnt werden. Zum 19. Dezember 1994 muß auch ein **Gebührenschoß** in Höhe von 240,— DM auf das Konto der Staatskasse Kassel (Angaben auf dem Überweisungsträger: Staatskasse Kassel, Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009, BLZ 520 502 52, „Verwahrgeld Buchhalterei 46 — 03 12 111 11, für Ausschreibung“) überwiesen worden sein.

3.1 Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Anlagen des Formantrages sind der Bewerbung — zweifach — beizufügen:

a) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Betriebsinhaber, die sach- und fachkundige Person, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigte Person sowie für die juristische Person selbst sowie für die KG, OHG, GmbH & Co KG und Komplementär GmbH selbst;

b) ein Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage des von einem Steuer- oder Wirtschaftsberater bestätigten Jahresabschlusses 1993 oder einer in gleicher Weise bestätigten Vermögensübersicht oder durch Vorlage eines Prüfberichts oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers. Es müssen Angaben zu den fünf Merkmalen des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehrsgesetz enthalten sein;

c) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob und wann

— er auf eine Genehmigung für den Güterfernverkehr verzichtet hat,

— er eine Genehmigung für den Güterfernverkehr zurückgegeben hat,

— er sein Güterfernverkehrsunternehmen im ganzen oder teilweise veräußert hat,

— ihm eine Genehmigung für den Güterfernverkehr entzogen wurde,

— bei anderen Genehmigungsbehörden Anträge auf Erteilung von Güterfernverkehrsgenehmigungen gestellt wurden oder noch gestellt werden,

d) Bescheinigungen bzw. Glaubhaftmachungen über die ausreichende Ausnutzung der beantragten Genehmigungen;

dazu haben

da) Güterfernverkehrsunternehmen eine **aufgerechnete** Umsatzstellung ohne Umsatzsteuer je Genehmigung für den Zeitraum 1. Januar 1992 bis 30. November 1993 beizufügen;

db) Güternahverkehrsunternehmer eine von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer bestätigte **aufgerechnete** Aufstellung des Umsatzes im Güternahverkehr ohne Umsatzsteuer (ggf. einschließlich der Umsätze im grenzüberschreitenden Güternahverkehr, grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße bzw. Binnenwasserstraße/Straße) und der eingesetzten Fahrzeugeinheiten für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 beizufügen. In dieser Aufstellung sind die Umsätze getrennt darzustellen nach Lkw und Anhänger, Solo-Lkw mit Nutzlastangabe, Klein-Lkw mit Nutzlastangabe, Sattelzug, Bus/Kombi-Kfz und DB-Kombiverkehr mit Einsatzzeiten;

dc) Unternehmen, die nur Umzugsgut befördern, eine **aufgerechnete** Aufstellung der Umsätze ohne Umsatzsteuer und die Fahrzeugeinheiten (aufgeschlüsselt entsprechend db) für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. November 1993 beizufügen;

dd) Spezialunternehmen (z. B. für Schwertransporte) die **aufgerechneten** Umsatzzahlen ggf. durch geleistete Tonnenkilometer für diesen Zeitraum zu ergänzen;

de) Unternehmer mit Genehmigungen nach § 19 a GüKG einen Nachweis der Umsätze mit Einsatzzeiten (mit Nutzlastangabe), die mit Genehmigungen nach § 19 a GüKG erbracht wurden, beizufügen;

- df) Antragsteller; die bisher keinen Güterfernverkehr betrieben haben, haben außerdem durch Bescheinigungen die Einsatzmöglichkeiten im Güterfernverkehr (außerhalb der 75-km-Zone) zu belegen. Dazu ist in den von Auftraggebern — auch Speditionen — zu erstellenden Bescheinigungen darzulegen, wieviel (ggf. zusätzliche) Ladungen mit Kilometerangabe pro Woche durchschnittlich aufkommen bzw. wieviel Ladungen mit Kilometerangabe wöchentlich von einem Einzelversender zur Beförderung für den Bewerber angeboten werden können. Es ist anzustreben, daß für Hin- und Rückladungen entsprechende Bestätigungen vorgelegt werden;
- e) eine Bescheinigung über die Einzahlung des Gebührenvorschusses (Durchschrift des Überweisungsträgers).
- 3.2 Die Genehmigungen werden grundsätzlich für die Dauer von acht Jahren erteilt.
- 3.3 Aus dieser Ausschreibung und der Antragstellung können keine Rechtsansprüche auf Erteilung hergeleitet werden.
- 3.4 Die fristgerecht zur Ausschreibung vom 27. Juli 1994 gestellten Anträge gelten auch für diese Ausschreibung.
- 3.5 Unvollständige oder unrichtige sowie fehlende Anlagen führen zur kostenpflichtigen Ablehnung des Antrages.

Kassel, 21. November 1994

Regierungspräsidium Kassel
37 a — 66 1 30-09 B

Stellenausschreibungen

Bei dem Regierungspräsidium in Kassel

ist sofort die Stelle einer/eines

Pharmaziedezernentin/ Pharmaziedezernenten

– Besoldungsgruppe A 14 BBesG –
zu besetzen.

Die Tätigkeit umfaßt insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben im Arzneimittel-, Betäubungsmittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen.

Anforderungen:

- Approbation als Apothekerin bzw. Apotheker
- Erfahrungen in der pharmazeutischen Industrie
- Promotion in einem pharmazeutischen Wissensgebiet
- überdurchschnittliche englische Sprachkenntnisse

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Die Besetzung des Dienstpostens mit zwei Halbtagskräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind zu richten bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Regierungspräsidium Kassel,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel.

Bei dem Regierungspräsidium Darmstadt – oberer Naturschutzbehörde –

ist innerhalb der Abteilung Naturschutz, Dezernat 71 (Landschaftsrahmenplanung, Landschaftsplanung und Bodenschutz, naturschutzfachliche Grundlagen) zum 1. Dezember 1994 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG bzw. Vergütungsgruppe V a/IV b BAT dotiert.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- die Beurteilung von Landschaftsplänen auf Flächennutzungsplanebene (einschließlich Verfahrensbegeleitung und Organisation der Erfolgskontrolle),
- die fachliche Beratung der Kommunen in der Landschaftsplanung,
- die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Regionalen Raumordnungsplan, zu Raumordnungs- und Abweichungsverfahren sowie im Verlauf der Bauleitplanung zu Flächennutzungs- und Bebauungsplänen,
- die fachliche Entscheidung über die Einleitung von Teillösungsverfahren auf Grund der Bauleitplanung,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplanes,
- die Zusammenstellung, Betreuung und Auswertung naturschutzfachlicher Grundlagen.

Bewerberinnen und Bewerber sollen folgende Anforderungen erfüllen:

- abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule in den Fachgebieten Landespflege, Forstwirtschaft oder einer vergleichbaren ökologisch und planerisch orientierten Fachrichtung,
- Kenntnisse des Verwaltungsrechts,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Datenverarbeitung und geographischer Informationssysteme,
- Organisationsgeschick sowie selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten,
- Eigeninitiative und überdurchschnittliches Engagement bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben.

Laufbahnprüfung oder Berufserfahrung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege in einer Behörde oder einem privaten Planungsbüro sind erwünscht.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen sind bis zwei Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 12 a–13–71 g. D.,
64278 Darmstadt.

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.



Der Bundesrechnungshof

Prüfungsbeamter/beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main und in seiner Außenstelle Berlin

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben in allen Bereichen der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Aufstiegschancen – auch kurzfristig – in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrät/rätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen des gehobenen technischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG, der Fachrichtung Straßen- und Brückenbau oder verwandter Fachrichtungen des Bauingenieurwesens mit vertieften Kenntnissen im Straßen- und Brückenbau.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Organisation, Personalwirtschaft und Datenverarbeitung.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die Außenstelle Berlin des Bundesrechnungshofes wird voraussichtlich nach Potsdam verlegt werden.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „V 3“ bis **spätestens 20. Januar 1995** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichem Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Bundesrechnungshof
– Referat Pr/P –
60284 Frankfurt am Main.

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch.

Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).



Bei dem Hessischen Forstamt Ailsfeld

ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle einer/eines

Revierleiterin/Revierleiters

der Revierförsterei Heidelbach

zu besetzen.

Eine Dienstwohnung kann zur Verfügung gestellt werden. Um diese Stelle können sich Personen bewerben, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen forstwirtschaftlich-technischen Dienst bestanden haben.

Die Hessische Landesforstverwaltung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Die Bewerbung von qualifizierten Frauen wird daher besonders begrüßt.

Eine Besetzung des Dienstpostens mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 61,
Landgraf-Philipp-Platz 3-7, 35390 Gießen.**

Beim Bergamt Weilburg

ist vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Personalmaßnahme die Stelle einer/eines

Fachbereichsleiterin/ Fachbereichsleiters

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG) mit folgenden Tätigkeitsmerkmalen neu zu besetzen:

Leitung des Fachbereichs 4 des Bergamtes, dem die bergbaulichen Aufbereitungsanlagen, die bergbaulichen Tagesanlagen und die Tiefbohrungen mit Schwerpunkt Maschinentechnik, Elektrotechnik, Kraftfahrzeugwesen und Immissionsschutz zugeordnet sind, sowie die bergaufsichtliche Überwachung der Bergwerksbetriebe in einem Fahrbereich.

Die Bereitschaft zu überdurchschnittlichem Einsatz in besonderen Situationen wird vorausgesetzt.

Auf Grund des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes ist zur Erhöhung des Frauenanteils die Bewerbung von Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Gesucht werden qualifizierte Bewerberinnen/Bewerber, die die 2. Staatsprüfung für den höheren technischen Dienst im Bergfach abgelegt haben und die sonstigen allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Es können sich auch besonders qualifizierte Beamtinnen bzw. Beamte des gehobenen Dienstes der gleichen Fachrichtung bewerben, die auf Grund ihrer breiten und umfassenden Berufserfahrung sowie ihrer Persönlichkeit für den Aufstieg in den höheren Dienst geeignet und für das ausgeschriebene Aufgabengebiet qualifiziert sind. In diesem Fall kommen die Aufstiegsrichtlinien des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten zum Tragen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen seit Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Oberbergamt,
Paulinenstraße 5, 65189 Wiesbaden.**

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung



In der Hessischen Staatskanzlei

ist ab sofort die Stelle einer/eines

Referentin/Referenten

in dem Referat Protokoll, Orden, Ehrungen zu besetzen.

Es ist eine Besoldung bis Besoldungsgruppe A 15 BBesG möglich. Die Stelle kann auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden.

Der Aufgabenbereich umfaßt neben der Vertretung der Referatsleitung in Ordenssachen und in konsularischen und protokollarischen Angelegenheiten insbesondere die Organisation und Durchführung von Repräsentationsveranstaltungen sowie die Vorbereitung des anfallenden Schriftverkehrs.

Bewerberinnen und Bewerber sollten über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (vorzugsweise im geisteswissenschaftlichen Bereich) verfügen. Es können sich auch besonders qualifizierte Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte bewerben, die auf Grund ihrer breiten und umfassenden Berufserfahrung sowie ihrer Persönlichkeit für den Aufstieg in den höheren Dienst geeignet und für das ausgeschriebene Aufgabengebiet befähigt sind.

Von Bewerberinnen und Bewerbern werden Erfahrung im sicheren Umgang mit gesellschaftlichen Gruppen sowie mit hochrangigen in- und ausländischen Persönlichkeiten, Übersicht über Struktur und Spitzenrepräsentanten des öffentlichen Lebens, gute Sprachkenntnisse (zumindest in Englisch) oder die Bereitschaft, sich Sprachkenntnisse kurzfristig anzueignen, selbständiges Arbeiten, Organisationsgeschick, Fähigkeit zu schnellen und sachgerechten Entscheidungen, hohe Einsatzbereitschaft auch außerhalb regulärer Dienstzeiten sowie Erfahrung in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet.

Teilzeitbeschäftigung ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich möglich.

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan ist die Hessische Staatskanzlei verpflichtet, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an die

Hessische Staatskanzlei – Personalreferat –,
Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden.

Bei der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie (LFWW) in Gießen

ist zum 1. April 1995 eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 BBesG / Vergütungsgruppe II a BAT zur Verstärkung des Entwicklungsteams für forstliche Fachanwendungen für eine Fachkraft mit entsprechenden Datenverarbeitungs-Kenntnissen zu besetzen.

Das Entwicklungsteam ist derzeit mit der Umstellung datebasierter, großrechnergestützter Verfahren und dezentraler Anwendungen auf datenbankbasierte Client-Server-Anwendungen beschäftigt.

Aufgaben:

- Anleitung, Schulung von Anwendungsprogrammierern
- Datenmodellierung, Laufzeitoptimierung, Replikationen pp.
- Entwicklung von Client-Server-Anwendungen – Ergänzung der 4GL-Module durch C/C++-Routinen

Anforderungen:

- Wissenschaftliches Hochschulstudium oder gleichwertige Fähigkeiten/Berufserfahrung

Bei dem Regierungspräsidium Darmstadt – oberer Naturschutzbehörde –

ist innerhalb der Abteilung Naturschutz, Dezernat 73 (Schutzgebiete, Ausnahmegenehmigungen, Befreiungen) zum 1. Dezember 1994 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe A 10 BBesG bzw. Vergütungsgruppe V a/IV b BAT dotiert.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- die Prüfung und Beurteilung von Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Abgrenzung der Schutzgebiete,
- die fachliche Beratung und Betreuung der Forstämter,
- die Prüfung, Auswertung und Genehmigung der mittelfristigen Pflegepläne sowie der jährlichen Pflege- und Vollzugspläne, Durchführung von Kontrollen vor Ort,
- die fachliche Vorbereitung von Werkverträgen für die Ausweisung und Pflege von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Prüfung und Auswertung der Gutachten und Pflegepläne sowie die Bestätigung der Werkabnahme.

Bewerberinnen und Bewerber sollen folgende Anforderungen erfüllen:

- abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule in den Fachgebieten Landespflege, Forstwirtschaft oder vergleichbare Qualifikationen mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt,
- Erfahrung im Umgang mit Text- und Datenverarbeitung,
- Kenntnisse ökologischer Zusammenhänge und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit außerbehördlichen Naturschutzorganisationen,
- Organisationsgeschick sowie selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten,
- Eigeninitiative und überdurchschnittliches Engagement bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen sind bis zwei Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 12a–13–73 g. D.,
64278 Darmstadt.

- Fundierte Erfahrung in Windows-Programmierung mit 4GL-Sprache, bevorzugt SQL-Windows von GUPTA sowie C/C++-Programmierung und objektorientierter Programmierung. COBOL-Kenntnisse sind erwünscht
- Datenbankkenntnisse (möglichst SQL-Base, Oracle), Datenmodellierung

Einsatzort:

Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in Gießen. Bis zur Verlegung der Forstdatenstelle nach Gießen (1997), auch regelmäßiger Einsatz in Wiesbaden.

Die Stelle kann mit zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Die Hessische Landesforstverwaltung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
Hölderlinstraße 1–3, 65187 Wiesbaden.



Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ist in der Abteilung III „Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik, betrieblicher Gesundheitsschutz“ die Stelle einer/eines

Referatsleiterin/Referatsleiters

für das Referat „Gefahrstoffwesen, Arbeitsschutz im Chemikalienrecht, betrieblicher Arbeitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen, Akkreditierungsstelle für Meßstellen“ baldmöglichst zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zur Verfügung, die auch mit einer/einem Angestellten der vergleichbaren Vergütungsgruppe I a BAT besetzt werden kann.

Der Aufgabenbereich umfaßt insbesondere:

- Übergreifende Fragen und fachliche Koordinierung im Bereich des Gefahrstoffrechts
- Koordinierung des Vollzuges der Gefahrstoffverordnung in Hessen
- Vertretung des Hauses in entsprechenden Arbeitskreisen und Ausschüssen
- Geschäftsführung des LASI-Unterausschusses 2
- Koordinierung des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS)
- Angelegenheiten der Akkreditierungsstelle für Meß- und Prüfstellen
- Planung und Durchführung von Schwerpunktprogrammen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Chemie nachweisen und sollten möglichst Verwaltungserfahrung auf der Ebene einer oberen Gewerbeaufsichts-/Arbeitsschutzverwaltung besitzen.

Verhandlungsgeschick sowie ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität in der Aufgabenerfüllung werden ebenso vorausgesetzt wie überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreudigkeit.

Darüber hinaus werden Erfahrungen in projektbezogenem und konzeptionellem Arbeiten und Teamfähigkeit erwartet.

Auch sollten die Bewerberinnen und Bewerber über umfangreiche Erfahrungen im Vollzug des Gefahrstoffrechts verfügen, Grundkenntnisse in der Datenverarbeitung aufweisen und gerne Verantwortung übernehmen.

Einschlägige Erfahrungen in der Bund-Länder-Abstimmung im Gefahrstoffrecht wären von Vorteil.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz besteht eine Verpflichtung, den Frauenanteil im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, neuerem Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung – Personalreferat –,
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

Bei dem Regierungspräsidium in Kassel

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Brandschutzdezernentin/ Brandschutzdezernenten

– Besoldungsgruppe A 14 BBesG –
zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt den gesamten Bereich des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes, insbesondere

- Brandschutzaufsicht,
- Abgabe brandschutztechnischer Stellungnahmen,
- Unterstützung der nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
- Beratung und Unterstützung der Bau- und Gewerbeaufsicht,
- Überprüfung der Ausrüstung, Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Feuerwehren,
- Mitwirkung bei der Gewährung von Landeszuwendungen,
- Verleihung von Brandschutzehrenzeichen und Feuerwehrleistungsabzeichen.

Darüber hinaus sind Aufgaben des Zivilschutzes und der Zivilen Verteidigung wahrzunehmen, vor allem

- Koordinierung der Gefahrenabwehrmaßnahmen im Regierungsbezirk,
- Grundsatzangelegenheiten zum Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes sowie Planung von Katastrophenabwehrmaßnahmen,
- Fragen des Verteidigungswesens und des Wehrpflichtgesetzes,
- Manöver und Übungen.

Anforderungen:

- Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst
- Fundierte Kenntnisse und umfassende Erfahrungen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie auf dem Gebiet des Zivilschutzes und der zivilen Verteidigung,
- Verhandlungs-, Koordinierungs- und Organisationsgeschick.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefördert, sich zu bewerben. Die Besetzung des Dienstpostens mit zwei Halbtagskräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Kassel,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Postter, Telefon 06 11 / 22 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeiger). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordoststadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigerschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 49 vom 5. Dezember 1984 beträgt 128 Seiten.